

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5127

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

11. Januar 2021

**Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung des Finanzausschusses vom 5. November 2020;
Tätigkeitsbericht der Geldwäscheaufsicht beim Finanzministerium für den Zeitraum
9/2017-3/2020 (Drs. 19/2350)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Finanzausschusses vom 5. November 2020 hat Frau Abgeordnete Raudies darum gebeten, dass das Finanzministerium die Punkte zusammenstellen möge, durch die die Wirksamkeit der Tätigkeit der Geldwäscheaufsicht erhöht werden könnte. Diesem Wunsch komme ich gerne nach und übersende Ihnen hiermit die als Anlage beigefügte Stellungnahme mit Vorschlägen zu organisatorischen Maßnahmen, die die Kooperation zwischen den Behörden verbessern könnten, und zu möglichen Änderungen bundesgesetzlicher und europarechtlicher Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Torp

Anlage

Überlegungen zu einer weiteren Verbesserung der Arbeit der Geldwäscheaufsicht

Der Bereich der Geldwäschebekämpfung hat in den vergangenen Jahren nicht zuletzt durch europarechtliche Vorgaben dynamische Veränderungen erfahren. Strafrechtliche Tatbestände zur Geldwäsche wurden durch vom Präventionsgedanken getragene Regelungen, die den Ansatz verfolgen, nicht nur repressiv zu wirken, sondern schon im Vorfeld das Inverkehrbringen von inkriminiertem Geld in den Wirtschaftskreislauf zu erschweren, ergänzt.

Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgt eine effektive Umsetzung der Vorgaben des Geldwäschegesetzes (GwG) durch das Finanzministerium Schleswig-Holstein (FM) als Aufsichtsbehörde nach § 50 Nr. 9 GwG. Die Geldwäscheprävention im FM konnte ihre Aufsichts- und Prüfungstätigkeit seit Aufnahme ihrer Tätigkeit Anfang des Jahres 2018 zunehmend intensivieren und nachhaltig bei den Verpflichteten wirken. In dieser Zeit konnten Routinen und Expertise entwickelt werden, die es nun auch zulassen, Verbesserungsbedarfe zu identifizieren.

I. Organisatorische Maßnahmen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen

1. Aktuelle Rechtslage

Bereits nach geltender Rechtslage existieren verschiedene Normen, die den Informationsaustausch im Rahmen der präventiven Geldwäschebekämpfung regeln. Besonders hervorzuheben sind hierbei § 31b Abgabenordnung (AO) für die Zusammenarbeit der geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden mit den Finanzbehörden und § 55 GwG für die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden nach dem GwG.

Besondere Relevanz hat darüber hinaus § 32 Abs. 3 GwG, der die Informationserteilung durch die Financial Intelligence Unit (FIU) zum Gegenstand hat.

2. Optimierungspotentiale

a) Fortbildungen im Bereich der Finanzverwaltung

Die repressive Geldwäschebekämpfung – also die Verfolgung von Straftaten – hat für die Finanzverwaltung des Landes Schleswig-Holstein eine hohe Bedeutung. So existiert bereits seit vielen Jahren die Stelle der Verbindungsbeamtin/des Verbindungsbeamten für Geldwäschebekämpfung beim Landeskriminalamt. Sachverhalte, die einen Anfangsverdacht für die Begehung einer Geldwäschestraftat begründen, werden an diese Stelle gemeldet und an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet. Um die Mitarbeiter*innen im Hinblick auf geldwäscherelevante Sachverhalte zu sensibilisieren, erfolgen regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen, die das Thema Geldwäschebekämpfung behandeln.

Aktuell liegt der Schwerpunkt bei den o.g. Fortbildungsveranstaltungen in der Finanzverwaltung darauf strafrechtlich relevante Geldwäschehandlungen zu erkennen und deren Ahndung zu ermöglichen. Es wird darauf hingewirkt, dass zukünftig den Informationen über die gesetzlichen Vorgaben des GwG zur präventiven Geldwäschebekämpfung und den damit verbundenen Meldepflichten ein größeres Gewicht beigemessen wird.

b) Identifizierung relevanter Sachverhalte für die Geldwäscheprävention durch die Finanzverwaltung

§ 31b AO ermöglicht die Weitergabe von Informationen zu geldwäscherelevanten Sachverhalten durch die Finanzbehörden an verschiedene andere Behörden wie z.B. die Strafverfolgungsbehörden, die FIU oder auch die Aufsichtsbehörden nach dem GwG. Insbesondere haben die Finanzbehörden nach § 31b Abs. 3 AO den zuständigen geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden solche Tatsachen mitzuteilen, die darauf schließen lassen, dass ein Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 bis 16 GwG (z.B. ein Immobilienmakler) eine Ordnungswidrigkeit begangen hat oder begeht bzw. ob die Voraussetzungen für das Treffen bestimmter Maßnahmen nach dem GwG gegenüber diesen Verpflichteten gegeben sind. Weitere Vorgaben zur Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung ergeben sich aus dem Anwendungserlass zu § 31b AO.

Die präventiv tätige Geldwäscheaufsicht hat mitunter Schwierigkeiten, Kenntnis von relevanten Sachverhalten zu erlangen. Dies gilt zum Beispiel für die sog. Verdachtsmeldepflicht nach § 43 GwG. Nach dieser Vorschrift haben die Verpflichteten des GwG bestimmte Sachverhalte, die auf eine Geldwäschestraftat hindeuten können, an die FIU zu melden, wobei gerade kein Anfangsverdacht im strafprozessualen Sinne zu fordern ist. Aufgabe der Aufsichtsbehörden nach dem GwG ist es dabei, sicherzustellen, dass die Verpflichteten dieser gesetzlichen Vorgabe nachkommen.

Für diesen Zweck können Erkenntnisse aus verschiedenen Tätigkeiten der Finanzverwaltung hilfreich sein. Die Weitergabe solcher Erkenntnisse durch die Finanzbehörden an die Aufsichtsbehörden nach GwG ist jedoch nur unter den engen Voraussetzungen des § 31b Abs. 3 AO zulässig, da ansonsten ein strafbewehrter Verstoß gegen das Steuergeheimnis gegeben wäre. Daher kommt es bisher lediglich vereinzelt zu entsprechenden Meldungen. Das mag einerseits daran liegen, dass die Beschäftigten der Finanzverwaltung unsicher über die Zulässigkeit einer Meldung sind, andererseits aber auch daran, dass die möglichen Maßnahmen der Aufsichtsbehörden nach GwG und deren Voraussetzungen nicht ausreichend bekannt sind.

Deshalb soll – über das bestehende Fortbildungsangebot hinaus - eine weitere Sensibilisierung für die Thematik erfolgen. Hierzu gehört ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen der Aufsichtsbehörde nach dem GwG und der Finanzverwaltung ebenso wie die wechselseitige Teilnahme an Dienstbesprechungen z.B. der Betriebsprüfungsstellen oder der Umsatzsteuersonderprüfungsstellen auf der einen Seite bzw. der Aufsichtsbehörde nach GwG auf der anderen Seite.

c) Intensivierung des Austauschs zwischen den Aufsichtsbehörden

Nach § 55 Abs. 1 S. 2 GwG sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet, einander sowohl von Amts wegen als auch auf Ersuchen Informationen zukommen zu lassen, deren Kenntnis für die Erfüllung der wechselseitigen Aufgaben der Aufsichtstätigkeit erforderlich sind. Diese Vorschrift ermöglicht und verlangt den Informationsaustausch sowohl mit den Aufsichtsbehörden anderer Länder als auch mit den geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden Schleswig-Holsteins. Um auf dieser rechtlichen Grundlage eine Intensivierung des Kontakts zu den anderen Aufsichtsbehörden des Landes herzustellen, wird das Format einer gemeinsamen Dienstbesprechung fortgeführt, welches mit einer Initialveranstaltung in 2019 begonnen wurde und in 2020 aufgrund der Covid19-Pandemie ausgesetzt werden musste.

d) Datenübermittlung und Informationsaustausch mit der FIU

§ 32 Abs. 3 S. 2 GwG sieht die Übermittlung personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörden vor. Die Informationserteilung kann dabei sowohl von Amts wegen als auch auf Ersuchen erfolgen. Die Datenübermittlung von Amts wegen erfolgt seitens der FIU bisher nur sehr vereinzelt. Eine Steigerung des Informationsaufkommens zur Unterstützung der Tätigkeit der Aufsichtsbehörde ist wünschenswert. Dieser Aspekt soll zukünftig mit Vertretern der FIU im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen erörtert werden.

II. Änderung bundesgesetzlicher und europarechtlicher Vorgaben

Neben den oben dargestellten organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung der Tätigkeit der Geldwäscheaufsicht des FM könnten bundesgesetzliche und europarechtliche Änderungen eine weitere Steigerung der Effektivität der geldwäscherechtlichen Aufsichtstätigkeit ermöglichen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung beschlossen, die Schleswig-Holstein unterstützt (BR-Drs. 352/19 (Beschluss)). Der Bundestag hat diese Vorschläge teilweise aufgegriffen (BT-Drs. 19/15196, BR-Drs. 598/19). Der Bundesrat hat mit der Stimme Schleswig-Holsteins dem Gesetz am 29. November 2019 zugestimmt, aber gleichzeitig sein Bedauern ausgedrückt, dass eine Reihe von Beschlussempfehlungen des Bundesrates aus dem ersten Durchgang im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegriffen worden ist (BR-Drs. 598/19 (Beschluss)). Viele Beschlussempfehlungen gingen auf Erfahrungen aus der praktischen Anwendung des GwG durch die Aufsichtsbehörden der Länder zurück.

Der Bundesrat hat auf Initiative von Schleswig-Holstein am 18. September 2020 zur Mitteilung der Europäischen Kommission zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung Stellung genommen (BR-Drs. 325/20 (Beschluss)). Darin werden die im Aktionsplan

dargestellten Maßnahmen begrüßt. Zudem wird vorgeschlagen, dass bei der Erstellung einer EU-Geldwäscheverordnung zudem die Herabsetzung der Schwelle von 25 Prozent als Hinweis auf direktes oder indirektes Eigentum an einer Gesellschaft und die Schaffung klarer Vorgaben zur Eintragungspflicht des wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister in den Blick genommen werden sollten. .

20.09.19

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

Der Bundesrat hat in seiner 980. Sitzung am 20. September 2019 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 1 Absatz 9 GwG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

„c) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Güterhändler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Güter gewerblich erwirbt und veräußert, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung.““

Begründung:

Unter Handel wird im Allgemeinen der Austausch von wirtschaftlichen Gütern verstanden. Dieser ist von dem Erwerb und der Veräußerung von Wirtschaftsgütern geprägt. Das Geldwäschegesetz definiert Güterhändler bislang als Personen, die gewerblich Güter veräußern und erfasst lediglich eines der beiden Tätigkeitsfelder.

Die neue Definition führt gleichsam zu einem Gleichklang mit den Anforderungen im Rahmen des seitens der Güterhändler zu erfüllenden Risikomanagements. Die Risikoanalyse (§ 5 GwG) sowie die internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG) müssen sowohl auf die Risiken beim Erwerb, als auch bei der Veräußerung von Gütern ausgerichtet sein.

Ferner schließt die neue Definition Auslegungslücken und führt zu mehr Rechtssicherheit in der Aufsichtstätigkeit.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 1 Absatz 11 GwG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d sind die Wörter „unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung“ zu streichen.

Begründung:

Bislang unterfallen Immobilienmakler (nur) dann den Vorschriften des Geldwäschegesetzes, wenn sie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung tätig werden. Die Verantwortung für die vollumfängliche Einhaltung aller geldwäscherechtlichen Vorgaben liegt bei dem Maklerunternehmen, in dessen Namen die Tätigkeit erfolgt und das letztendlich dem Kunden die Maklercourtage in Rechnung stellt - unabhängig davon, ob das Unternehmen seine Dienstleistung durch abhängig Beschäftigte oder durch freie Mitarbeiter erbringt.

Diese Regelung hat sich bewährt. Die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz sind für die betroffenen Wirtschaftsakteure und die Aufsichtsbehörden klar und nachvollziehbar zugeordnet, Lücken bestehen nicht. Die Ausweitung der Verpflichteteneigenschaft auf freie Mitarbeiter führt nicht nur zu unnötigen Doppelverpflichtungen, sondern auch einer intransparenten Zuordnung der Verantwortlichkeiten und Rechtsunsicherheiten bei der Durchführung von Kontrollen und Bußgeldverfahren. Sie sollte daher nicht erfolgen.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe h (§ 1 Absatz 26 – neu – GwG)

Dem Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe h ist folgender Absatz anzufügen:

„(26) Gewerblich im Sinne dieses Gesetzes ist insbesondere jede selbstständige, planmäßig auf eine gewisse Dauer angelegte, nach außen gerichtete Tätigkeit in entgeltlicher Absicht oder wirtschaftlicher Tätigkeit am Markt.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe h ist im Änderungsbefehl die Zahl „25“ durch die Zahl „26“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff „gewerblich“ ist klarer zu konturieren, da er bisher ohne eine Erläuterung in der Praxis zu Anwendungsschwierigkeiten bei den Aufsichtsbehörden führt. Bei einer gewerblichen Tätigkeit kommt es nach der neueren Rechtsprechung nicht mehr auf die Gewinnerzielungsabsicht an, sondern auf die Entgeltlichkeit (BGH ZIP 2017, 2153, Rn. 40; OLG Düsseldorf ZVertriebsR 2017, 313, Rn. 16). Durch das Wort „insbesondere“ wird deutlich gemacht, dass schematische Lösungen nicht angebracht sind (so auch EuGH, C 105/17, Urteil vom 4. Oktober 2018, GRUR 2018, 1154), sondern die angeführten Begriffe eine Hilfestellung bei einer Einzelfallbetrachtung ermöglichen sollen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff

(§ 2 Absatz 1 Nummer 8 GwG)

Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ff ist wie folgt zu fassen:

„ff) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 34d Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 6 oder 7 Nummer 1“ ersetzt und nach den Wörtern „Sitz im Ausland“ die Wörter „, es sei denn, die Vermittlung bezieht sich ausschließlich auf Tätigkeiten, Geschäfte, Produkte oder Dienstleistungen, die von Verpflichteten nach diesem Gesetz angeboten oder vergeben werden“ eingefügt.“

Begründung:

Nach Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe h des Gesetzentwurfes unterfallen Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater dann nicht den Regularien des Geldwäschegesetzes, wenn sich ihre Tätigkeit ausschließlich auf Anlagen bezieht, die von Unternehmen aus dem Finanzsektor vertrieben oder emittiert werden, die ihrerseits die geldwäscherechtlichen Vorschriften zu beachten haben. Zur Begründung führt die Bundesregierung aus, in diesen Fällen sei die Beachtung der geldwäscherechtlichen Vorgaben bereits über diese Verpflichteten gewährleistet, die Doppelverpflichtung von Anbieter und Vermittler eines Produktes würde vermieden (Seite 73 Absatz 4).

Diese Erwägungen treffen vollumfänglich auch für die Vermittlung von den dem Geldwäschegesetz unterfallenden Versicherungsprodukten zu. Dementsprechend ist es sinnvoll, auch im Bereich der Versicherungsvermittlung den Kreis der Verpflichteten risikoorientiert auf die Personen und Unternehmen zu beschränken, die Versicherungsprodukte von Anbietern vertrieben, die ihrerseits nicht den Vorschriften des Geldwäschegesetzes unterliegen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe gg (§ 2 Absatz 1Nummer 10 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Rentenberater im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (RDG) aus dem Kreis der nach § 2 des Geldwäschegesetzes (GwG) Verpflichteten ausgenommen werden sollten.

Begründung:

Bei Rentenberatern nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RDG ist nach Einschätzung der gerichtlichen Praxis kein relevantes Risiko ersichtlich, dass sie an der Planung oder Durchführung von Geschäften nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a GwG mitwirken oder im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen. Es sollte daher geprüft werden, ob diese - wie die Inkassodienstleister durch den vorliegenden Gesetzentwurf - vom Kreis der Verpflichteten ausgenommen werden sollten.

6. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe iiNummer 35 Buchstabe cNummer 42 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

(§ 2 Absatz 1 Nummer 12, § 50 Nummer 7a, § 56 Absatz 5 Satz 1 GwG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe ii zu streichen.
- b) In Nummer 35 ist Buchstabe c zu streichen.
- c) In Nummer 42 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist die Angabe „Nummer 7a bis 9“ durch die Angabe „Nummer 7 bis 9“ zu ersetzen.

Begründung:

Der geldwäscherechtliche Verpflichtetenkreis des § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG-E soll durch die Änderung in Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii um die Lohnsteuerhilfvereine erweitert werden. In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt, dass diese Erweiterung der Umsetzung des Artikels 1 Nummer 1a der Änderungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843) diene.

Artikel 1 Nummer 1a besagt nach der Änderung durch die Richtlinie (EU) 2018/843, Verpflichteter sei neben Abschlussprüfern, externen Buchprüfern und Steuerberatern „jede andere Person, die – unmittelbar oder über Dritte, mit denen diese andere Person verbunden ist – als wesentliche geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Steuerangelegenheiten leistet.“

Die Lohnsteuerhilfvereine werden nicht von der Änderungsrichtlinie erfasst. Sie haben eine nur beschränkte Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen, die in § 4 Nummer 11 StBerG klar abgegrenzt wird. Als Verein führen die Lohnsteuerhilfvereine zwar eine geschäftliche Tätigkeit aus, von einer wesentlichen Hilfe in Steuerangelegenheiten kann dagegen nicht ausgegangen werden. Mit der Intensität der Beratungsbefugnis der in der Richtlinie konkret benannten Abschlussprüfer, externen Buchprüfer und Steuerberater ist die der Lohnsteuerhilfvereine nicht vergleichbar.

In erster Linie berät der Lohnsteuerhilfverein im Bereich der Arbeitnehmer-einkünfte. Eine Versteuerung dieser Einkünfte findet regelmäßig im Wege des Lohnsteuerabzugs statt. Darüber hinaus besitzt der Lohnsteuerhilfverein eine Beratungsbefugnis nur für ganz bestimmte weitere Einkunftsarten, die zusätzlich in der Höhe gedeckelt sind. So darf eine Beratung im Bereich der Überschusseinkunftsarten i. d. R. nur stattfinden, wenn die Einnahmen höchstens 13.000 Euro im Jahr betragen. Die Hilfeleistung in Steuersachen bei Gewinneinkunftsarten nach den §§ 13 ff EStG ist den Lohnsteuerhilfvereinen insgesamt untersagt. Rechtlich ist es dem Lohnsteuerhilfverein nach § 4 Nummer 11 StBerG sogar dann nicht erlaubt, die Einkommensteuerklärung zu erstellen, wenn die Gewinneinkünfte gesondert (und einheitlich) festgestellt werden.

Neben dem beschränkten sachlichen Tätigkeitsbereich ist bei Lohnsteuerhilfvereinen auch der Personenkreis eingeschränkt, für den sie beratend tätig werden dürfen. Erlaubt ist die Beratung nur für Mitglieder des Lohnsteuerhilfvereins.

Aufgrund der doppelten Einschränkung des Umfangs der Hilfeleistung in Steuersachen für Lohnsteuerhilfvereine kann eine wesentliche Hilfeleistung i. S. v. Artikel 1 Nummer 1a der Änderungsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843) nicht angenommen werden. Darüber hinaus ist auf Grundlage dieser beschränkten Beratungsbefugnis kein begründetes Geldwäscherisiko ersichtlich. Dem Zweck der Richtlinien (EU) 2015/849 und (EU) 2018/843, Geldwäsche sowie die Finanzierung des Terrorismus und organisierte Kriminalität aufzudecken und zu bekämpfen, wird die Aufnahme der Lohnsteuerhilfvereine in den Verpflichtetenkreis nicht gerecht.

Demgegenüber stehen die mit den Vorgaben im Geldwäschegesetz verbundenen Auflagen für die Lohnsteuerhilfvereine sowie der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die vorgesehenen Aufsichtsbehörden hierzu in keinem Verhältnis. In den Erwägungsgründen 2 und 5 zur Richtlinie (EU) 2018/843 wird herausgestellt, dass die getroffenen Maßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken stehen sollen sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eingehalten und angewendet werden soll. Die Aufnahme der Lohnsteuerhilfvereine als Verpflichtete i. S. des GwG würde diesem Grundsatz nicht entsprechen.

Aus diesem Grund ist Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii des Gesetzentwurfs verbunden mit den entsprechenden Folgeanpassungen im Gesetzentwurf zu streichen.

7. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii₁ (§ 2 Absatz 1 Nummer 15 GwG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe ii folgender Doppelbuchstabe einzufügen:

„ii₁) In Nummer 15 werden nach dem Wort „Glücksspielen,“ die Wörter „sofern diese Spielern im Inland die Möglichkeit zur Spielteilnahme eröffnen,“ eingefügt.“

Begründung:

Mit der letzten Änderung des Geldwäschegesetzes ist der Verpflichtetenbereich im Glücksspielsektor erheblich erweitert worden. In Umsetzung der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie waren vormals lediglich Spielbanken, Veranstalter und Vermittler von Online-Glücksspielen geldwäscherechtlich Verpflichtete. Im Rahmen der Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie wurde der Glücksspielbereich nahezu in Gänze im Geldwäschegesetz erfasst.

Gemäß § 1 Absatz 8 GwG wird als Glücksspiel jedes Spiel definiert, bei dem ein Spieler für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt entrichtet und der Eintritt von Gewinn oder Verlust ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Geldwäscherechtlich Verpflichtete im Glücksspielbereich sind sowohl alle unter den Glücksspielstaatsvertrag fallenden Glücksspiele als auch solche, die über keine entsprechende staatliche Erlaubnis verfügen (vgl. BT-Drucksache 18/11555, Seite 103). Um diesem weiten Anwendungsbereich gerecht zu werden, sollte ein „Gleichklang“ mit dem im Glücksspielstaatsvertrag vom 15. Dezember 2011 (GlüStV) geltenden Auswirkungsprinzip hergestellt werden. Gemäß § 3 Absatz 4 GlüStV wird ein Glücksspiel dort veranstaltet und vermittelt, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird das sonst im Geldwäschegesetz geltende Herkunftslandprinzip im Bereich des Glücksspiels durchbrochen. Eine gesetzliche Regelung schafft eine höhere Rechtssicherheit für Verpflichtete und Aufsichtsbehörden.

8. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj (§ 2 Absatz 1 Nummer 16 Satz 2 – neu – GwG)

Dem Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe jj § 2 Absatz 1 Nummer 16 ist folgender Satz anzufügen:

„Das gilt auch für im Inland gelegene Zweigniederlassungen, Filialen oder Betriebsstätten von im Ausland ansässigen Güterhändlern, Kunstvermittlern und Kunstlagerhaltern.“

Begründung:

Nichtdeutsche Händler, die in der Bundesrepublik Deutschland Ladengeschäfte betreiben oder auf Messen tätig sind, sind rechtlich den deutschen Händlern gleich zu stellen. Das ergibt sich aus der Rechtsprechung, beispielsweise für das Fernabsatzgeschäft oder aber auch für den stationären Handel (KG, BeckRS 2015, 16208, Rn. 23). Auf ausländische Unternehmen, die sich klar an den deutschen Verbrauchermarkt richten und dort auch eine Auswirkung haben, ist dann auch deutsches Recht anwendbar (vgl. LG Karlsruhe vom 6. Dezember 2011, Az.: O 27/11 KfH III). Daher ist eine Anpassung erforderlich.

9. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c (§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 GwG)

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c ist § 2 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 sind die Wörter „mit Barzahlungen“ zu streichen.
- b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Mit dem Gesetz ist eine Verbesserung der Geldwäschebekämpfung in Deutschland beabsichtigt. Soweit es die beabsichtigten Änderungen im Bereich der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen betrifft, erscheint die mit Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c des Entwurfes niedergelegte Einbeziehung der Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die Zwangsversteigerungen vornehmen, in den Kreis der nach dem GwG Verpflichteten folgerichtig. Der Entwurf greift jedoch an zwei Stellen zu kurz.

Deshalb wurden in der mit dieser Änderung vorgeschlagenen Fassung von § 2 Absatz 4 GwG-E in Satz 1 nach dem Wort Transaktionen die Wörter „mit Barzahlungen“ gestrichen. Zudem wurde Satz 2 gestrichen.

Die Streichung der Wörter „mit Barzahlungen“ in Satz 1 erfolgte, weil die Beschränkung der Pflichten der Versteigerer auf den Fall von Barzahlungen (von über 10 000 Euro) mit Blick auf eine möglichst effektive Bekämpfung der Geldwäsche nicht zielführend erscheint. Offenbar gehen die Verfasser des Entwurfes davon aus, dass im Falle unbarer Transaktionen die Einzahler gegebenenfalls zweifelsfrei durch den Einzahlungsvorgang festgestellt werden können. Es erscheint indessen in jedem Fall für eine mögliche spätere Aufklärung des Sachverhaltes unerlässlich, jene Person, die im Zuge der Versteigerung als Bieter auftritt, vollständig zu identifizieren. Auch wenn etwaige Transaktionen nicht in bar erfolgen, ist nicht mit genügender Sicherheit gewährleistet, dass der Einzahler vollständig identifiziert werden kann. Denn gerade im Fall konspirativen Vorgehens ist zu erwarten, dass die Einzahler im Falle unbarer Einzahlungen es durch Verschleierungstaktiken verstehen, ihre Identität zu verschleiern. Schon aus diesem Grund erscheint es erforderlich, die vor Ort auftretende Person auch in Fällen zu identifizieren, und zwar vollständig. Denn möglicherweise bietet diese Person den einzigen Ansatzpunkt um gegebenenfalls die Hintermänner zu ermitteln. Selbst wenn der Einzahler identifiziert sein sollte, erscheint es notwendig, die vor Ort auftretende Person in jedem Fall zu ermitteln, um diese gegebenenfalls zu den Hintergründen ihres Auftretens befragen zu können.

In dem mit dieser Änderung zu streichenden § 2 Absatz 4 Satz 2 GwG-E wird bestimmt, dass die Pflichten nach dem GwG für versteigernde Behörden oder Körperschaften beziehungsweise Anstalten des öffentlichen Rechts nicht gelten sollen, wenn es sich um die Verwertung von gepfändeten Gegenständen handelt. Für eine solche Einschränkung ist kein sachlicher Grund ersichtlich und wird in der Begründung des Gesetzes, aus dem die Pflichten nach dem GwG im Falle der Verwertung von gepfändeten Gegenständen für versteigernde Behörden oder Körperschaften beziehungsweise Anstalten des öffentlichen Rechts nicht gelten sollen. Im Sinne einer möglichst umfassenden Bekämpfung der Geldwäsche erscheint diese Ausnahme kontraproduktiv und sollte entfallen.

10. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c (§ 2 Absatz 3 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass auch Erfüllungssurrogate, insbesondere Hinterlegungen, die durch Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro aufgebracht werden, von der Regelung des § 2 Absatz 3 GwG-E bei öffentlichen Versteigerungen durch Gerichte erfasst werden.

Die Identifizierung des Erstehers soll nach dem Gesetzentwurf spätestens bei Einzahlung des Bargebots erfolgen. Bei Zwangsversteigerungen nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) hat der Ersteher das Bargebot durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Gerichtskasse zu entrichten (§ 49 Absatz 3 ZVG). Der Ersteher wird von seiner Zahlungspflicht jedoch auch durch Hinterlegung des Bargebots unter Ausschließung der Rücknahme befreit (§ 49 Absatz 4 ZVG). Diese Hinterlegung kann auch durch Einzahlung des Bargeldebetrages bei der Hinterlegungskasse erfolgen.

Die Neuregelung sollte zur Klarstellung und Vermeidung von Umgehungen dahingehend ergänzt werden, dass auch Erfüllungssurrogate, insbesondere Hinterlegungen, geldwäscherechtliche Pflichten begründen.

11. Zu Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c (§ 2 Absatz 4 Satz 5 – neu – GwG

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c ist § 2 Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

„Die Meldepflicht von Verdachtsfällen erstreckt sich auch auf Mitarbeiter der konsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, soweit diese gemäß § 10 Absatz 2 des Konsulargesetzes in ihrer Tätigkeit inländischen Notaren gleichstehen.“

Begründung:

Nach Durchsicht des Gesetzentwurfes kann man feststellen, dass die Meldepflicht sich lediglich auf Behörden erstreckt, „die öffentliche Versteigerungen durchführen“. Es hat sich nach einem Austausch mit anderen Behörden ergeben, dass durch die Begrenzung auf die öffentliche Versteigerung eine erhebliche Gesetzeslücke geschaffen wurde.

Aus der Praxis ist bekannt geworden, dass natürliche Personen sich von Konsularbeamten im Ausland in der deutschen Botschaft Vollmachten erstellen lassen, ohne dass durch die Beamten zuvor Identifizierungsmaßnahmen durchgeführt worden sind. Die Vollmachten berechtigten die natürlichen Personen, Grundstücksgeschäfte oder auch vermögensrechtliche Angelegenheiten jeglicher Art zu tätigen. Mithilfe dieser Vollmachten konnte die bevollmächtigte Person dann in Deutschland juristische Personen zum Erwerb von Grundstücken gründen. Auf diese Weise konnte verschleiert werden, welche tatsächlich wirtschaftlich berechtigte Person hinter dem jeweiligen Rechtsgeschäft steht.

Nach § 2 und § 10 Absatz 2 KonsG treten die Konsularbeamten bei solchen Handlungen, wie Beurkundungen oder Beglaubigungen, als „Auslandsnotare“ auf. Zu deren Aufgaben zählen dann Beurkundungen, Vornahme von Legislationen ausländischer und Echtheitsbestätigungen inländischer Urkunden. In § 10 Absatz 2 KonsG heißt es dann, dass die von einem Konsularbeamten aufgenommenen Urkunden den von einem inländischen Notar aufgenommenen gleich stehen. Dies hat zur Folge, dass eine vom Konsularbeamten ausgestellte Urkunde dann durch einen inländischen Notar, zum Beispiel beim Erwerb von Immobilien, nicht noch einmal geprüft wird. Oft werden dann in solchen Fällen auf dem deutschen Markt die Immobilien unter dem Namen von Strohleuten, die sich aus den beurkundeten Vollmachten ergeben, erworben.

Aus dem Umkehrschluss ergibt sich im vorliegenden Fall, dass inländische Notare Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 GwG sind und somit gemäß § 43 Absatz 2 GwG Verdachtsmeldungen an die FIU abgeben müssen. Die Konsularbeamten, die nach dem KonsG wie „Auslandsnotare“ behandelt werden, unterliegen solch einer Pflicht nach dem GwG nicht, da sie zum einen weder in den Verpflichtetenkreis des GwG fallen noch nach § 2 Absatz 4 GwG als Behörde verpflichtet werden können, eine Verdachtsmeldung abzugeben, denn durch § 2 Absatz 4 GwG werden lediglich Behörden, die öffentliche Versteigerungen durchführen im Rahmen von Zwangsversteigerungen von Grundstücken, im Schiffsregister eingetragenen Schiffen, Schiffsbauwerken sowie Luftfahrzeugen erfasst und verpflichtet.

Es wird in diesem Fall angeregt, die Möglichkeit zu eröffnen, dass auch Konsularbeamte als Behörde Verdachtsfälle an die FIU melden können. Dazu müsste der § 2 Absatz 4 GwG dahingehend ergänzt werden, dass das Konsularamt im Ausland als Behörde Verdachtsfälle melden kann.

12. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd

(§ 3 Absatz 3 Nummer 6 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung einer Konkretisierung zum Tatbestandsmerkmal des „beherrschenden Einflusses“ in § 3 Absatz 3 Nummer 6 GwG-E anstelle des bloßen Hinweises in der Einzelbegründung. Er bittet, hierbei eine verständlichere und anwenderfreundlichere Formulierung als nur den Verweis auf die entsprechende Anwendung der Vorschrift des HGB zu prüfen.

Begründung:

Mit § 3 Absatz 3 Nummer 6 GwG-E soll die Aufzählung der wirtschaftlich Berechtigten ergänzt werden. Dies betrifft jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.

In der Begründung zu der Änderung wird ausgeführt, dass für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses § 3 Absatz 2 Satz 4 GwG gelten soll. Dort wird auf eine Vorschrift des Handelsgesetzbuchs verwiesen (§ 290 Absatz 2 bis 4 HGB).

Da § 3 Absatz 2 GwG jedoch nicht für rechtsfähige Stiftungen gilt, erscheint der Hinweis in der Begründung nicht ausreichend. Vielmehr sollte eine Konkretisierung zum Begriff des „beherrschenden Einflusses“ in § 3 Absatz 3 Nummer 6 GwG-E aufgenommen werden. Hierbei sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine verständlichere und anwenderfreundlichere Formulierung als nur der Verweis auf die entsprechende Anwendung der Vorschrift des HGB gefunden werden. Hintergrund ist die komplizierte Formulierung der Regelung des § 290 Absatz 2 bis 4 HGB und der Umstand, dass die Eintragung im Transparenzregister durch die Stiftung vorgenommen werden muss. Die Stiftungslandschaft ist sehr vielfältig. Neben großen Stiftungen gibt es eine Vielzahl kleinerer Stiftungen. Die für diese handelnden Personen dürften in der Regel jedoch nicht über vertiefte Kenntnisse des Handelsgesetzbuchs verfügen. Daher wird die entsprechende Prüfbitte an die Bundesregierung gerichtet.

13. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a (§ 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 GwG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a sind in § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 die Wörter „Miete oder Pacht“ durch die Wörter „Nettokaltmiete oder -pacht“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Zusatz ist zur Vermeidung von Auslegungsproblemen hinzuzufügen.

Vorliegend ist zu begrüßen, dass auch die Makler von gewerblichen Vermietungen und Verpachtungen zu den GwG-Verpflichteten gehören. Allerdings ist aus der Norm selbst nicht erkennbar, ob die Brutto- oder Netto-Miete gemeint ist. Dies kann trotz der Gesetzesbegründung, aus der hervorgeht, dass sowohl die Nettokaltmiete als auch -pacht gemeint sind, zu Anwendungsschwierigkeiten führen. Es wird vorgeschlagen, dass in den Gesetzeswortlaut die Präzisierung mit einbezogen werden soll.

14. Zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b (§ 4 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b GwG),
Nummer 9 Buchstabe f (§ 10 Absatz 6a Nummer 1 Buchstabe b GwG)

In Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b § 4 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe b und in Nummer 9 Buchstabe f § 10 Absatz 6a Nummer 1 Buchstabe b ist jeweils die Angabe „2 000 Euro“ durch die Angabe „1 000 Euro“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Arbeitsgruppe C (Geldwäsche – Vulnerability: Nichtfinanzsektor) hat im Rahmen ihrer Arbeit an der Nationalen Risikoanalyse gerade beim Handel mit Edelmetallen eine hohe Anfälligkeit für Geldwäsche festgestellt.

Zwar ist die Verringerung des Schwellenwerts von 10 000 Euro auf 2 000 Euro ein Signal in die richtige Richtung, dürfte in der Praxis aber genauso unwirksam gegen Geldwäsche sein wie die bisherige Schwelle von 10 000 Euro, da die Barzahlung nach wie vor bei der üblichen Handelsgröße von einer Unze (etwas über 1 000 Euro) beliebig in anonyme Rechnungen gestückelt werden kann.

Mit der Absenkung des Schwellenwerts auf 1 000 Euro würde erreicht, dass die Aufstückelung der Barzahlung auf unterhalb des Schwellenwerts von 1 000 Euro liegende Goldmünzen wirtschaftlich uninteressant ist, da überproportionale Prägekosten dafür anfallen.

15. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a (§ 6 Absatz 1 Satz 4 – neu – GwG)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

„6. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die internen Sicherungsmaßnahmen sind zu dokumentieren.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 ...< weiter wie Vorlage >...

bb) In Satz 4 ...< weiter wie Vorlage >...“

Begründung:

Die Pflicht zur Dokumentation fehlt bislang. Nach § 56 Absatz 1 Nummer 4 GwG ist jedoch eine Bußgeldbewehrung festgesetzt, wenn interne Sicherungsmaßnahmen nicht geschaffen werden. Ein solcher Nachweis ist für die Aufsichtsbehörden nur möglich, wenn eine Dokumentationspflicht besteht. Sonst geht die Vorschrift ins Leere.

16. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 9 Absatz 1 GwG)

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass nach dem Wortlaut des § 9 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes künftig auch solche Gruppenkonstellationen erfasst werden, in denen das Mutterunternehmen selbst nicht geldwäscherechtlich verpflichtet ist, sondern nur die gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen verpflichtet sind.

Insoweit wäre der Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren für eine Klarstellung dankbar, welche Gruppenkonstellationen von § 9 Absatz 1 Geldwäschegesetz erfasst werden sollen.

Begründung:

Der Gesetzeswortlaut, der ausschließlich auf Mutterunternehmen abstellt, die selbst nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet sind, steht insoweit im Widerspruch zur Gesetzesbegründung.

17. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe e

Nummer 42 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

(§ 9 Absatz 5 und 6 - neu -

§ 56 Absatz 1 Nummer 15b GWG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 8 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

„e) Folgende Absätze 4, 5 und 6 werden angefügt:

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Verpflichtete,
(weiter wie Gesetzentwurf)

(5) Verpflichtete, die gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 eines Mutterunternehmens im Sinne von Absatz 1 sind, haben die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen umzusetzen. Die Pflichten nach Satz 1 gelten unbeschadet der von den Verpflichteten zu beachtenden eigenen gesetzlichen Verpflichtung zur Erfüllung sonstiger geldwäscherechtlicher Vorschriften.

(6) Alle anderen gruppenangehörigen Verpflichteten müssen die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Maßnahmen ergreifen. Soweit erforderlich sind die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten Maßnahmen risikoangemessen zu ergreifen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

- b) In Nummer 42 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist Nummer 15b wie folgt zu fassen:

„15b. entgegen § 9 Absatz 6 Satz 1 die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 genannten Maßnahmen nicht umsetzt,“.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Die Gesetzesänderung sieht in Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe e ausweislich der Begründung (Seite 83) die Umsetzung von Artikel 45 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie vor. Mittels des neuen Absatzes 5 Satz 2 sollen für solche gruppenangehörige Verpflichtete, deren Mutterunternehmen nicht Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sind, ebenfalls die gruppenweiten Pflichten gelten.

Die Regelung im Gesetzentwurf setzt diese Vorgaben nicht um. Durch die Formulierung im neuen Absatz 5 Satz 2, dass alle anderen gruppenangehörigen Verpflichteten „die für sie geltenden gruppenweiten Pflichten um[zu]setzen“ hätten, werden die nachgeordneten Tochterunternehmen nicht zur Einhaltung gruppenweiter Geldwäscheregelungen verpflichtet. Nach dem Wortlaut müssen bereits für die Mutterunternehmen gruppenweite Pflichten gelten, obwohl diese in der zu regelnden Konstellation gerade nicht Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz sind. Die Verpflichtung für die Tochterunternehmen zur Einhaltung gruppenweiter Pflichten liefe in diesen Fällen ins Leere.

Der Änderungsantrag setzt die Vorgaben aus Artikel 45 Absatz 1 der Vierten Geldwäscherichtlinie in systematischer Hinsicht in zwei Absätzen um. Der neue Absatz 5 besteht aus den in der Gesetzesvorlage enthaltenen bisherigen Sätzen 1 und 3. Der neue Absatz 5 verpflichtet die nachgeordneten Unternehmen, die gruppenweiten Regelungen der Absätze 1 bis 3 umzusetzen.

Der neue Absatz 6 nimmt den Gedanken aus Absatz 5 Satz 2 auf. Hierdurch wird ein Gleichklang zu Absatz 5 hergestellt. In Unterschied zu Absatz 5 erklärt Satz 1 nur die Umsetzung der Maßnahmen in Absatz 1 Nummer 3 und 4 für verbindlich. Die Verpflichtung zur Ergreifung gruppenweiter interner Sicherungsmaßnahmen für gruppenangehörige Unternehmen, deren Mutterunternehmen selbst nicht Verpflichtete ist und welcher auch keine Tochterunternehmen nachgeordnet sind, erscheint unverhältnismäßig. Nach Satz 2 sollen die Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 2 nach Maßgabe des risikobasierten Ansatzes ergriffen werden. Satz 3 erklärt Absatz 5 Satz 2 für anwendbar, dies entspricht der Regelung in der Gesetzesvorlage im Absatz 5 Satz 3. Die Umsetzung in einem eigenen Absatz 6 dient der Lesbarkeit und führt die Struktur in § 9, die jeweiligen Konstellationen in eigenen Absätzen zu regeln, fort.

Zu Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung im neuen Bußgeldtatbestand.

18. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe d (§ 11 Absatz 6 Satz 1,
Satz 1a - neu - sowie
Satz 5 - neu - GwG)

Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe d ist wie folgt zu fassen:

„d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Identifizierung“ die Wörter „sowie zur Dokumentation nach § 8“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Vertragspartner hat dem Verpflichteten die Anfertigung von Kopien bzw. die optisch digitalisierte Erfassung nach § 8 Absatz 2 zu ermöglichen und diese zu dulden.“
- c) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Sätze 1, 1a bis 4 gelten entsprechend für die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäftes im Sinne des Absatzes 2, die nicht Vertragspartner des Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 oder 16 sind.““

Begründung:

Aus dem Geldwäschegesetz ist derzeit nicht eindeutig ersichtlich, dass der Vertragspartner des Verpflichteten verpflichtet ist, dem Verpflichteten die Anfertigung von Kopien beziehungsweise die optisch digitalisierte Erfassung zu ermöglichen. Gleichwohl erfüllt der Verpflichtete einen Bußgeldtatbestand, soweit er eine Kopie nicht anfertigt beziehungsweise die optisch digitalisierte Erfassung nicht vornimmt. Eine Handhabe gegen den Vertragspartner hat er hierbei derzeit nicht. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass der Vertragspartner die Anfertigung von Kopien beziehungsweise eine optisch digitalisierte Erfassung zu ermöglichen und zu dulden hat.

19. Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe a₀ – neu – (§ 20 Absatz 1 Satz 1 GwG)

In Artikel 1 Nummer 18 ist Buchstabe a folgender Buchstabe voranzustellen:

„a₀) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften sowie ausländische juristische Personen, die in Deutschland Eigentümer einer Immobilie oder dinglicher Rechte an einer Immobilie sind oder sich als Eigentümer einer Immobilie oder dinglicher Rechte an einer Immobilie ins Grundbuch eintragen lassen wollen, haben die in § 19 Absatz 1 aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dieser Vereinigungen einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.““

Begründung:

Das Geldwäscherisiko ist im Immobiliensektor aufgrund der Vielzahl rechtlicher Gestaltungsoptionen für in- und ausländische juristische Personen, die die Verschleierung von Mittelherkunft und zugehöriger Eigentumsverhältnisse ermöglichen, als hoch zu bewerten. Internationale Unternehmensgeflechte erschweren die Ermittlung des dahinter stehenden wirtschaftlich Berechtigten erheblich, da die Verpflichtung zur Ermittlung und Eintragung des wirtschaftlich Berechtigten nur für Unternehmen mit Sitz in Deutschland gilt. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Verpflichtung, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen, auf ausländische juristische Personen ausgeweitet wird, die Eigentümer einer Immobilie in Deutschland sind oder eine Immobilie bzw. dingliche Rechte hieran erwerben wollen. Letzteres lässt sich durch die Tatsache begründen,

dass bemakeltes Schwarzgeld nicht nur zum Erwerb von Grund und Boden oder Schwarzgeld, sondern ebenso zum Erwerb von dinglichen Rechten hieran – beispielsweise dem Erwerb eines Erbbaurechts, eines dinglich besicherten Wohnrechts oder anderer Dienstbarkeiten, dinglich besichertem Bruchteilseigentum an Ferienwohnungen, Bürogebäuden oder ähnliches – eingesetzt werden kann.

20. Zu Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe c (§ 20 Absatz 3 Satz 4 – neu – GwG)

In Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe c § 20 ist Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

„Die Mitteilungspflicht nach Satz 1 findet bei wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 2 Satz 5 keine Anwendung.“

Begründung:

In der Einzelbegründung auf Seite 95 des Gesetzentwurfs wird ausgeführt, dass § 20 Absatz 3 GwG-E nicht für wirtschaftlich Berechtigte nach § 3 Absatz 2 Satz 5 GwG gilt. Der vorgelegte Gesetzentwurf berücksichtigt diesen Ausschluss im Regelungstext bislang nicht.

21. Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 23a Absatz 1 Satz 1 GwG)

In § 23a Absatz 1 Satz 1 sind nach den Wörtern „die sie“ die Wörter „bei Einsichtnahme in das Transparenzregister“ einzufügen und die Wörter „, die im Transparenzregister zugänglich sind,“ durch die Wörter „im Transparenzregister“ zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des laut Gesetzesbegründung (Seite 100 BR-Drucksache 352/19, zu Nummer 21) Gewollten: „Mit der neu aufgenommenen Regelung in § 23a Absatz 1 ist keine neue Prüfpflicht, sondern lediglich eine neue Meldepflicht verbunden. Danach sind Unstimmigkeiten, die im Rahmen der geldwäscherechtlichen Prüfung durch Verpflichtete oder im Rahmen der Einsichtnahme von Behörden auffallen, der registerführenden Stelle zu melden. Ergibt sich also bei der Einsichtnahme in das Register die Erkenntnis der Unstimmigkeit, so ist diese dem Transparenzregister zu melden.“

Da die Einsichtnahme für die Verpflichteten kostenpflichtig ist und die Verpflichteten nach der EU-Richtlinie den Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register nur „gegebenenfalls“ einholen müssen (Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 EU-Richtlinie), sollte die Meldung einer Unstimmigkeit nur dann verpflichtend sein, wenn sie bei Einsichtnahme in das Transparenzregister erkennbar wird.

22. Zu Artikel 1 Nummer 22 (§ 24 Absatz 2 Satz 3 - neu - GwG)

In Artikel 1 ist der Nummer 22 folgender Satz anzufügen:

„Verpflichtete nach diesem Gesetz haben keine Gebühren und Auslagen zu entrichten, wenn die Einsichtnahme auf Grund von § 11 Absatz 5 Satz 2 erfolgt.“

Begründung:

Nach Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa des Gesetzentwurfes müssen Verpflichtete künftig – unabhängig von der tatsächlichen Notwendigkeit für die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten – bei der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung den Nachweis der Registrierung ihres Geschäftspartners im Transparenzregister oder einen Auszug der über den Geschäftspartner dort zugänglichen Daten einholen. Diese Verpflichtung dient im Zusammenspiel mit der Pflicht, Unstimmigkeiten zwischen eigenen Erkenntnissen und den Angaben im Transparenzregister zu melden (siehe Artikel 1 Nummer 21 des Gesetzentwurfes) in erster Linie dem öffentlichen Interesse an der Vollständigkeit und Richtigkeit der im Transparenzregister erfassten Unternehmensdaten. Die Einsichtnahme in das Transparenzregister sollte daher in diesen Fällen für die Verpflichteten kostenfrei sein.

23. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd (§ 31 Absatz 4 Satz 4 GwG),
Doppelbuchstabe ff (§ 31 Absatz 4 Satz 6 GwG)

In Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe a sind Doppelbuchstabe dd und ff zu streichen.

Begründung:

Die beabsichtigte Änderung des § 31 Absatz 4 GwG – eine Treffermitteilung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) sowie die Information, wer datenbesitzender Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund im Bereich „kritischer Dateien“ ist – wird aus polizeifachlichen Gründen abgelehnt.

Die Differenzierung in § 31 Absatz 4 GwG hinsichtlich „kritischer“ und „nicht-kritischer“ Dateien wurde vom Gesetzgeber bewusst vorgenommen. Die beabsichtigte Gesetzesänderung würde diese Unterscheidung unterlaufen und der FIU Informationen geben, die aufgrund der Sensibilität (zum Beispiel in laufenden Verfahren der organisierten Kriminalität) nur einem eng begrenzten Adressatenkreis zur Verfügung stehen dürfen. Bereits der bloße Rückschluss auf einen Treffer in einer „kritischen Datei“ würde der besonderen Schutzbedürftigkeit der darin gespeicherten Daten im Einzelfall zuwiderlaufen.

Eine Kontaktaufnahme mit der FIU bei einem etwaigen Trefferfall in kritischen Dateien soll vor diesem Hintergrund weiterhin einzig und allein der datenbesitzenden Dienststelle obliegen.

24. Zu Artikel 1 Nummer 26 Buchstabe b (§ 31 Absatz 4a GwG),
Artikel 8 Nummer 1 (§ 4 Absatz 2 Nummer 7 ZStVBetrV)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren – vor allem aus Gründen der rechtssicheren Anwendung – die in § 31 Absatz 4a GwG-E vorgesehene Zugriffsbefugnis der Financial Intelligence Unit (FIU) auf Daten des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (ZStV) daraufhin zu prüfen, ob eine Ausgestaltung entsprechend der Regelung in § 12 Absatz 1 Nummer 2 Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) vorzugswürdig wäre und daher die Beschränkung auf Straftaten, die im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen, zu streichen.

Begründung:

Das ZStV dient der effektiven Durchführung von Strafverfahren und soll insbesondere die Ermittlung überörtlich handelnder Täter und Mehrfachtäter und das frühzeitige Erkennen von Tat- und Täterverbindungen ermöglichen und erleichtern (vergleiche Meyer-Goßner, StPO, 62. Auflage 2019, § 492 RdNummer 1). Hierzu übermitteln die Staatsanwaltschaften und die ihnen gleichgestellten Finanzbehörden umfangreiche Daten an das Register, sobald ein Strafverfahren bei ihnen anhängig wird.

Mit der Neuregelung des § 31 Absatz 4a GwG-E soll eine Zugriffsbefugnis der FIU auf das ZStV geschaffen werden. Ziel ist es, durch einen erheblichen Erkenntnisgewinn der FIU eine Steigerung der Effektivität der operativen Analyse und damit eine schnelle und adressatengerechtere Steuerung der relevanten Sachverhalte zu gewährleisten. Der Gesetzentwurf sieht jedoch vor, diese Zugriffsbefugnis der FIU auf Straftaten zu beschränken, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen. Straftaten im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Sinne des § 31 Absatz 4a GwG-E sind nach der Begründung des Gesetzentwurfs Geldwäsche (§ 261 StGB) und Terrorismusfinanzierung (§ 89c StGB). Daneben sollen als relevante Straftaten insbesondere (neben weiteren Delikten) etwa Eigentums- und Vermögensdelikte, einschließlich der Steuerdelikte sowie der Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche nahestehende Straftaten, die typischerweise Vortaten einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung sind, in Betracht kommen. Dies dürfte einen weiten Deliktskatalog eröffnen.

Diese Beschränkung der Zugriffsbefugnis für die FIU begegnet Bedenken. Es mag zwar grundsätzlich zutreffend sein, dass aufgrund der vielschichtigen Erscheinungsbilder der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung eine Begrenzung auf Straftaten eines bestimmten Straftatenkatalogs nur schwer möglich ist. Es dürfte indes nicht überzeugen, dass es aus diesem Grund den Staatsanwaltschaften obliegen soll, anhand des ihnen vorliegenden Sachverhalts in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob die konkrete Tat im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht.

Die in § 31 Absatz 4a GwG-E und § 4 Absatz 2 Nummer 7 der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (ZStVBetrV-E) vorgesehenen Neuregelungen sollten sich in die grundsätzliche Systematik des Registers einpassen. Die bisher nach § 4 Absatz 1 bis 4 ZStVBetrV zu speichernden Informationen betreffen Identifizierungsdaten und Vorgangsdaten sowie Daten zur Straftat und zum Verfahrensstand, die nicht einer besonderen Bewertung im Einzelfall bedürfen. Dies ist bei der nach § 4 Absatz 2 Nummer 7 ZStVBetrV-E vorgesehenen Prüfung anders: Es handelt sich nicht um „quasi“ feststehende Daten, sondern vielmehr um das Ergebnis einer einzelfallbezogenen Prüfung mit einem gewissen Beurteilungsspielraum. Vorgenommen wird diese Prüfung von der Staatsanwaltschaft im Vorgriff auf eine mögliche Bedeutung für die Aufgabe der FIU. Die vorgeschlagene Änderung würde daher die Struktur der ZStVBetrV grundlegend verändern.

Überdies muss in den Blick genommen werden, dass die ohnehin stark belasteten Staatsanwaltschaften nahezu alle Verfahren im Hinblick darauf zu bewerten hätten, ob die konkrete Tat im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung steht. Eine solche Verpflichtung wäre für die Staatsanwaltschaften mit einer erheblichen Mehrbelastung verbunden und betrifft zudem nicht die Kernaufgabe der Staatsanwaltschaften, nämlich die Strafverfolgung. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Meldung der Identifizierungsdaten, der Vorgangsdaten sowie der Daten zur Straftat nach § 4 Absatz 1 bis 3 ZStVBetrV an das ZStV bereits bei Erfassung des Verfahrens bei den Staatsanwaltschaften erfolgt, also in einem sehr frühen Verfahrensstadium. Dies wäre hinsichtlich des Eintrags nach § 4 Absatz 2 Nummer 7 ZStVBetrV-E nicht der Fall, da die Prüfung eines etwaigen Zusammenhangs erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden kann.

Ungeachtet der Frage, was überhaupt unter dem Begriff eines „Zusammenhangs mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“ zu verstehen ist, wird es den Staatsanwaltschaften - ausgenommen in klassischen Fälle der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung - nur sehr eingeschränkt möglich sein, einen solchen Zusammenhang abschließend zu beurteilen; nicht selten dürfte ein Zusammenhang erst in Verbindung mit dem Sachverhalt einer Verdachtsmeldung erkennbar werden, die den Staatsanwaltschaften regelmäßig nicht vorliegt.

Wenn daher ein Zugriff auf das ZStV eine Steigerung der Effektivität der operativen Analyse gewährleisten soll, könnte es vorzugswürdig sein, der FIU einen umfassenderen Datenzugriff, zum Beispiel entsprechend § 12 Absatz 1 Nummer 2 SÜG zu ermöglichen. Auf der Grundlage dieser Daten könnte die FIU in eigener Zuständigkeit und Verantwortung eine Bewertung vornehmen und weitere Maßnahmen ergreifen.

Mit Blick auf den Umstand, dass jedenfalls ein beschränktes Zugriffsrecht der FIU abzulehnen ist, sollte eine Änderung des Gesetzentwurfs geprüft werden. Vorzugswürdig erscheint vor dem Hintergrund der dargelegten Bedenken, das Zugriffsrecht entsprechend der Regelung in § 12 Absatz 1 Nummer 2 SÜG zu gestalten und daher die Beschränkung auf Straftaten, die im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehen, zu streichen.

25. Zu Artikel 1 Nummer 31 (§ 43 GwG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, in welchem Maße die Gewissheitsschwelle in § 43 Absatz 2 Satz 2 GwG soweit abgesenkt werden kann, dass die mit dem Gesetzentwurf zu erwartende Effektivierung der Geldwäschebekämpfung noch weiter gesteigert und zugleich der besonderen Bedeutung der Schweigepflicht der Berufsgeheimnisträger Rechnung getragen wird. Zudem wird die Bundesregierung gebeten, die Sachverhalte betreffend bestimmte Erwerbsvorgänge nach § 1 GrEStG, die sie auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 43 Absatz 6 GwG-E zu regeln haben wird, möglichst zügig, möglichst konkret und möglichst alle relevanten Fallkonstellationen aus der Praxis umfassend, festzulegen.

Begründung:

Nach den Erkenntnissen der Nationalen Risikoanalyse und der FIU weist der Immobiliensektor spezifische Geldwäscherisiken auf (vergleiche Begründung des Gesetzentwurfs, BR-Drucksache 352/19, Seite 109). Immobiliengeschäfte und das Baugewerbe gelten als Hochrisikobereiche, weil große Geldbeträge unauffällig konvertiert werden können, hohe Transaktionsbeträge typisch sind und weil Strohmänner relativ leicht eingesetzt werden können. Der Immobiliensektor eignet sich demnach im besonderen Maße zur Verschleierung der Herkunft illegal erlangter Gelder.

Neben Immobilienmaklern und Rechtsanwälten sind insbesondere Notare in diese Geschäfte eingebunden. Dennoch geht aus den jährlichen Jahresberichten der FIU hervor, dass aus dem Notarwesen so gut wie gar keine Geldwäscheverdachtsanzeigen kommen. Im Jahr 2018 gab es ausweislich des aktuellen Jahresberichts bundesweit gerade einmal acht Meldungen. Dieser Zustand ist in hohem Maße unbefriedigend, denn neben dem bereits skizzierten enormen Geldwäschevolumen hat das Einschleusen illegal erlangter Geldmittel in den Immobilienmarkt auch erhebliche Auswirkungen auf die Preisbildung und führt zu sozialpolitisch nicht hinnehmbaren Folgen für Wohnungssuchende.

Dass es praktisch keine Geldwäscheverdachtsanzeigen aus dem Notarwesen gibt, liegt darin begründet, dass zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen dem Notar und seinem Mandanten grundsätzlich keine Meldepflicht des Notars besteht (§ 43 Absatz 2 Satz 1 GwG) und er gemäß § 43 Absatz 2 Satz 2 GwG nur im Ausnahmefall zur Meldung verpflichtet ist. Hierfür muss er allerdings wissen, dass „der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche [...] nutzt“ (sogenannte Gewissheitsmeldepflicht).

Schon diese sehr hohe Schwelle wird in der Praxis offensichtlich kaum überwunden.

Zudem beeinträchtigt die unsichere Rechtslage hinsichtlich der Meldebefugnis die Anzeigebereitschaft der Notare: Es ist nicht mit der für die Praxis erforderlichen Sicherheit klar, dass sich Notare bei einer Geldwäscheverdachtsmeldung nicht wegen § 203 StGB (Verletzung der Schweigepflicht) selbst strafbar machen. Für diese Konstellation gibt es zwar mit § 48 Absatz 1 GwG eine Schutznorm. Die Reichweite dieser Vorschrift ist aber nicht endgültig geklärt, die Rechtslage mithin unklar.

Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen folgende Änderungsvorschläge zu § 43 GwG vor:

- in § 43 Absatz 2 Satz 1 GwG sollen die Wörter „eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses“ durch die Wörter „von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung“ ersetzt werden (Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa – gleiche Zielrichtung: Nummer 31 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb). Dadurch werden sich aber jedenfalls für den praxisrelevanten Bereich der Tätigkeit der Notare keine nennenswerten Änderungen ergeben, ausweislich der Begründung betrifft diese Änderung insbesondere die Tätigkeit von Steuerberatern (vergleiche Begründung des Gesetzentwurfes, BR-Drucksache 352/19, Seite 109),
- mit Einfügung eines neuen Absatzes 6 wird die bislang sehr enge Gegen Ausnahme in Absatz 2 Satz 2 zur Ausnahme von der Meldepflicht in Absatz 2 Satz 1 für den Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche im Immobiliensektor dadurch ausgeweitet und voraussichtlich erhöht, dass eine Verordnungsermächtigung geschaffen wird, mit der „Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes“ bestimmt werden können, „die von Verpflichtete[n] nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 stets nach Absatz 1 zu melden sind.“

Die bereits genannte Gewissheitsschwelle in § 43 Absatz 2 Satz 2 GwG soll jedoch unverändert bleiben.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist daher zu prüfen, in welchem Maße diese Gewissheitsschwelle soweit abgesenkt werden kann, dass die mit dem Gesetzentwurf zu erwartende Effektivierung der Geldwäschebekämpfung noch weiter gesteigert wird.

Um die Rechtssicherheit für die Notare (und die weiteren Verpflichteten) zu erhöhen, sollte in diesem Zusammenhang die in § 48 GwG normierte beziehungsweise aus der jeweiligen Meldepflicht ableitbare Freistellung von der Verantwortlichkeit klarer geregelt werden; dies dient nicht zuletzt ebenfalls dem Ziel, die generelle Anzeigebereitschaft zu erhöhen und die Geldwäschebekämpfung zu effektivieren.

Schließlich wird die Bundesregierung gebeten, die Sachverhalte betreffend bestimmte Erwerbsvorgänge nach § 1 GrEStG, die sie auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 43 Absatz 6 GwG zu regeln haben wird, möglichst zügig, möglichst konkret und möglichst alle relevanten Fallkonstellationen aus der Praxis umfassend, festzulegen.

Nur durch eine derart konkrete, praxisrelevante und weitgehende Festlegung der Sachverhalte kann die neue Verordnungsermächtigung in Verbindung mit der Erweiterung der Gegen Ausnahme in § 43 Absatz 2 Satz 2 GwG dazu beitragen, dass die Zahl der Verdachtsmeldungen im Immobiliensektor spürbar steigt.

Ein möglichst zügiges Gebrauch machen von der Verordnungsermächtigung ist darüber hinaus schon deshalb geboten, weil dadurch zu einem guten Abschneiden Deutschlands bei der anstehenden Länderprüfung 2020/2021 durch die Financial Action Task Force (FATF) beigetragen werden kann.

26. Zu Artikel 1 Nummer 34,
Nummer 35a –neu – und
Nummer 39 Buchstabe c (§ 49 Absatz 5,
§ 50a –neu – und
§ 53 Absatz 5a GwG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 34 ist § 49 Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Einer Person, die aufgrund der Abgabe einer Meldung nach § 43 Absatz 1 oder aufgrund der internen Meldung eines solchen Sachverhalts an den Verpflichteten entgegen dem Benachteiligungsverbot des Absatzes 4 einer Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt ist, steht bei einer Zentralen Beschwerdestelle des Bundes das Recht der Beschwerde zu. Der Rechtsweg bleibt von dem Beschwerdeverfahren unberührt.“

- b) Nach Nummer 35 ist folgende Nummer einzufügen:

„35a. Nach § 50 wird folgender § 50a eingefügt:

„§ 50a

Zentrale Beschwerdestelle des Bundes

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Bestimmungen über die Errichtung einer Zentralen Beschwerdestelle des Bundes nach § 49 Absatz 5 und § 53 Absatz 5a zu treffen.““

c) In Nummer 39 Buchstabe c ist § 53 Absatz 5a wie folgt zu fassen:

„(5a) Mitarbeitern im Sinne des Absatzes 5, die aufgrund der Abgabe eines Hinweises nach Absatz 1 und entgegen dem Benachteiligungsverbot des Absatzes 5 einer Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, steht bei einer Zentralen Beschwerdestelle des Bundes das Recht der Beschwerde zu. Der Rechtsweg bleibt von dem Beschwerdeverfahren unberührt.“

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Vorgesehen ist, dass Einzelpersonen, die im Beschäftigungsverhältnis zum Verpflichteten Benachteiligungen ausgesetzt sind, weil sie intern oder der zentralen Meldestelle einen Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemeldet haben, bei der jeweiligen zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einreichen können. Dies soll der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 1 Nummer 23 der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 dienen.

Aus fachlicher Sicht erscheint es sinnvoller, wenn nicht die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde, sondern eine Zentrale Beschwerdestelle des Bundes die Prüfung/Bearbeitung von eingehenden Beschwerden in Zusammenhang mit Verdachtsmeldungen bzw. internen Hinweisen vornimmt.

Die zu prüfende und gegebenenfalls festzustellende Benachteiligung setzt eine Verdachtsmeldung nach § 43 Absatz 1 GwG voraus, die ausschließlich an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu richten ist und von dort geprüft wird. Den Aufsichtsbehörden liegen hierzu jedoch keinerlei Unterlagen vor, sie müssten bei den Betroffenen beziehungsweise der FIU erst angefordert werden.

Aufgrund der Zuständigkeitsregelungen in § 50 GwG sowie der föderalen Zuständigkeitsverteilung – teils auf ministerieller Ebene, teils bei Mittelinstanzen und teils bei örtlichen Ordnungsbehörden – existieren eine Vielzahl an unterschiedlichen Aufsichtsbehörden. Welche Aufsichtsbehörde im Einzelfall jeweils zuständig ist, ist für den Beschwerdeführer nicht ohne Weiteres erkennbar. Die vom Gesetzgeber eingeforderte neue Aufgabe der Bearbeitung von Beschwerden gegen das Benachteiligungsverbot bedeutet für jede zuständige Aufsichtsbehörde zudem einen bürokratischen Mehraufwand, der wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist. Auch führt die föderale Zuständigkeitsverteilung zu einer unnötigen Vervielfachung des zu etablierenden Fachwissens und der vorzuhaltenden Personalressourcen bei den Aufsichtsbehörden.

Die Bearbeitung derartiger Beschwerden sollte daher zentral bei einer Stelle auf Bundesebene erfolgen. Dies hat den Vorteil, dass der Beschwerdeführer unschwer erkennen kann, an welche Stelle er seine Beschwerde richten muss. Durch die zentrale Aufgabenerledigung kann das für die Bearbeitung erforderliche Fachwissen etabliert und Personalressourcen geschont werden.

Daneben gilt es für die Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen, dass diese durch die ohnehin schon bestehenden vielfältigen Aufgaben und der Vielzahl der von ihnen zu prüfenden Verpflichteten mehr als ausgelastet sind. Es steht zu erwarten, dass durch die mit der beabsichtigten Beschwerdebearbeitung verbundene Aufgabenmehrung die ohnehin begrenzten Arbeitskapazitäten der Aufsichtsbehörden bei ihrer eigentlichen Aufgabenerfüllung, zum Beispiel bei der Durchführung von Kontrollen, fehlen werden. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

Zu Buchstabe b:

Die notwendigen Änderungen ergeben sich aus den Änderungen bei § 49 Absatz 5 GwG (Buchstabe a) und § 53 Absatz 5a GwG (Buchstabe c) und der darin enthaltenen unbestimmten Angabe einer Zentralen Beschwerdestelle des Bundes. Wo der Bund diese Zentrale Beschwerdestelle einrichtet, soll diesem überlassen bleiben.

Zu Buchstabe c:

Siehe auch Begründung von Buchstabe a, da es sich um einen gesetzesimmanenten Verweis handelt.

Vorgesehen ist, dass Einzelpersonen, die im Beschäftigungsverhältnis zum Verpflichteten Benachteiligungen ausgesetzt sind, weil sie bei den Aufsichtsbehörden einen Hinweis auf Verstöße gegen das GwG gemeldet haben, bei der jeweiligen zuständigen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einreichen können. Dies soll der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 dienen.

Aus fachlicher Sicht erscheint es sinnvoller, wenn nicht die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde, sondern eine Zentrale Beschwerdestelle des Bundes die Prüfung oder Bearbeitung von eingehenden Beschwerden in Zusammenhang mit Hinweisen auf Verstöße gegen das GwG vornimmt.

Aufgrund der Zuständigkeitsregelungen in § 50 GwG sowie der föderalen Zuständigkeitsverteilung – teils auf ministerieller Ebene, teils bei Mittelinstanzen und teils bei örtlichen Ordnungsbehörden – existieren eine Vielzahl an unterschiedlichen Aufsichtsbehörden. Welche Aufsichtsbehörde im Einzelfall jeweils zuständig ist, ist für den Beschwerdeführer nicht ohne Weiteres erkennbar. Die vom Gesetzgeber eingeforderte neue Aufgabe der Bearbeitung von Beschwerden gegen das Benachteiligungsverbot bedeutet für jede zuständige Aufsichtsbehörde zudem einen bürokratischen Mehraufwand, der wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen ist. Auch führt die föderale Zuständigkeitsverteilung zu einer unnötigen Vervielfachung des zu etablierenden Fachwissens und der vorzuhaltenden Personalressourcen bei den Aufsichtsbehörden.

Die Bearbeitung derartiger Beschwerden sollte daher zentral bei einer Stelle auf Bundesebene erfolgen. Dies hat den Vorteil, dass der Beschwerdeführer unschwer erkennen kann, an welche Stelle er seine Beschwerde richten muss. Durch die zentrale Aufgabenerledigung kann das für die Bearbeitung erforderliche Fachwissen etabliert und Personalressourcen geschont werden.

Daneben gilt es für die Aufsichtsbehörden zu berücksichtigen, dass diese durch die ohnehin schon bestehenden vielfältigen Aufgaben und der Vielzahl der von ihnen zu prüfenden Verpflichteten mehr als ausgelastet sind. Es steht zu erwarten, dass durch die mit der beabsichtigten Beschwerdebearbeitung verbundene Aufgabenmehrung die ohnehin begrenzten Arbeitskapazitäten der Aufsichtsbehörden bei ihrer eigentlichen Aufgabenerfüllung, zum Beispiel bei der Durchführung von Kontrollen, fehlen werden. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

27. Zu Artikel 1 Nummer 35 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc – neu –

(§ 50 Nummer 1 Buchstabe j – neu – GwG)

In Artikel 1 Nummer 35 ist Buchstabe a folgender Doppelbuchstabe anzufügen:

„cc) Folgender Buchstabe j wird angefügt:

„j) Finanzunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 6“““

Begründung:

Die Aufsicht über Finanzunternehmen sowie im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen, die nicht bereits unter den Verpflichtetenkreis von § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, 7, 9, 10, 12 oder 13 zu subsumieren sind, unterliegen derzeit der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Aufsicht der Länder nur auf Verpflichtete aus dem Nichtfinanzsektor. Die Definition der Finanzunternehmen richtet sich hingegen nach § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes (KWG). Die ebenfalls unter das KWG zu subsumierenden Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute unterliegen hingegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin). Aufgrund der Nähe der Finanzunternehmen nach § 1 Absatz 3 KWG zu den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Zahlungsinstituten nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz ist es folgerichtig, auch die Aufsichtstätigkeit für die Verpflichteten nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 GwG auf die BaFin zu übertragen, um so eine einheitliche Geldwäscheaufsicht zu gewährleisten.

28 Zu Artikel 1 Nummer 36 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb – neu –
(§ 51 Absatz 3 Satz 2 und Satz 5 – neu – GwG)

In Artikel 1 Nummer 36 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „ohne besonderen Anlass“ die Wörter „vor Ort oder an einem Ort, den die Behörde bestimmt“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die erforderlichen Unterlagen sind am festgesetzten Prüfungsort vorzulegen.““

Begründung:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Einfügung des Wortes „anderswo“ kann zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten führen. Aus der Norm selbst ist nicht erkennbar, was mit dem Wort „anderswo“ gemeint ist. Eine Konkretisierung fehlt. Aus diesem Grund entspricht dieser Begriff nicht dem verfassungsrechtlich verankerten Bestimmtheitsgebot. „Anderswo“ ist zu weit gefasst und somit zu unbestimmt. Das Betretungs- und Nachschaurecht (§ 52 Absatz 2 und 3 GwG) beschränkt sich grundsätzlich auf die Geschäftsräume. Jedoch ist es anerkannt, dass auch private Räumlichkeiten erfasst sein können, wenn dort die Geschäftstätigkeiten oder Dienstleistungen des Verpflichteten stattfinden, es sich um die Geschäftsadresse handelt oder die Geschäftsunterlagen dort aufbewahrt werden. Allerdings muss bei der Kontrolle dann der verfassungsrechtliche Schutz des Artikel 13 Grundgesetz (Unverletzlichkeit der Wohnung) beachtet werden (Zentes / Glaab, „GWG-Kommentar“, § 52 GWG, Rn. 12).

Eine Konkretisierung ist erst in der Gesetzesbegründung vorzufinden. Dort wird Bezug darauf genommen, dass die Behörde auch eine Prüfung außerhalb der Geschäftsräume stattfinden oder im Rahmen einer sogenannten „Schreibtischprüfung“ die Kontrolle durchführen lassen kann.

Es sollte daher die vorgeschlagene Ergänzung in die Norm aufgenommen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es bedarf der Klarstellung im Gesetz, dass die erforderlichen Unterlagen, die für eine Prüfung benötigt werden, am festgesetzten Prüfungsort, der auch bei der Aufsichtsbehörde sein kann, vorgelegt werden müssen. Eine solche Regelung ist für Prüfungen, die nicht am Geschäftsort erfolgen, von Bedeutung. Dadurch sind Prüfungen effektiver durchführbar.

29. Zu Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a (§ 53 Absatz 1 Satz 2 GwG)

In Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a ist § 53 Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Aufsichtsbehörden tragen dafür Sorge, dass die Anonymität gewahrt bleibt.“

Begründung:

Die Regelung dient der Umsetzung der Vorgaben aus Artikel 1 Nummer 39 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843. Danach soll bei der Entgegennahme von Hinweisen durch sichere Kommunikationswege sichergestellt werden, dass die Identität der Personen, die Informationen zur Verfügung stellen, nur den zuständigen Behörden bekannt ist. Dieses Anliegen wird geteilt. Die derzeitige Formulierung im Gesetzentwurf kann jedoch dahin verstanden werden, dass die Entgegennahme von Hinweisen nur noch über technisch besonders gesicherte, elektronische Kommunikationswege möglich sein soll. Dies würde zu einem unverhältnismäßig großen Umsetzungsaufwand bei den Aufsichtsbehörden führen. Dies kann weder vom Richtliniengeber noch vom Gesetzgeber gewollt sein. Die Verpflichtung zur Gewährleistung eines hinreichenden Datenschutzes bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch technische Maßnahmen ergibt sich im Übrigen bereits aus der DSGVO (vgl. zum Beispiel Artikel 32 DSGVO) und den jeweiligen Umsetzungsgesetzen zur Richtlinie (EU) 2016/680 (vgl. zum Beispiel § 64 BDSG, Artikel 32 BayDSG).

30. Zu Artikel 1 Nummer 42 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa₀ – neu – (§ 56 Absatz 1 GwG)

Dem Artikel 1 Nummer 42 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist folgender Doppelbuchstabe voranzustellen:

„aa₀) Das Wort „leichtfertig“ wird durch das Wort „fahrlässig“ ersetzt.“

Begründung:

Die im Referentenentwurf enthaltene Änderung von „leichtfertig“ in „fahrlässig“ ist beizubehalten. Damit wird die Festlegung der Abgrenzung von grober und leichter Fahrlässigkeit entbehrlich. Der Nachweis und die Abgrenzung von grober und leichter Fahrlässigkeit ist für die Aufsichtsbehörden nur schwer möglich; mit dem Wegfall wird die Arbeit erleichtert und auch nachvollziehbarer. Das dient der Rechtsklarheit und somit auch den Betroffenen. Eine Erweiterung der Bußgeldvorschriften ist unerlässlich. Eine Abgrenzung zwischen Leichtfertigkeit und einfacher Fahrlässigkeit ist bei den betroffenen Tatbeständen oftmals schwierig und die Differenzierung mit den ausdifferenzierten europarechtlichen Sanktionsvorgaben nicht vereinbar.

31. Zu Artikel 1 Nummer 42 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb₁ – neu –
(§ 56 Absatz 1 Nummer 16 GwG)

In Artikel 1 Nummer 42 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe bb folgender Doppelbuchstabe einzufügen:

„bb₁) In Nummer 16 werden die Wörter „nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt,“ durch die Wörter „nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt oder nicht prüft, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,“ ersetzt.“

Begründung:

Gemäß dem bisherigen Bußgeldtatbestand in § 56 Absatz 1 Nummer 16 GwG handelt zunächst nur ordnungswidrig, wer entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 GwG eine Identifizierung (nach Maßgabe des § 11 Absatz 4 und des § 12 Absatz 1 und 2 GwG) des Vertragspartners oder einer für den Vertragspartner auftretenden Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt. Die unterlassene Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu auch tatsächlich berechtigt ist, ist hingegen ausweislich des Gesetzeswortlauts nicht bußgeldbewehrt.

32. Zu Artikel 1 Nummer 42 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa,
Doppelbuchstabe bb₁ - neu -,
Buchstabe c -neu-
(§ 56 Absatz 5 Satz 1, Satz 3, Absatz 6 GwG)

Artikel 1 Nummer 42 ist wie folgt zu ändern:

- a) Buchstabe b ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Doppelbuchstabe aa ist in § 56 Absatz 5 Satz 1 die Angabe „Nummer 7a bis 9“ durch die Angabe „Nummer 7 bis 9“ zu ersetzen.
 - bb) Folgender Doppelbuchstabe bb₁ ist einzufügen:
„bb₁) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.“
- c) Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe c anzufügen:
„c) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.“

Begründung:

Die Steuerberaterkammer als zuständige Aufsichtsbehörde sollte aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen auch Verwaltungsbehörde für die Durchführung der Ordnungswidrigkeitsverfahren bei den unter § 2 Absatz 1 Nummer 12 GwG genannten Verpflichteten sein, da sie bereits fachlich in die Prüfung der Anforderungen, die das Geldwäschegesetz an die Verpflichteten stellt, eingebunden ist. Eine Konzentration beider Zuständigkeiten bei einer Stelle erscheint zur Steigerung der Effektivität der Geldwäscheaufsicht geboten. Dies entspricht auch dem Grundsatz, wie er in § 50 Absatz 5 Satz 1 GwG niedergelegt ist und für vergleichbare Angehörige der freien Berufe, wie z. B. Wirtschaftsprüfer, gilt. Die für die Angelegenheiten des Steuerberatungsrechts und der Steuerfahndung zuständigen obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich fachlich ebenfalls hierfür ausgesprochen. Die rechtliche Umsetzung ist im Gesetzentwurf noch nicht enthalten.

33. Zu Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe b (§ 57 Absatz 1 Satz 3 – neu –, 4 – neu – GwG)

In Artikel 1 Nummer 43 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Dies gilt ... < weiter wie Vorlage > ... Gegenstand haben. Zu diesem Zweck teilen die Gerichte den Ausgangsbescheid erstattenden Aufsichts- und Verwaltungsbehörden den Ausgang des Verfahrens einschließlich aller Einstellungsentscheidungen mit. Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung einer Kopie der Einstellungsentscheidung oder des Urteils.““

Begründung:

Ohne eine entsprechende Mitteilungspflicht der Gerichte betreffend den Ausgang des Verfahrens einschließlich aller Einstellungsentscheidungen ist es den Aufsichts- und Verwaltungsbehörden nicht möglich, der ihnen auferlegten Pflicht – Bekanntmachung von unanfechtbar gewordenen gerichtlichen Entscheidungen – nachzukommen.

34. Zu Artikel 1 Nummer 43 Buchstabe c – neu – (§ 57 Absatz 1 Satz 3 – neu – GwG)

Dem Artikel 1 Nummer 43 ist folgender Buchstabe anzufügen:

„c) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 1 kann eine Veröffentlichung auch auf einer gemeinsamen Internetseite der Aufsichtsbehörden erfolgen.““

Begründung:

§ 57 Absatz 1 Satz 1 GwG verpflichtet die Aufsichtsbehörden, bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz oder die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen verhängt haben, nach Unterrichtung des Adressaten der Maßnahme oder Bußgeldentscheidung auf ihrer Internetseite bekannt zu machen. Die Regelung ((EU) 2015/849) dient der Umsetzung von Artikel 60 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie. Darin heißt es in Absatz 1 Satz 1:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unanfechtbare Entscheidungen, mit denen eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme wegen des Verstoßes gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie verhängt wird, von den zuständigen Behörden unverzüglich, nachdem die von der Sanktion betroffene Person über diese Entscheidung unterrichtet wurde, auf ihrer offiziellen Website veröffentlicht werden.“

Statt einer Veröffentlichung auf der Homepage der jeweiligen Aufsichtsbehörde sollte auch eine Veröffentlichung auf einer gemeinsamen Internetseite der Aufsichtsbehörden aller Länder möglich sein. Im Sinne eines so genannten Single Point auf Contact wird gewährleistet, dass die Öffentlichkeit noch schneller und umfassender über alle bestands- und rechtskräftigen Entscheidungen unterrichtet wird. Eine gemeinsame Internetseite aller Aufsichtsbehörden würde auch den negativen generalpräventiven Zweck der Regelung fördern.

Eine gemeinsame Internetseite dient zugleich der in § 52 Absatz 1 Satz 1 GwG normierten Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden im Sinne einer gegenseitigen Information über abgeschlossene Verfahren. Hierdurch werden die Qualität und die Rechtssicherheit des Vollzugs gestärkt.

35. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a, Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Dreifachbuchstabe ccc (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6, Absatz 11 Satz 1
Nummer 10 KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 2 Nummer 2 § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG-E und § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 KWG-E aus Gründen der Rechtsklarheit weiter konkretisiert werden können.

Im Einzelnen sollte geprüft werden,

- a) ob in § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG-E der Vorrang von Depotgeschäft (§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 KWG) und eingeschränktem Verwahrgeschäft (§ 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 12 KWG) gegenüber dem Kryptoverwahrgeschäft im Gesetzestext festgeschrieben werden sollte, wenn ein Kryptowert zugleich als Wertpapier zu qualifizieren ist und,
- b) ob in § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 KWG-E der in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gebrachte Wille, das Finanzinstrument „Kryptowerte“ als Auffangtatbestand zu konzipieren, ebenfalls im Gesetzestext verankert werden sollte.

Begründung:

Es ist positiv zu bewerten, dass der Gesetzentwurf die Umsetzung der Änderungsrichtlinie der 4. EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/843) zum Anlass nimmt, um einen finanzmarkt- sowie geldwäscherechtlichen Aufsichtsrahmen für Kryptowerte in Deutschland zu schaffen.

Dreh- und Angelpunkt des neuen Aufsichtsrahmens im KWG ist der Begriff „Kryptowerte“ in § 1 Absatz 11 KWG-E. Dieser Begriff geht über die Definition von „virtuellen Währungen“ in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2018/843 hinaus und erfasst entsprechend Erwägungsgrund 10 der Richtlinie, nach dem alle potenziellen Verwendungszwecke von virtuellen Währungen abgedeckt werden sollen, auch deren Nutzung zu Anlagezwecken. Insbesondere entspricht die Definition dem aktuellen Verständnis der Financial Action Task Force (FATF) von „virtual assets“ auf internationaler Ebene. Damit fügt sich der Gesetzentwurf gleichzeitig in das internationale Verständnis ein.

Die Richtlinie (EU) 2018/843 regelt allerdings nur die Geldwäschaufsicht für Kryptowerte. Indem der vorliegende Gesetzentwurf Kryptowerte im KWG und damit ebenfalls in der Finanzmarktregulierung erfasst, nimmt er eine Vorreiterrolle in der EU ein. Um eine solche Vorreiterrolle adäquat ausfüllen zu können, bedarf es angemessener sowie praktikabler Regelungen.

Dazu gehören zum einen Abstufungen in den aufsichtsrechtlichen Vorgaben. Die Abstufungen müssen dabei nicht nach der äußeren Gestalt, sondern vielmehr nach dem materiellen Gehalt eines Kryptowerts erfolgen („Substance over Form“). Eine derartige Unterscheidung beabsichtigt auch der Gesetzentwurf etwa bei den Erlaubnisanforderungen. Handelt es sich um die Verwahrung eines Kryptowerts, der gleichzeitig ein Wertpapier ist, so soll dies nach dem gesetzgeberischen Willen (vgl. Seite 122 der Vorlage) im Gegensatz zur Verwahrung von übrigen Kryptowerten (Finanzdienstleistung) als Bankgeschäft gelten und die strengeren Regeln des Depotgesetzes für die Verwahrung Anwendung finden.

Genauso wichtig ist zum anderen ein Rechtsrahmen für Kryptowerte, der klar und verständlich gestaltet ist – gerade mit Blick auf Ansiedlungen und Gründungen durch ausländische Marktteilnehmer. Aufgrund des dynamischen und innovativen Charakters der erstmals im KWG weitreichend beaufsichtigten „Kryptowerte“ sind Rechtsunklarheiten zu vermeiden. Sie würden den Finanzstandort Deutschland weniger attraktiv machen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass ein Verstoß gegen die Erlaubnispflichten des § 32 KWG strafbewehrt ist (§ 54 KWG).

Allerdings fügt sich der neue Begriff „Kryptowerte“ im Gesetzentwurf nicht widerspruchsfrei in § 1 KWG ein. Der Begriff "Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes" erfasst nach § 1 Absatz 11 Sätze 4 und 5 KWG-E – auch nach der Gesetzesbegründung – sämtliche Kryptowerte unabhängig davon, ob es sich zugleich um Schuldtitel, Vermögensanlagen oder ein anderes Finanzinstrument nach § 1 Absatz 11 KWG handelt. Diese Überschneidung beruht darauf, dass der Begriff „Kryptowerte“ anhand von technologischen Merkmalen definiert ist, während alle anderen Finanzinstrumente einen rechtlichen Anknüpfungspunkt, etwa im WpHG (MiFID) oder im Vermögensanlagen-gesetz haben.

Dadurch ergeben sich bei der Verwendung des Begriffs „Kryptowerte“ folgende Einordnungsschwierigkeiten:

1. Der Begriff „Kryptowerte“ findet sich im Rahmen des „Kryptoverwahrgeschäfts“ (§ 1 Absatz 1a Nummer 6 KWG-E). Dort erfasst der Begriff „Kryptowerte“ vom Wortlaut her sämtliche Kryptowerte im Sinne von § 1 Absatz 11 Sätze 4 und 5 KWG-E, unabhängig davon, ob diese zugleich Wertpapiere sind. Lediglich aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass die Erlaubnistatbestände zur Verwahrung von Wertpapieren (Depotgeschäft, § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und eingeschränktes Verwahrgeschäft, § 1 Absatz 1a Nummer 12) vorrangig sein sollen. Das Depotgeschäft sowie das eingeschränkte Verwahrgeschäft knüpfen tatbestandlich an den Wertpapierbegriff an. Deshalb sollte geprüft werden, Wertpapiere vom Kryptoverwahrgeschäft ausdrücklich auszunehmen, um den Vorrang der Verwahrvorschriften für Wertpapiere gesetzlich zu verankern.
2. Konsequenterweise müsste das neu vorgesehene Finanzinstrument „Kryptowert“ (§ 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 KWG-E) ebenfalls entsprechend den Sätzen 4 und 5 KWG-E verstanden werden. Im Ergebnis könnte danach jeder Kryptowert gleichzeitig ein anderes Finanzinstrument nach § 1 Absatz 11 Satz 1 KWG sein (z. B. ein Schuldtitel). Hinsichtlich der Rechtsfolgen sind die verschiedenen Finanzinstrumente jedoch nicht gleich. Beispielsweise sind Tätigkeiten in Bezug auf Finanzinstrumente, die Wertpapiere (z. B. Aktien, Schuldtitel, Derivate) oder Vermögensanlagen sind, regelmäßig mit höheren aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen verbunden (WpHG, VermAnlG). Diese müssen auch für Kryptowerte gelten, die materiell als ein solches Finanzinstrument zu qualifizieren sind. Entsprechend soll § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 KWG-E laut der Gesetzesbegründung als Auffangtatbestand fungieren, aus dem Gesetzestext geht dies jedoch bisher nicht hervor. Aufgrund der stark differierenden Rechtsfolgen der verschiedenen Finanzinstrumente sollte geprüft werden, ob die gewollte Subsidiarität im Gesetzestext verankert werden sollte.

3. Schließlich sollen Geschäfte mit Kryptowerten i. S. d. § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 KWG-E von der Anlegerentschädigung ausgeschlossen sein (Artikel 3 des Gesetzentwurfs). Für Verbraucher genauso wie für Marktteilnehmer ist auch an dieser Stelle nicht aus dem Wortlaut, sondern nur unter Hinzuziehung des gesetzgeberischen Willens erkennbar, welche Kryptowerte damit gemeint sind. Denn weiterhin müssen Kryptowerte, die bereits bisher wegen ihrer materiellen Ausgestaltung in den Geltungsbereich des Anlegerentschädigungsgesetzes (AnlEntG) fallen, von der Anlegerentschädigung erfasst sein (siehe auch Gesetzesbegründung Vorlage S.124). Eine Verankerung der Subsidiarität im Gesetzestext (s. o. 2.) würde hier aufgrund des Verweises des AnlEntG auf § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 KWG-E ebenfalls klarstellend wirken.

36. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei Finanzdienstleistern das Kryptoverwahrgeschäft nach § 1 Absatz 1a Nummer 6 KWG-E im Rahmen der Jahresabschlussprüfung besonders geprüft werden sollte – angelehnt an die jährliche Depotprüfung des § 29 Absatz 2 Satz 3 KWG.

Begründung:

Ein Prüfer hat nach § 29 Absatz 2 Satz 3 KWG im Rahmen der Jahresabschlussprüfung von Instituten, die das Depotgeschäft betreiben, dieses besonders zu prüfen. Dabei dient die regelmäßige Prüfung des Depotgeschäfts der Einhaltung der Bestimmungen des Depotgesetzes und damit dem Schutz der Depotkunden.

Das Kryptoverwahrgeschäft ist eine neue Finanzdienstleistung, für die es bislang keine dem Depotgesetz vergleichbaren Bestimmungen gibt. Trotzdem muss den Risiken, die sich aus Verwahrung, Verwaltung oder Sicherung von Kryptowerten oder kryptografischen Schlüsseln ergeben, Rechnung getragen werden. Insbesondere ist zu erwarten, dass entsprechende Geschäftsmodelle den Umgang mit sensiblen Kundendaten beinhalten werden, was hohe IT-Sicherheitsstandards voraussetzt. Es spricht daher viel dafür, eine intensive Prüfung der Tätigkeit und der Systeme zu etablieren. Auch könnten so gewonnene Informationen für die zügige Weiterentwicklung der Verwaltungspraxis zu Kryptowerten von Vorteil sein.

37. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 32 Absatz 1g KWG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob von der Beschränkung der Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft, die mit § 32 Absatz 1g KWG-E vorgenommen wird, Abstand genommen werden kann. Hilfsweise sollte zeitnah für eine klare Verwaltungspraxis bei dem Kryptoverwahrgeschäft gesorgt werden.

Begründung:

Es kann heute noch nicht beurteilt werden, wie sich Geschäftsmodelle von Finanzdienstleistern um Kryptowerte entwickeln werden. Von daher ist es auch denkbar, dass Marktteilnehmer das Kryptoverwahrgeschäft mit anderen erlaubnispflichtigen Tätigkeiten (z. B. Betrieb eines Handelsplatzes (Multilaterales Handelssystem – MTF)) verbinden. Nach dem Gesetzentwurf wären dazu zwei Gesellschaften, zwei Erlaubniserteilungen und entsprechend parallele Antragsverträgen erforderlich.

Dementsprechend sollte die Tendenz dazu, dass bei erlaubnispflichtigen Geschäftsmodellen um Kryptowerte oft auf externe Anbieter für die Verwahrung, Verwaltung oder Sicherung zurückgegriffen wird (so in der Gesetzesbegründung zu § 32 KWG ausgeführt), in einem so jungen, dynamischen Marktsegment kein Maßstab sein. Zudem liegen dem Bundesrat keine Hinweise für die Ausführungen in der Gesetzesbegründung vor, nach denen das Kryptoverwahrgeschäft für Kreditinstitute und Finanzdienstleister mit stark erhöhten IT-Risiken verbunden wäre, die auf andere Geschäftsfelder übergreifen könnten. Vielmehr ist der Umgang mit sensiblen Daten Alltagsgeschäft für Finanzinstitute. Vor diesem Hintergrund bedarf die vorgesehene, separate Erlaubnispflicht für Kryptoverwahrgeschäfte (§ 32 Absatz 1g KWG) einer Überprüfung.

Sollte von der Regelung nicht Abstand genommen werden, muss in der Aufsichtspraxis dafür Sorge getragen werden, dass diese separate Erlaubnispflicht keine "Kollateralschäden" hervorruft.

Bisher ist weitgehend unklar, welche Tätigkeiten im Detail von der Verwahrung, Verwaltung oder Sicherung von Kryptowerten oder kryptografischen Schlüsseln erfasst werden und ob insbesondere eine geschäftsbedingte, vorübergehende Zugriffsmöglichkeit auf diese Instrumente davon erfasst ist. Beispielsweise ist fraglich, ob ein Krypto-Handelsplatz, der als erlaubnispflichtiges MTF qualifiziert ist, auch das Kryptoverwahrgeschäft betreibt, wenn im Rahmen von Kundentransaktionen – zumindest für eine juristische Sekunde – über kryptografische Schlüssel oder einen Kryptowert verfügt wird. Eine zeitnahe, klare Verwaltungspraxis zum „Kryptoverwahrgeschäft“ ist daher – auch für den Finanzstandort Deutschland – unerlässlich.

Bericht*

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) **zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/13827 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur
Vierten EU-Geldwäscherichtlinie**

- b) **zu dem Antrag der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus
Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/11098 –**

Masterplan gegen Geldwäsche – Finanzkriminalität bekämpfen

* Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 19/15163 gesondert verteilt.

Bericht der Abgeordneten Sepp Müller, Dr. Jens Zimmermann, Dr. Florian Toncar, Fabio De Masi

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/13827** in seiner 119. Sitzung am 18. Oktober 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 19/11098** in seiner 107. Sitzung am 27. Juni 2019 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (im Folgenden: Änderungsrichtlinie) ist von den Mitgliedstaaten bis zum 10. Januar 2020 umzusetzen.

Die Änderungsrichtlinie ändert die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (im Folgenden: Vierte Geldwäscherichtlinie) und adressiert gezielt Themen, die im Nachgang zu den terroristischen Anschlägen von Paris und Brüssel sowie dem Bekanntwerden der sogenannten „Panama Papers“ in den Fokus der Aufmerksamkeit gerieten. Die Vorgaben für die nationale Gesetzgebung zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sind erweitert worden.

Die neuen Regelungen sehen unter anderem vor:

- die Erweiterung des geldwäscherechtlichen Verpflichtetenkreises, insbesondere im Bereich virtueller Währungen,
- die Vereinheitlichung der verstärkten Sorgfaltspflichten bei Hochrisikoländern,
- die Konkretisierung des Personenkreises „politisch exponierte Personen“ durch Listen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission zu Funktionen bzw. Ämtern,
- den öffentlichen Zugang zum elektronischen Transparenzregister sowie die Vernetzung der europäischen Transparenzregister.

Darüber hinaus sind in den vergangenen Jahren verstärkt Geldwäscherisiken im deutschen Immobiliensektor in den Fokus gerückt, denen mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden soll.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Änderungsrichtlinie umgesetzt werden. Dabei werden das bestehende Geldwäschegesetz und andere den Finanzsektor betreffende Gesetze angepasst. Im Immobilienbereich erweitert das Gesetz zudem geldwäscherechtliche Pflichten, insbesondere durch die Einbeziehung öffentlicher Versteigerungen und durch Änderungen bei der Verdachtsmeldepflicht.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. sieht vor, dass

I. der Deutsche Bundestag die Problematik der Geldwäschebekämpfung gemäß der Darstellung im Antrag feststellen soll und

II. im Rahmen der Umsetzung der AMLD5 in Zusammenarbeit mit den Bundesländern einen Masterplan Geldwäschebekämpfung zu erarbeiten und einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Maßnahmen enthält:

1. Geldwäsche hinreichend erfassen durch:

a) die Weiterentwicklung der nationalen Geldwäscherisikoanalyse zur verbesserten Schätzung des Umfangs von Geldwäsche insbesondere in Risikosektoren wie dem Immobilienmarkt;

b) die Schaffung aussagekräftiger Kriminal- und Strafverfolgungsstatistiken, welche die Strafverfolgung von Geldwäsche einschließlich der Vermögensabschöpfung in allen Verfahrensschritten abbilden;

c) die Definition von Steuerhinterziehung mindestens in allen schweren Fällen im Sinne des § 370 Absatz 3 AO als Geldwäschevortat zur besseren Verzahnung von Steuerfahndung und Geldwäschebekämpfung;

d) die Gewährleistung eines umfassenden Schutzes von Whistleblowern bei Meldungen über mutmaßliche Verstöße gegen das Geldwäschegesetz und von Tatsachen, die auf Geldwäsche hindeuten, einschließlich sachgerechter finanzieller Unterstützung der Hinweisgeber; Schaffung von adäquaten Meldesystemen bei allen Behörden der Geldwäschebekämpfung;

e) das Verbot der Annahme von Barzahlungen über 5.000 Euro, bei Ausnahme begründeter und gemeldeter Einzelfälle, sowie lückenlose Prüfung von beim Zoll registrierten Bargeldeinfuhren durch die Financial Intelligence Unit (FIU);

2. Eigentumsstrukturen aufdecken durch:

a) die Einrichtung eines zentralen öffentlichen Registers der wirtschaftlich Berechtigten von Immobilien;

b) die Sicherstellung öffentlicher, vollständiger und verlässlicher Informationen im Transparenz- und Immobilienregister über:

aa) die Definition wirtschaftlich Berechtigter von Unternehmen, anderen Rechtspersonen und Immobilien mindestens ab einem Anteil von 10 Prozent;

bb) die Registrierung mindestens der zehn größten Eigentümer falls kein einzelner Anteil 10 Prozent übersteigt;

cc) das Verbot der Eintragung fiktiver wirtschaftlich Berechtigter;

dd) die Verpflichtung zur Identifikation wirtschaftlich Berechtigter über alle Beteiligungsebenen, auch im Ausland;

ee) die regelmäßige Verifikation der Registerdaten und die Erhöhung der Bußgelder bei Verstößen gegen Meldepflichten;

ff) die Erfassung ausländischer Unternehmen, die in Deutschland tätig sind bzw. Vermögenswerte besitzen;

gg) die Veröffentlichung aller Registerdaten und deren Bereitstellung online, kostenfrei und maschinenlesbar exportierbar;

c) die Wiedererhebung der Vermögensteuer, um über die geldwäscherechtliche Meldepflicht der Steuerbehörden die Verschleierung inkriminierter Vermögen zu erschweren;

d) den Einsatz auf EU-Ebene für eine Eindämmung sogenannter Golden-Visa-Programme und umfassende Geldwäschekontrollen aller Bewerber;

3. Geldwäscheaufsicht stärken durch:

a) rechtskonforme und sachgerechte Aufsicht im Nichtfinanzsektor mittels:

aa) Schaffung und Kontrolle bundeseinheitlicher Standards sowie Prüfung einer zentralen Bundeszuständigkeit, wie durch den Bundesrat 2012 angeregt;

bb) raschen und umfassenden Personalaufbaus bei den Aufsichtsbehörden sowie gezielter Schulung in Kooperation mit FIU und Strafverfolgung;

cc) höherer Kontrollfrequenz und Intensität sowie hinreichend abschreckender Sanktionen bei Verstößen gegen Geldwäschegesetze;

b) Prüfung der Transaktionsüberwachungssysteme und stichprobenartige Kontrolle tatsächlicher Meldevorgänge anstelle der „theoretischen“ Organisationsprüfung im Finanzsektor durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), institutionalisierte Kooperation von Geldwäscheaufsicht, Finanzaufsicht und FIU, Ermöglichung verstärkter Kontrolle von Mindeststandards durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde;

c) Verpflichtung aller Risikogruppen zur Abgabe von Verdachtsmeldungen:

neben Erweiterungen durch die AMLD5 sind mindestens auch Betreiber von Crypto-to-crypto-Börsen und Finanzdienstleistungen für „Initial Coin Offerings“ (ICOs) zu verpflichten. Die kumulierte Anwendung von Meldeschwellen innerhalb mehrtägiger Frist ist zur Begrenzung von Umgehungsmöglichkeiten durch Stückelung von Transaktionen erforderlich. Die reduzierten geldwäscherechtlichen Pflichten für Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsprüfer sind, soweit zulässig, auf Prozessvertretung zu begrenzen.

Töchter inländischer Unternehmensgruppen in Drittstaaten müssen, wie bis 2017 vorgeschrieben, äquivalente Geldwäschestandards erfüllen oder Geschäftsbeziehungen beenden;

d) Wiedereinführung der Pflicht zur Abwicklung von Immobilienkäufen über Notaranderkonten, Erweiterung geldwäscherechtlicher Sorgfaltspflichten der Notare durch Analyse der Zahlungsströme;

e) realistische Erfassung von Hochrisikoländern (Drittstaaten mit erhöhtem Risiko bei Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung) durch Unterstützung der Vorschläge der EU-Kommission zur erweiterten Risikodefinition sowie durch ergänzende nationale Kriterien für erweiterte Sorgfaltspflichten bei Transaktionen mit Schattenfinanzplätzen;

4. funktionsfähige FIU schaffen durch:

a) Sofortmaßnahmen zum Personalaufbau sowie der Bereitstellung physischer und IT-Infrastruktur. Die unverzügliche Zusammenarbeit zwischen FIU und Strafverfolgungsbehörden durch Verbindungsbeamte ist dabei sicherzustellen;

b) Verbesserung der Qualität der FIU-Analyseberichte über gezielten Personalaufbau, umfassende Schulungen, Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden und internationale Kooperation;

c) Durchführung struktureller, einzelfallunabhängiger Analysen zu Entwicklungen der (internationalen) Geldwäsche gemäß dem ursprünglichen FIU-Auftrag, Bereitstellung der dafür notwendigen Ressourcen;

d) Rückmeldung von Polizeibehörden an die FIU bei Treffern in polizeilichen Datenbanken, zu denen die FIU keinen direkten Zugriff besitzt, ohne Übermittlung der entsprechenden sensiblen Daten selber. Alternativ anderweitige sachdienliche Einbindung der Polizeibehörden bei der Erstbewertung entsprechender Verdachtsmeldungen;

e) Kennzeichnung aller Verdachtsmeldungen als Fristfälle, wenn Verpflichtete Transaktionen anhalten bzw. Konten einfrieren, und entsprechend prioritäre Bearbeitung dieser Meldungen bei der FIU unter Nutzung von Sofortmaßnahmen zum Sichern verdächtiger Gelder;

5. Waffengleichheit der Strafverfolgung bei Geldwäsche und Steuerhinterziehung herstellen durch:

a) Stärkung der personellen und materiellen Ausstattung aller im Kampf gegen Finanzkriminalität relevanten Behörden auf Bundes- und Landesebene;

- b) stärkere Zusammenarbeit zwischen Polizei, Zoll, Geldwäscheaufsicht und Finanzverwaltung sowie Prüfung institutioneller Reformen (etwa Bundesfinanzpolizei);
- c) verstärkte Nutzung der erweiterten Möglichkeiten zur Vermögensabschöpfung bei Schaffung der nötigen Personalressourcen;
- d) Einführung eines Unternehmensstrafrechts, um unzureichende Compliance von Unternehmen jenseits des Nachweises individueller Pflichtverletzungen durch natürliche Personen effektiver zu sanktionieren;
- e) strikte Nutzung der bestehenden Sanktionsmöglichkeiten bis hin zum Lizenzentzug für Banken und andere Institute durch die BaFin bei wiederholten oder schweren geldwäscherechtlichen Verstößen, Vollziehung ausreichend abschreckender Sanktionen für Geldwäschedelikte inklusive Beihilfe und Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz, lückenlose Bekanntmachung von Sanktionen durch die Geldwäscheaufsicht.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 60. Sitzung am 6. November 2019 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13827 und zum Antrag auf Drucksache 19/11098 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft
2. Bitkom – Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V.
3. Bund Deutscher Kriminalbeamter e. V.
4. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
5. Bundesnotarkammer
6. Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
7. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
8. Deutscher Steuerberaterverband e. V.
9. Die Deutsche Kreditwirtschaft
10. Fachvereinigung Edelmetalle e. V.
11. Financial Intelligence Unit (FIU)
12. Kirchhof, Prof. Dr. Gregor, Universität Augsburg
13. Netzwerk Steuergerechtigkeit Deutschland
14. Prepaid-Verband Deutschland e. V.
15. Staatsanwaltschaft Berlin
16. WEED – Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf in seiner 74. Sitzung am 13. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung am 13. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf in seiner 34. Sitzung am 13. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 31. Sitzung am 16. Oktober 2019 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Der Beirat hat beim federführenden Bundesministerium der Finanzen eine Prüfbitte ausgesprochen, da der Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie nicht ausreichend hergestellt worden sei. Das Bundesministerium der Finanzen hat am 4. November 2019 auf diese Prüfbitte wie folgt geantwortet:

Im Rahmen der Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie (Richtlinie [EU] 2015/849) wurde die gleichlautende Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung vom Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung als plausibel erachtet, auch wenn sie recht allgemein gehalten ist. Darüber hinaus wurde der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie an anderen Indikatorenbereichen gemessen:

8.2 Staatsverschuldung: Staatsfinanzen konsolidieren – Generationengerechtigkeit schaffen,

16.3 Gute Regierungsführung: Korruptionsbekämpfung – 16.3.a Corruption Perception Index in Deutschland.

Die Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie [EU] 2018/843) ändert lediglich die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie in einigen Punkten, weshalb aus hiesiger Sicht kein Anlass für eine abweichende Begründung bestand.

Die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist ein herausragend wichtiges Anliegen der Bundesregierung und von gesamtstaatlichem Interesse.

Der Gesetzentwurf setzt die Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie um und enthält nationale Regelungen zur Stärkung der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Immobilien- und Edelmetallsektor und zur Erweiterung der Befugnisse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU).

Der Gesetzentwurf erweitert den Kreis der geldwäscherechtlich Verpflichteten im Finanz- und Nichtfinanzsektor, verbessert die Transparenz über wirtschaftlich Berechtigte, vereinheitlicht die verstärkten Sorgfaltspflichten bei Hochrisikoländern, konkretisiert die Verdachtsmeldepflicht freier Berufe im Immobiliensektor, stärkt die Befugnisse der FIU, verringert Umgehungsmöglichkeiten durch die deutliche Senkung des Schwellenbetrags im Edelmetallsektor und erstreckt geldwäscherechtliche Pflichten auf Versteigerungen durch die öffentliche Hand.

Mit diesen und weiteren Maßnahmen fördert der Gesetzentwurf die nachhaltige Entwicklung in wirtschaftlicher und sozialer Dimension (Leitprinzip 2), insbesondere durch die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und dadurch, dass nicht die durch illegale Aktivitäten erworbenen Mittel frei verwendet und damit zur Unterwanderung des legalen Wirtschaftskreislaufs genutzt werden können. Der Gesetzentwurf stärkt somit auch friedliche und inklusive Gesellschaften einschließlich leistungsfähiger Institutionen (SDG 16) und insbesondere auch die Verhinderung und Bekämpfung von Kriminalität (Indikator 16.1) in ihren komplexeren Erscheinungsformen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13827 in seiner 55. Sitzung am 23. Oktober 2019 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 6. November 2019 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 62. Sitzung am 13. November 2019 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13827 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Der Finanzausschuss hat den Antrag auf Drucksache 19/11098 in seiner 55. Sitzung am 23. Oktober 2019 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 6. November 2019 hat der Finanzausschuss die Beratung des Antrags in seiner 62. Sitzung am 13. November 2019 abgeschlossen.

Der Finanzausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/11098.

Beratung:

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten den vorliegenden Gesetzentwurf. Die Koalitionsfraktionen hätten den bereits guten Regierungsentwurf noch verbessert. Die Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten Geldwäscherichtlinie sei ein wichtiges und richtiges Vorhaben. Ein vom Bundesministerium der Finanzen in Auftrag gegebenes Gutachten lege dar, dass das jährliche Volumen der Geldwäsche in Deutschland ca. 100 Milliarden Euro betrage. Mit der vorliegenden Umsetzung wolle man dieser Tatsache begegnen und die Bekämpfung von Geldwäsche in Deutschland nachschärfen. Es sei klar: Geldwäschebekämpfung sei Kriminalitätsbekämpfung. Mit den Änderungsanträgen seien einige zusätzliche Maßnahmen hinzugekommen, die teilweise auch von den Oppositionsfraktionen gefordert worden seien.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD unterstrichen ihre Unterstützung des Ehrenamtes. Mit dem neu angefügten § 24 Absatz 1 Satz 2 GwG sollten Vereinigungen, die steuerbegünstigte Zwecke der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (wie bspw. Sportvereine) verfolgten, auf Antrag von der Erhebung der Jahresgebühr des Transparenzregisters befreit werden, sofern sie die steuerbegünstigten Zwecke mittels Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachweisen würden. Dies sei ein gutes Signal für die 500 000 gemeinnützigen Vereine in Deutschland.

Mit dem neu aufgenommenen § 23 Absatz 6 GwG räume man außerdem dem wirtschaftlich Berechtigten die Möglichkeit ein, auf Antrag einmalige oder mehrmalige Auskunft über auf sie bezogene erfolgte Einsichtnahmen ins Transparenzregister durch Mitglieder der Öffentlichkeit zu erlangen.

Im Lichte der nationalen Risikoanalyse, die den Immobiliensektor im Fokus gehabt habe, sowie der Stellungnahme des Bundesrates sehe eine weitere Änderung eine Mitteilungspflicht ausländischer Gesellschaften an das Transparenzregister beim Erwerb einer im Inland gelegenen Immobilie vor (§ 20 Absatz 1 GwG). Hierdurch solle ein Beitrag zur Bekämpfung von Geldwäsche in Deutschland mit Mitteln aus dem Ausland geleistet werden.

Man habe im Gesetzgebungsverfahren auch Schwellenwerte angepasst, um Gold-plating der europäischen Regeln zu vermeiden. Bei den Prepaid-Karten passe man die Schwelle der Legitimierungspflicht auf 150 Euro im Offline- und 50 Euro im Onlinehandel an.

Bei den Syndikusanwälten habe man eine Klarstellung vorgenommen: Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Absatz 2 Satz 1 BRAO), Syndikuspatentanwälte (§ 41a Absatz 2 Satz 1 PAO) und Syndikussteuerberater (§ 58 Satz 2 Nummer 5a StBerG) würden unter den Voraussetzungen des Absatz 8a von den Kundensorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 GwG befreit. Absatz 8a sehe vor, dass die entsprechenden Sorgfaltspflichten nur von dem Unternehmen zu erfüllen seien, bei dem der Syndikusrechtsanwalt, der Syndikuspatentanwalt oder der Syndikussteuerberater angestellt sei und für das er tätig werde. Grundlage der Änderung sei entsprechend dem Gedanken der bereits bestehenden Regelung zum Risikomanagement (§ 6 Absatz 3 GwG) die Überleitung von Pflichten. Voraussetzung sei jedoch, dass das Unternehmen selbst Verpflichteter sei. Auf diese Weise bleibe die lückenlose und richtlinienkonforme Erfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten gewährleistet.

Außerdem habe man eine Klärung der Zuständigkeit von Aufsichts- und Verwaltungsbehörden im Geldwäschegesetz, in der Bundesrechtsanwaltsordnung, im Steuerberatungsgesetz und in der Patentanwaltsordnung vorgenommen. Es sei wichtig, dass die Aufsichtsbehörde bei Geldwäscheverpflichteten auch gleichzeitig die bußgeldbescheidende Behörde sei.

Ein weiterer ergänzter Punkt sei die Klarstellung, dass Geldwäschebeauftragte in Unternehmen nicht im Fokus der Verantwortlichkeit bei der Erfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten stünden, sondern selbstverständlich die Unternehmensleitungen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** verwiesen außerdem auf die vorgenommene Regulierung von Kryptoverwahrgeschäften. Man habe Regelungen verschärft, um Geldwäsche mit Kryptoassets gerade im Immobiliensektor zu begegnen. Vor dem Hintergrund der Organisierten Kriminalität in Deutschland sei dies notwendig. Das habe die Anhörung zum Gesetzentwurf verdeutlicht.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben gehe über die Anforderungen der Richtlinie hinaus. Man halte aber eine Regulierung im Bereich der Kryptoverwahrgeschäfte für notwendig. Auch für die Branche selbst wäre nach eigenen Aussagen der Zustand gänzlich ohne Regulierung der schlechteste. Im Vergleich zum Regierungsentwurf habe man eine Erleichterung geschaffen, in dem der ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehene Zwang zur Trennung des Kryptoverwahrgeschäfts von anderen Finanzdienstleistungen nun nicht mehr vorgeschrieben werde. Damit greife man eine Anregung des Bundesrats auf. Man werde die Entwicklung weiter beobachten. Auf jeden Fall habe man den in diesem Bereich notwendigen besonderen Sorgfaltspflichten Rechnung getragen.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, im Hinblick auf die Richtlinienvorgabe durch die Änderungsrichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843] lehne die Bundesregierung den Vorschlag ab, die Aufnahme der Lohnsteuerhilfvereine als Verpflichtete nach dem GwG zu streichen. Die Tätigkeit der Lohnsteuerhilfvereine erfülle den Wortlaut des Artikels 1 Nummer 1 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie, nach dem jede Person verpflichtet sei, die als wesentliche geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Steuerangelegenheiten leistet (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung vom 9. Oktober 2019). Lohnsteuerhilfvereine unterlägen erheblichen Einschränkungen, für wen und zu welchen Einkunftsarten sie Beratungsleistungen erbringen würden, vgl. § 4 Nummer 11 Steuerberatungsgesetz (StBerG). Das Bundesministerium der Finanzen habe erläutert, dass unter Risikogesichtspunkten auch eine weniger restriktive Fassung der Richtlinienvorgaben vertretbar gewesen wäre und dass es in den Verhandlungen in Brüssel auch eine entsprechende Position vertreten habe. Die Einschränkungen zu den zulässigen Beratungsleistungen führten nach Einschätzung des Bundesministeriums der Finanzen dazu, dass der Aufwand zur Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflichten für die Lohnsteuerhilfvereine erheblich geringer sein dürfte als bei anderen Verpflichtetengruppen mit höheren Risiken. Insbesondere könne in einem ersten Schritt eine auf die Beratungstätigkeit bezogene Risikoanalyse anhand der Beschränkungen durch § 4 Nummer 11 StBerG für alle Lohnsteuerhilfvereine gemeinsam durchgeführt werden und sich weitgehend auf die überschaubaren Missbrauchsgefahren bei den nach § 4 Nummer 11 Buchstabe a StBerG festgelegten Einkunftsarten (insb. Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit) sowie die nach § 4 Nummer 11 Buchstabe c StBerG in ihrer Höhe begrenzten sonstigen Einkünfte beschränken. In einem zweiten Schritt müssten dann Lohnsteuerhilfvereine prüfen, ob in Bezug auf ihr individuelles Beratungsgeschäft oder ihre Mitglieder weitergehende Analysen erforderlich seien. Der Aufwand bei Erfüllung der Sorgfaltspflichten dürfte sich ebenfalls im Rahmen halten, da Identifizierungen bereits jetzt durchgeführt würden und verstärkte Sorgfaltspflichten in Bezug auf den Mitgliederkreis eine Ausnahmeerscheinung bleiben sollten. Lediglich die Verdachtsmeldepflicht müsste umfassend implementiert werden. Diese Einschätzung sei in die Beratung eingegangen und die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD forderten das Bundesministerium der Finanzen auf, sich auch künftig bei Gesprächen auf EU-Ebene über die Anwendung und ggf. die Fortentwicklung der Richtlinienvorgaben für ein risikoangemessenes Vorgehen einzusetzen. Soweit sich die Einschätzung zu den geringen Risiken bestätige, solle sich das Bundesministerium der Finanzen in künftigen Verhandlungen dafür einsetzen, dass die Lohnsteuerhilfvereine nicht mehr von der EU-Geldwäscherichtlinie erfasst würden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD unterstrichen, in der Diskussion über Geldwäscherisiken im Immobilienbereich sei auch erörtert worden, ob die mit den Gesetzesänderungen ergriffenen Maßnahmen ausreichend seien bzw. inwiefern ergänzende Maßnahmen insbesondere zur Begrenzung des Einsatzes von Bargeld bei Immobilientransaktionen erforderlich seien. Das Bundesministerium der Finanzen verweise auf die im Gesetzentwurf enthaltene Regelung sowie die diskutierten weiteren Änderungen, die abweichend vom Ansatz einer Bargeldobergrenze auf eine erhöhte Transparenz bzw. erweiterte Prüfungspflichten zielen würden. Insbesondere

könnten die Regelung zu § 43 Absatz 6 GwGE und die im Rahmen einer Rechtsverordnung zu regelnden Sachverhalte, bei denen stets eine Verdachtsmeldung abzugeben sei, zu einem deutlich erhöhten Aufkommen an Verdachtsmeldungen bei Immobilientransaktionen führen. Es bestehe weitgehender Konsens, dass die noch abzustimmende und zu erlassende Rechtsverordnung auch meldepflichtige Sachverhalte in Bezug auf die Bezahlung mit Bargeld erfassen solle. Erst im Lichte dieser Entwicklungen sollte bewertet werden, ob weitergehende Eingriffe in die Privatautonomie durch eine Begrenzung von Barzahlungen bei bestimmten Transaktionen erforderlich erscheinen würden. Vor diesem Hintergrund baten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD das Bundesministerium der Finanzen, bis Ende des Jahres 2021 die Wirksamkeit der nach § 43 Absatz 6 GwG-E zu erlassenden Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Entwicklung des Meldeaufkommens im Immobilienbereich zu evaluieren.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, im Zuge der Beratungen habe die Bundesregierung erläutert, dass gegen die Einrichtung einer automatisierten Schnittstelle zum Abruf von Daten aus dem Transparenzregister Bedenken im Hinblick auf die Datensicherheit und die Umgehung gesetzlicher Zugangsvoraussetzung zum Datenabruf bestünden. Grundsätzlich könne eine Schnittstelle jedoch ohne gesetzliche Anpassung im Verordnungswege – durch Ergänzung der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung – geregelt werden. Vor diesem Hintergrund baten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD das Bundesministerium der Finanzen um Prüfung, ob und wie eine Schnittstelle realisiert werden könne, einerseits im Hinblick auf die nachvollziehbaren Erwartungen von Verpflichteten und sonstigen Einsichtnehmenden, andererseits im Hinblick auf die bestehenden Bedenken zur Datensicherheit.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD erläuterten, die Definition der Kryptowerte erfasse nicht Rabattsysteme, die vorsehen, dass Kundenkarteninhaber ihre bei verschiedenen teilnehmenden Händlern gesammelten Bonuspunkte gegen den Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei einem der teilnehmenden Händler eintauschen könnten.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD baten das Bundesministerium der Finanzen zu prüfen, ob im Zusammenhang mit den Regelungen zur Eintragung ausländischer Vereinigungen in das Transparenzregister beim Immobilienerwerb, zur Dokumentation der Eigentümer- und Kontrollstruktur sowie zur Wirksamkeit der Verordnung nach § 43 Absatz 6 GwG weiterer Regelungsbedarf bestehe, um auch so genannte Share Deals im Immobilienbereich mit den Transparenz- und Prüfungspflichten des GwG besser abzudecken.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD unterstrichen, nach der Ergänzung des § 56 GwG um einzelne Tatbestände, bei denen bereits eine fahrlässige Begehung eine Ordnungswidrigkeit darstelle, solle nach angemessener Zeit evaluiert werden, welche Erfahrungen bei den Aufsichtsbehörden mit der Anwendung des geänderten § 56 GwG gesammelt worden seien. Die Bundesregierung werde gebeten, dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hierzu einen Bericht vorzulegen, der die Sanktionspraxis im Jahr 2020 mit einbeziehe und spätestens bis Ende des Jahres 2021 vorgelegt werde. Der Bericht solle auch auf die Überprüfung der Effektivität des Sanktionsregimes durch europäische und internationale Gremien eingehen und ggf. bestehende Änderungsvorschläge aufgreifen, u. a. auch in Bezug auf die Sanktionierung von nicht abgegebenen Meldungen nach § 43 Absatz 1 GwG.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, bei der Änderung des § 31 Absatz 4 GwG, die beim Datenabgleich mit besonders schutzwürdigen Dateien eine Trefferanzeige auch bei der FIU vorsehe, handele es sich um eine wichtige Regelung, um eine bestehende Lücke beim Informationsaustausch zwischen der FIU und den Strafverfolgungsbehörden zu schließen. Dies gelte gerade im Bereich besonders schwerer Straftaten. Man nehme die Bedenken des Bundesrates zur Kenntnis (Ziffer 23 der Stellungnahme des Bundesrates vom 20. September 2019), weise aber zugleich darauf hin, dass der Bundesrat keinen Lösungsvorschlag unterbreitet habe, um die genannte Lücke beim Informationsaustausch – auch mit Blick auf die bevorstehende Deutschlandprüfung der FATF im Jahr 2020/21 – zu schließen. Vor dem Hintergrund der Bedenken des Bundesrates bitten die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD die Bundesregierung, zwei Jahre nach Inkrafttreten der Regelung einen Bericht vorzulegen, ob sich die Regelung zur Verbesserung des Informationsaustauschs bewährt habe. Der Bericht solle unter Beteiligung der Länder erstellt werden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD erläuterten, die Staatsanwaltschaften könnten gemäß § 161 Absatz 1 Satz 1 StPO an Kreditinstitute Auskunftsverlangen richten, für deren Beantwortung sie regelmäßig auch eine Frist setzen würden. Sofern dem nicht oder nicht innerhalb der hierfür gesetzten Frist nachgekommen werde, könne eine Einvernahme der Verantwortlichen als Zeugen erfolgen. Ferner könne unter den Voraussetzungen der

§§ 94 ff. StPO die Beschlagnahme von Unterlagen häufig in Verbindung mit einer Durchsuchung gemäß §§ 103 ff. StPO durch richterlichen Beschluss angeordnet werden. Bei einer unberechtigten Zeugnisverweigerung stünden die Zwangsmittel des § 70 StPO zur Verfügung.

In der Anhörung habe eine Sachverständige aus der Strafverfolgungspraxis von nur mit erheblichem Zeitverzug beantworteten Auskunftsverlangen berichtet. Die Bundesregierung werde gebeten zu prüfen, ob in der Praxis Probleme mit der umgehenden bzw. fristgerechten Beantwortung von solchen Auskunftsverlangen bestehen und, sollte dies der Fall sein, welche Lösungsmöglichkeiten dafür in Betracht kommen würden.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD erläuterten, soweit Kryptowerte unter den Finanzinstrumentenbegriff des Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (Zentralverwahrerverordnung) fallen würden und ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem nach Abschnitt A Nummer 3 des Anhangs betrieben und wenigstens eine weitere Kerndienstleistung nach Abschnitt A des Anhangs der vorgenannten Verordnung erbracht werde, sei die Verwahrung der Kryptowerte die Tätigkeit eines Zentralverwahrers im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 6 KWG; § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 trete dahinter zurück. Entsprechend gelte dies für die übrigen Bankgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 KWG. Für eine konkrete Dienstleistung, die bereits als solche als Finanzkommissionsgeschäft oder als Emissionsgeschäft zu qualifizieren sei und die nicht etwa darüber hinausgehe, werde auch in Zukunft die Erlaubnis für eben diese Bankgeschäfte genügen und zusätzlich keine Erlaubnis für das Kryptoverwahrungsgeschäft einzuholen sein.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD betonten, eine wichtige Maßnahme für die Unterstützung der Analyseprozesse der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) sei der Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI). Seit Beginn des Jahres 2018 pilotiere die FIU in Zusammenarbeit mit einem externen Dienstleister eine KI-Komponente, die auf Methoden des „Supervised Learnings“ basiere („FIU Analytics“). Auf der Grundlage entsprechend positiver Ergebnisse in der Erprobungsphase sei die Produktivsetzung der Komponente für Anfang 2020 vorgesehen. Das erweiterte System werde in der Lage sein, die Analysten/innen durch gezielte Hinweise und eine risikoorientierte Priorisierung (Scoring) der eingehenden Verdachtsmeldungen effektiv zu unterstützen. Durch die Komponente FIU Analytics sollten relevante Muster sowohl in den eingehenden Verdachtsmeldungen, als auch in den bereits im Bestand vorhandenen Verdachtsmeldungen künftig automatisiert erkannt werden. Die Mechanismen zur Erkennung dieser Muster würden sich dabei selbstlernend verbessern.

Darüber hinaus sei die Nutzung weiterer KI-Komponenten bzw. weiterer KI-Methoden vorgesehen. Insbesondere sollten dabei u. a. Methoden des „Unsupervised Learnings“ zur Erkennung von Anomalien und bislang unbekanntem Mustern in den Datenbeständen sowie neuronale Netze zur verbesserten Erkennung von Netzwerkbeziehungen zwischen Personen und anderen Objekten eingesetzt werden.

Es werde erwartet, dass die Nutzung dieser Komponenten die Effektivität und Effizienz der Analyseprozesse erheblich steigern und somit die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zunehmend optimieren werde.

Das **Bundesministerium der Finanzen** gab zu Änderungsantrag 21 mit der neuen Vorschrift des § 58a im Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz folgende Protokollerklärung ab:

„Bei dem Änderungsantrag zum diskriminierungsfreien Schnittstellenzugang handelt es sich um eine komplexe Regelungsmaterie, mit der wir Neuland betreten. Das BMF teilt das inhaltliche Anliegen des Vorschlages. Wir nehmen die gegen den Vorschlag geäußerten Bedenken zur Kenntnis. Wir haben sie rechtlich geprüft und halten sie für nicht durchgreifend. Wir halten daher den so eingeschlagenen Weg für vertretbar.“

Mit Blick auf den Änderungsantrag 21 (ZAG) betonten die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** dass dieser ein Ergebnis der parlamentarischen Beratungen gewesen und von den Fraktionen initiiert worden sei. Man vertraue auf die rechtliche Prüfung durch das Bundesministerium der Finanzen und bitte dieses zusätzlich darum, die Änderung zu evaluieren und dem Finanzausschuss in neun bis zwölf Monaten hierüber zu berichten.

Die **Fraktion der AfD** lehnte den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie ab. Der deutsche Gesetzgeber sei in der unglücklichen Position, die Vierte Geldwäsche-

richtlinie des europäischen Gesetzgebers in deutsches Recht umsetzen zu müssen. Die Zahl der bei der FIU gemeldeten Fälle sei nach der Ansicht der AfD bereits heute schon viel zu hoch. 2018 seien es 77 000 Verdachtsmeldungen gewesen, von denen nicht einmal 300 relevant gewesen seien. Nun wolle die Bundesregierung den Kreis der Verpflichteten noch weiter ausweiten und schränke so die Freiheitsrechte rechtschaffender Bürger noch weiter ein. Darüber hinaus stehe der bürokratische Aufwand mit dem erhofften Nutzen in keinem ausgewogenen Verhältnis. Als anonymer Edelmetallkauf unter 2 000 Euro müsste bereits der Erwerb zweier Krügerrand-Sammelmünzen erfasst werden. Die Verpflichtung von Steuerberatern, Lohnsteuerhilfevereinen, Maklern, Kunsthändlern und der Intermediäre sehe man kritisch. So etwas fördere Denunziantentum. Die Absenkung der Bargeldgrenze und das Bankkontenregister halte man für falsch. Außerdem sei die vorgesehene Einschränkung des Prepaid-Marktes keine Möglichkeit zur Terrorbekämpfung, sondern eine Drangsalierung der Bürger.

Die Fraktion der AfD sah die Gefahr einer Vollkontrolle der Bürger, die unter Generalverdacht gestellt würden. Man vertrete den Standpunkt, der Staat habe sich auf die staatliche Daseinsvorsorge zu beschränken. Das Augenmerk sollte auf der Erhaltung der Privatsphäre liegen. Der Staat müsse nicht alles wissen.

Die **Fraktion der FDP** erklärte, sie werde sich zum Gesetzentwurf insgesamt enthalten. Er stelle eine technisch und politisch durchaus gelungene Umsetzung der EU-Richtlinie dar. Die Fraktion der FDP stimme den meisten Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD zu. Es sei im parlamentarischen Verfahren insgesamt gelungen, das Gesetz an vielen Stellen zu verbessern.

Insbesondere seien zwei Anliegen adressiert worden, die der Fraktion der FDP wichtig seien. Zum einen begrüße man die Minimierung des Gold-platings durch einige der Änderungsanträge. Dazu kämen Verbesserungen bei der IT-Unterstützung des Vollzugs.

In einigen Punkten vertrete die Fraktion der FDP andere Vorstellungen. Diese stelle man in Form von Änderungs- und Entschließungsanträgen zur Abstimmung. Auch nach Berücksichtigung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen verbleibe beim Gold-plating die Problematik der Meldeschwellen bei Güterhändlern. Die Bundesregierung setze niedrigere Meldeschwellen an, als die Richtlinie es verlange. Bei der Anhörung zum Gesetzentwurf habe insbesondere die Äußerung der Staatsanwaltschaft Berlin gezeigt, dass von dieser Maßnahme keine große Verbesserung zu erwarten sei. Insofern stelle sich auch die Frage der Verhältnismäßigkeit. Die Fraktion der FDP befürworte, die Meldeschwelle im Einklang mit der Richtlinie bei 10 000 Euro zu belassen.

Zur Frage des Transparenzregisters habe es lange Diskussionen gegeben. Die Fraktion der FDP halte es für wichtig und fordere, dass bei den Auskünften für die Öffentlichkeit aus diesem Register sichergestellt sei, dass diese in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Zweck der Richtlinie in Gestalt der Geldwäscheprävention stehen und dies auch bei der Beantragung der Auskunft geltend gemacht werden müssten. Das Transparenzregister dürfe kein Instrument werden, das für Richtlinien-fremde Zwecke verwendet werden könne, die nicht auf das Aufklären von Geldwäscheverdachtsmomenten abzielten.

Die Stellung des Geldwäsche-Beauftragten sei von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD nicht wirklich adressiert worden. Man müsse im Nachgang zu dem heute zu verabschiedenden Gesetz überlegen, wie man diesen Personenkreis einerseits dazu bringe, Verantwortung für die Aufdeckung möglicher Geldwäscheprozesse in Unternehmen zu übernehmen. Andererseits müsste eine Regelung so ausgestaltet werden, dass qualifizierte Personen bereit seien, das – auch persönliche und strafrechtliche – Risiko zu übernehmen und in die Lage versetzt würden, dieses auch zu überschauen.

Beim Verschuldensmaßstab im Bereich der Ordnungswidrigkeiten habe sich die Regierungskoalition entschieden, eine neue Differenzierung zwischen leichtfertigen und einfach fahrlässigen Ordnungswidrigkeiten vorzunehmen. Dieser Differenzierung hätte es aus Sicht der Fraktion der FDP nicht bedurft. Nach welchen Kriterien die Zuordnung der leichtfertig und der auch einfach fahrlässig begehbaren Taten erfolge, sei nicht klar erkennbar.

Wichtiger als detaillierte und perfekte Regelungen sei der Vollzug. Die Fraktion der FDP stelle in ihren Entschließungsanträgen Verbesserungen bei der Personal- und IT-Ausstattung sowie eine stärkere Harmonisierung der Aufsicht im Nichtfinanzsektor zur Abstimmung.

In Zusammenhang mit der in Änderungsantrag 21 der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU angestrebten Schaffung einer diskriminierungsfreien Zugangsregelung für NFC-Schnittstellen hoffe die Fraktion der FDP, dass man schnell eine Verbesserung erreichen könne. Es bestehe eine eklatante Ungleichbehandlung derjenigen, die nach der PSD2-Richtlinie (Payment Services Directive 2) ihre Schnittstellen öffnen müssten, und anderen Anbietern,

die primär nicht als Zahlungsdienstleister agierten, sondern als IT-Plattformen diese Leistung anderen Anbietern nicht zur Verfügung stellen müssten. Diese Unwucht müsse beseitigt werden. Dieses Anliegen teile man mit den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD.

Diese Frage sei auch ein kartellrechtliches Thema. Es gehe um Marktmacht und deren Einsatz auf der jeweiligen IT-Plattform, um dem zum Konzern gehörenden Bezahlservice eine stärkere Marktposition zu verschaffen. Es dränge sich der Verdacht auf, ob über eine gesetzliche Regelung hinaus nicht ein normales kartellrechtliches Bußgeldverfahren gegen diese Unternehmen eingeleitet werden müsste. Es gehe um marktbeherrschende Unternehmen, die ihre Macht einsetzten, um auf anderen Märkten noch stärker zu werden und andere Wettbewerber auszuschließen. Die Art des Auftretens mancher Unternehmen verstärke den Eindruck, dass es notwendig sei klarzustellen, welche Vorstellungen Deutschland von fairen Marktbedingungen habe. Der Handlungsbedarf sei immens und beschränke sich nicht auf das vorliegende Gesetzesvorhaben.

Die **Fraktion DIE LINKE.** betonte, der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalte in Kombination mit den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen einige begrüßenswerte Verbesserungen. Er sei aber in der Summe unzureichend, um den Herausforderungen der Geldwäschebekämpfung in Deutschland gerecht zu werden.

So werde die durch die EU-Richtlinie vorgeschriebene Öffnung des Transparenzregisters Recherchen zu komplexen Eigentumsstrukturen und mutmaßlichen Geldwäschefällen durch Medien und Forschung erleichtern. Auch sei eine regulatorische Erfassung von Kryptogeschäften im Kreditwesengesetz dringend erforderlich. Im Rahmen der von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsanträge begrüße man die Verpflichtung ausländischer Immobilienkäufer zur Eintragung im Transparenzregister sowie die verstärkten Sorgfaltspflichten bei Notaren im Zusammenhang mit Immobilienkäufen. Auch die teilweise ausgeweiteten Funktionen und Rechte der FIU seien richtig, ebenso wie eine Koordinierung der Bundesländer. Kritisch sehe man hingegen zum Beispiel die Erweiterung der Rechte und Pflichten der Steuerberater- und Rechtsanwaltskammern bei der Aufsicht. Diese erfüllten nach Datenlage ihren Auftrag nicht und seien Interessenskonflikten ausgesetzt. Auch die Rechte von Firmeneignern zur Nachverfolgung der Registersuchen seien nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE. überzogen und könnten Ausweichreaktionen bei entsprechenden Recherchen begünstigen.

Die Fraktion DIE LINKE. unterstützte ebenfalls einige Anträge der Fraktion der FDP, etwa hinsichtlich einer besseren Personalausstattung von Justiz und FIU oder einer stärkeren Harmonisierung der Aufsicht über den Nicht-Finanzsektor zwischen den Bundesländern, welche sie auch in ihrem eigenen Antrag fordere. Ablehnend stehe man den ebenfalls in mehreren Anträgen der Fraktion der FDP geforderten Aufweichungen geldwäscherechtlicher Pflichten gegenüber. Es müsse für Deutschland trotz einer wünschenswerten Mindestharmonisierung im Rahmen der Europäischen Union weiter möglich sein, über Brüsseler Mindeststandards durch sogenanntes Gold-plating hinauszugehen, auch um spezifische Geldwäscherisiken in Deutschland zu adressieren.

Zu diesem Zweck habe die Fraktion DIE LINKE. acht Änderungsanträge eingebracht, die folgende Schwachstellen des Regierungsentwurfs inklusive vorliegender Änderungen beheben würden:

1. Die Transparenz über Eigentümerstrukturen im Hochrisikosektor Immobilienmarkt sei nach wie vor unzureichend. Bestehende Immobilien seien von den Vorschlägen der Koalition ausgenommen. Man schlage deswegen zumindest für Behörden ein Auskunftsrecht gegenüber im Grundbuch notierten Eigentümern über die wahren Eigner vor. Dies müsse zwingend mit Zwangsmaßnahmen unterlegt sein, um Wirkung zu entfalten.
2. Bargeschäfte seien anerkannterweise ebenfalls ein Knackpunkt der Geldwäschebekämpfung. Durch die Wiedereinführung der Notaranderkonten würden Immobilien unbar statt mit dem Rindslederkoffer gekauft. Auch die Analyse der FIU von großen Bartransaktionen an deutschen Grenzen wolle man verbessern.
3. Die Einführung des Transparenzregisters mit entsprechenden Pflichten und Kosten für Unternehmen und die Registerführung seien sinnlos, wenn die Daten im Register nicht vollständig, aktuell und korrekt seien. Durch zu hohe Meldeschwellen würden wirtschaftlich Berechtigte nicht identifiziert, sondern stattdessen Scheindirektoren in das Register eingetragen. Die überwältigende Mehrheit der Firmen in Deutschland sei sauber und bereits durch das Handelsregister transparent. Das Transparenzregister sei insbesondere für die schwierigen Fälle bewusster Verschleierung über Offshore-Finanzplätze ins Leben gerufen worden und sollte dementsprechend konsequent umgesetzt werden. Dies erfordere auch, dass (Tarn-)Firmen in Deutschland ihre wahren Eigner (im Ausland) auch bei komplizierten Beteiligungen offenlegen müssten. Es sei absurd, wenn Unternehmen argumentierten, sie würden ihre Eigentümer nicht kennen, selbst über Landesgrenzen hinweg. Die registerführende Stelle müsse die Daten im Transparenzregister auch besser prüfen.

4. Abschließend wolle die Fraktion DIE LINKE. alle Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften ahnden können. Die Zahlen der Bundesregierung seien deutlich. Gerade im Nichtfinanzsektor gebe es wenige Kontrollen und noch weniger Bußgelder. Im Finanzsektor würden sie oft gerichtlich kassiert oder nur zaghaft angewendet. Daher müsse zumindest klar sein, dass auch bei fahrlässigen Verstößen, die Möglichkeit zur Ahndung bestehe.

Im Angesicht dieser offenkundigen Lücken und dem dringenden Handlungsbedarf zur Eindämmung von Finanzkriminalität in Deutschland enthalte sich die Fraktion DIE LINKE. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung trotz einiger Verbesserungen. Eine Gesamtstrategie, wie im Antrag der Fraktion DIE LINKE. zu einem Masterplan der Geldwäschebekämpfung skizziert, bleibe dringend erforderlich. Dabei müssten auch Baustellen der Strafverfolgung – etwa im Bereich des Unternehmensstrafrechts – sowie die immer noch prekäre Situation bei der FIU genauso angegangen werden wie ein echtes Immobilienregister, ein Zugang zum Transparenzregister nach zeitgemäßem offenen Datenstandard und eine wirkliche Aufsicht über den Nichtfinanzsektor.

Die Fraktion DIE LINKE. betonte, sie sei wie die Fraktion der FDP ebenfalls für die Schaffung eines level playing field und unterstütze daher die von den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD vorgesehene Schaffung eines diskriminierungsfreien Schnittstellenzugangs bei elektronischen Zahlungsdienstleistungen. Dies entspreche im Übrigen auch einer Forderung des Deutschen Bankenverbandes.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** befand, die Bundesregierung scheine mit diesem Gesetzentwurf endlich aus dem Tiefschlaf aufgewacht zu sein. Man sei froh, dass nach Jahren der Realitätsverweigerung parteiübergreifend zumindest das Problem der Geldwäsche in Deutschland anerkannt werde. Das sei ein überfälliger erster Schritt. Aber wenn man ehrlich sei, habe die Bundesregierung dafür viel zu lange gebraucht und es sei wichtige Zeit im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verloren gegangen.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalte viel Licht und Schatten. Darum enthalte sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei der Abstimmung zum Gesetzentwurf insgesamt. Wichtige weitere Verbesserungsvorschläge habe man noch einmal in einem eigenen Entschließungsantrag zusammengefasst, den man zur abschließenden Beratung im Plenum einbringen werde.

Bei der Umsetzung der Richtlinie seien eine Reihe begrüßenswerter, notwendiger technischer Anpassungen im deutschen Gesetz vorgenommen worden. Besonders erfreulich sei es, dass für den Hoch-Risiko-Immobiliensektor zwei zentrale Forderungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Gesetz übernommen würden:

Jedes Unternehmen, das in Deutschland eine Immobilie kaufen wolle, müsse seine Hintermänner offenlegen und in das deutsche Transparenzregister gegen Geldwäsche eintragen – ohne Ausnahmen und ganz gleich, ob der Sitz in Deutschland oder im Ausland sei. Und bevor ein Unternehmen in Deutschland eine Immobilie kaufen könne, müssten Notare die Angaben zu den Eigentümerstrukturen und zur Herkunft der Mittel künftig besonders sorgfältig prüfen. Gelingen ihnen das nicht, dürfe der Kaufvertrag nicht zustande kommen. Es müsse klar sein, wer Immobilien in deutschen Städten aufkaufe und woher das Geld stamme. Nur so könnten Mieterinnen und Mieter vor Organisierter Kriminalität und steigenden Mieten geschützt werden.

Eine Bereitschaft der Notare zur Wiedereinführung der Notaranderkonten habe man nicht bemerken können. Es gebe aber seit ihrer Abschaffung keine Kontrolle mehr über den genauen Geldfluss zwischen Käufer und Verkäufer bei Immobilientransaktionen. Deswegen habe sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für eine Bargeldgrenze im Immobilienbereich ausgesprochen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte auch, dass die Transparenz über verschachtelte Gesellschafts- und Firmenstrukturen weiter erhöht und in diesem Zusammenhang endlich das Transparenzregister öffentlich und damit für jedermann einsehbar würden. So könne auch endlich die Qualität der Eintragungen verbessert werden. Nicht verständlich sei, dass im gleichen Zuge neue Einschränkungen durch die Hintertür eingeführt würden. Dazu zählten die neu eingeführten Auskunftsrechte für die im Transparenzregister gemeldeten Vereinigungen. Hier sei noch nicht klar, wozu eine anlasslose Offenlegung der Informationen zu den Einsichtnehmern führen werde. Insbesondere sehe man die Gefahr, dass unabhängige Recherchen durch Journalisten behindert werden könnten sowie dass zweifelhafte Vereinigungen dadurch frühzeitig Vorkehrungen und weitere Verschleiерungsmaßnahmen veranlassen könnten, Stichwort „tipping-off“. Es sei nicht zu begründen, weswegen ein solcher Bericht vierteljährlich und nicht nur bei konkretem, nachgewiesenem Anlass versandt würde. Diese Folgen könnten nicht gewollt sein und würden der Idee des Transparenzregisters widersprechen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fand auch die aus ihrer Sicht notwendigen ersten Regulierungsschritte für den Umgang mit Kryptowerten erwähnenswert, die Aufnahme in das Gesetzgebungsverfahren gefunden hätten. Kryptowerte würden immer häufiger zum Zweck der Geldwäsche benutzt. Die Debatte zu Libra habe gezeigt, dass es notwendig sei, dass Deutschland bei dieser Frage in Europa weiter vorangehe.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN begrüßte den Änderungsantrag 21 der Koalitionsfraktionen zur neuen Vorschrift des § 58a im Zahlungsdienststeuergesetzes (ZAG) zur Öffnung von NFC-Schnittstellen ausdrücklich.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verwies auf verbleibende Lücken bei der Aufsicht im Finanzsektor. Man wünsche sich weiterhin eine Stärkung der Rolle der BaFin.

Schließlich wies die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN noch darauf hin, dass rechtstaatliche Bedenken im aktuellen Gesetzentwurf nur unzureichend berücksichtigt würden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betonte, man sollte in Deutschland bei der Geldwäschebekämpfung eigentlich schon viel weiter sein. Als größte Volkswirtschaft der Europäischen Union mit hoher internationaler Verflechtung und stabilem Rechtsrahmen komme Deutschland in Europa, aber auch international, bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eine besondere Bedeutung zu. Ein erneutes schlechtes Abschneiden Deutschlands bei der Überprüfung durch die Financial Action Task Force (FATF) sollte unbedingt verhindert werden. Auf dem Spiel stünden nicht weniger als das wirtschaftliche und politische Ansehen Deutschlands als seriöser Finanzstandort sowie die Sicherheit Europas.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13827 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten 22 Änderungsanträge ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Auskunftsrecht des wirtschaftlich Berechtigten)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: AfD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Ermächtigungsgrundlage Datenzugriff für FIU und Strafverfolgungsbehörden, § 26a GwG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Eintragungspflicht ausländischer Gesellschaften im Transparenzregister bei Immobilienerwerb in Deutschland)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD; FDP, DIE LINKE., B90/GR
Ablehnung: AfD
Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstrukturen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR
Ablehnung: AfD
Enthaltung: FDP

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Registrierungspflicht von Verpflichteten bei der FIU)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR
Ablehnung: AfD, FDP
Enthaltung: -

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Befreiungsregelung für Syndikusanwälte und Syndikussteuerberater bei Sorgfaltspflichten)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP
Ablehnung: AfD
Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Streichung von § 4 Absatz 5 Satz 2 GwG)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD
Ablehnung: AfD, FDP, DIE LINKE.
Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 8 der Koalitionsfraktionen (Allgemeine Sorgfaltspflichten in Bezug auf E-Geld)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP
Ablehnung: AfD
Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 9 der Koalitionsfraktionen (Gleichbehandlung der Verdachtsmeldung nach § 43 Absatz 1 GwG mit der Selbstanzeige nach § 261 Absatz 9 StGB)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 10 der Koalitionsfraktionen (Zuständige Verwaltungsbehörde – Geldwäschegesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: AfD, DIE LINKE.

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 11 der Koalitionsfraktionen (Zuständige Verwaltungsbehörde – Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: AfD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 12 der Koalitionsfraktionen (Zuständige Verwaltungsbehörde – Steuerberatungsgesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: AfD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 12a der Koalitionsfraktionen (Patentanwaltskammer als zuständige Verwaltungsbehörde)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: AfD, DIE LINKE.

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 13 der Koalitionsfraktionen (Haftung des Geldwäschebeauftragten)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: AfD

Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

Änderungsantrag 14 der Koalitionsfraktionen (Definition Immobilienmakler und redaktionelle Änderungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, B90/GR

Ablehnung: AfD

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 15 der Koalitionsfraktionen (Befugnis der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Einholung von Auskünften aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 16 der Koalitionsfraktionen (Gemeinsame Internetseite der Länder)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 17 der Koalitionsfraktionen (Eingeschränkte Anwendbarkeit des CRR-Solvenzregimes sowie des Kreditwesengesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP

Ablehnung: AfD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 18 der Koalitionsfraktionen (Unverzögliche Umsetzung von VN-Listungsentscheidungen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: AfD, FDP

Enthaltung: -

Änderungsantrag 19 der Koalitionsfraktionen (Fahrlässigkeit)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, B90/GR

Ablehnung: AfD, FDP

Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 20 der Koalitionsfraktionen (Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Änderungsantrag 21 der Koalitionsfraktionen (ZAG – Zugang zu technischen Infrastrukturleistungen im Bereich des Zahlungsverkehrs)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: AfD

Enthaltung: -

Vom Ausschuss abgelehnte Änderungsanträge

Die Fraktion der FDP brachte zum Gesetzentwurf fünf Änderungsanträge ein.

Änderungsantrag 1 der Fraktion der FDP (Goldplating 1; § 11 GwG – Identifizierung)Änderung:

„Zu Artikel 1 (Änderung des Geldwäschegesetzes – GwG)

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 Absatz 5 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 hat der Verpflichtete gegebenenfalls einen Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen. Die Pflicht nach Satz 2 gilt als erfüllt, wenn die Voraussetzungen von § 20 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 dieses Gesetzes als erfüllt gelten beziehungsweise wenn ein Sachverhalt nach § 20 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes vorliegt.“

2. Im Übrigen werden die im Regierungsentwurf unter Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c) Buchstabe bb) vorgesehenen Sätze nachfolgend eingefügt. “

Begründung:

„1.

Satz 2 NEU

Der im Regierungsentwurf vorgeschlagene § 11 Absatz 5 Satz 2 GwG-RegE (BT-Drs. 19/13827) lautet:

„Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 hat der Verpflichtete einen Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen.“

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll mit der Vorschrift die Umsetzung von Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (Änderungsrichtlinie) vollzogen werden (BT-Drs. 19/13827, S. 75).

In Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie heißt es jedoch:

„Zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person oder einem Trust oder einer Rechtsvereinbarung, die in ihrer Struktur oder ihren Funktionen Trusts ähnelt (im Folgenden „ähnliche Rechtsvereinbarung“), über deren wirtschaftlichen Eigentümer Artikel 30 oder 31 Angaben registriert werden müssen, holen die Verpflichteten gegebenenfalls den Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register ein.“

Mit dem Weglassen des Wortes „gegebenenfalls“ verdichtet der Gesetzgeber eine auf EU-Ebene mit Relevanzvorbehalt vorgesehene Vorschrift im Ergebnis zu einer gebundenen Entscheidung. Mithin betreibt er sog. Goldplating.

Eine 1:1-Umsetzung ist daher vorzuziehen.

Satz 3 NEU

Die zu begrüßenden, bereits bestehenden Erleichterungen des § 20 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 GwG sowie des § 22 Absatz 2 Satz 2 GwG, die aus Sicht des Gesetzgebers die Gewähr für eine hinreichende Transparenz gewährleisten, sollen auch im Rahmen des § 11 Absatz 5 Satz 2 GwG-NEU fruchtbar gemacht werden.

2.

Im Übrigen erfolgen Folgeanpassungen.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Fraktion der FDP (Goldplating 3; Schwellenwerte)Änderung:

„Zu Artikel 1 (Änderung des Geldwäschegesetzes – GwG)

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„Transaktionen über hochwertige Güter nach § 1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1, bei welchen sie Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen oder“

2. § 10 Absatz 6a Nummer 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

„Transaktionen über hochwertige Güter nach § 1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1, bei welchen sie Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen oder“

Begründung:

„Der Regierungsentwurf weist in den § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) GwG-RegE und § 10 Absatz 6a Nummer 1 Buchstabe b) GwG-RegE jeweils Schwellenwerte in Höhe von 2.000 Euro aus.

In Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe e) der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (4. Geldwäscherichtlinie) heißt es zum Bereich der Gütehändler:

*„[Die Richtlinie gilt für die folgenden Verpflichteten...]
andere Personen, die mit Gütern handeln, soweit sie Zahlungen in Höhe von 10 000 EUR oder mehr in bar tätigen oder entgegennehmen, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird, [...]“*

In Artikel 11 Buchstabe c der 4. Geldwäscherichtlinie heißt es zu den Sorgfaltspflichten:

„[Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verpflichteten unter den folgenden Umstände Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden: ...]

im Falle von Personen, die mit Gütern handeln, bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in bar in Höhe von 10 000 EUR oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird, [...]“

Diese Schwellenwerte sind auch durch die Änderungsrichtlinie zur 4. Geldwäscherichtlinien nicht verändert worden. Daher stellt die nationale Herabsenkung der Schwellenwerte für bestimmte Gütehändler ein sog. Goldplating dar.

Ein von der Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag in Auftrag gegebenes Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages hat ergeben, dass unter anderem

- *in Irland die entsprechenden Schwellenwerte von 15 000 EUR auf 10 000 EUR abgesenkt wurden (§ 25 Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) (Amendment) Act 2018)¹;*

¹ www.irishstatutebook.ie/eli/2018/act/26/section/5/enacted/en/html#sec5.

- das Vereinigte Königreich ebenso entsprechende Schwellenwerte von 10 000 EUR für „high value dealer“² vorsieht;
- die Niederlande Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes wie folgt definieren: natürliche Personen, juristische Personen oder Unternehmen, die beruflich oder gewerblich als Käufer oder Verkäufer von Waren auftreten, sofern die Bezahlung dieser Waren in bar für einen Betrag von 10.000 Euro oder mehr erfolgt (Artikel 1a, Wet ter voorkoming van witwassen en financieren van terrorisme, Abschnitt 4 d.2° i.);³
- in Österreich Handelsgewerbetreibende einschließlich Versteigerer erfasst bzw. von den geldwäscherechtlichen Vorschriften adressiert werden, soweit sie Zahlungen von mindestens 10.000 Euro in bar tätigen oder entgegennehmen (Abschnitt r) § 365m1. (2)1 der Gewerbeordnung 1994 in der aktuellen Fassung)⁴;
- in Malta Güterhändler bei einem Schwellenwert von 10.000 Euro als Verpflichtete nach Abschnitt 2 der Prevention of Money Laundering and Funding of Terrorism Regulations⁵ geldwäschetechnisch erfasst werden.

Ein so deutlich niedrigerer Schwellenwert im nationalen Geldwäscherecht würde mithin die genannten, heimischen Güterhändler im europäischen Wettbewerb benachteiligen.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass

- die im Regierungsentwurf angeführte Nationale Risikoanalyse (NRA) insbesondere im Bereich der (Edelmetall-)Güterhändler vage bleibt und die angeführte hohe Anfälligkeit für Geldwäsche empirisch nicht belegen kann;
- eine Kleine Anfrage der Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag (Drucksache 19/12969) ergeben hat, dass
 - o im Jahr 2017 von insgesamt 59.845 Verdachtsmeldungen bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) 64 auf den Bereich Edelmetalle entfielen (0,22 Prozent);
 - o im Jahr 2018 von insgesamt 77.252 Verdachtsmeldungen bei der FIU 175 auf den Bereich Edelmetalle entfielen (0,11 Prozent);
- eine Schriftliche Frage des Bundestagsabgeordneten Frank Schäffler, MdB zu den Zahlen der FIU zu dem Ergebnis kam, dass insgesamt nur vier Verdachtsmeldungen vorlagen, „die einen Barverkauf von Edelsteinen bzw. Edelmetall betreffen, wobei der jeweils zugehörige Betrag unterhalb der 10.000 Euro Schwelle liegt.“ (0,000029 Prozent aller bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen im von der Bundesregierung berücksichtigten Zeitraum);
- auch die Vertreterin der Staatsanwaltschaft Berlin in der öffentlichen Anhörung zu oben genannten Gesetzentwurf der Bundesregierung am 6. November 2019 darauf hinwies, dass die bloße Erhöhung der Verdachtsmeldungen keineswegs automatisch zu einer oftmals suggerierten ausgeweiteten, erfolgreichen Strafverfolgung von entsprechenden Straftaten führe.

Zum einem sei die deutsche Justiz generell, aber auch im Speziellen die Straffjustiz im Hinblick auf die Bearbeitung von den meist komplexen Geldwäschefällen personell überlastet. Zum anderen könne von einer bloßen Verdachtsmeldung nicht auf das Vorliegen eines für die Aufnahme von Ermittlungsmaßnahmen entsprechenden strafprozessualen Verdachts geschlossen werden. Um die Abschreckungswirkung zu erhöhen, sei vielmehr eine bessere personelle und sachliche Ausstattung der Justiz angezeigt;

² www.legislation.gov.uk/uk/si/2017/692/pdfs/ukxi_20170692_en.pdf.

³ <https://wetten.overheid.nl/BWBR0024282/2019-01-01>.

⁴ www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10007517.

⁵ www.justiceservices.gov.mt/DownloadDocument.aspx?app=lom&itemid=10454&l=1.

- *die beispielsweise in der Fachvereinigung Edelmetalle organisierten Gütehändler sich zur Einhaltung der nationalen und internationalen Bestimmungen zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung selbstverpflichtet haben und ein Verstoß hiergegen den Verbandsausschluss des betroffenen Unternehmens zur Folge hätte.*

In einer Gesamtschau ist daher eine 1:1-Umsetzung vorzuziehen.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Fraktion der FDP (§ 17 GwG – Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung)

Änderung:

„Zu Artikel 1 (Änderung des Geldwäschegesetzes – GwG)

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„die Identifizierung im Rahmen der Begründung einer eigenen Geschäftsbeziehung des Dritten,“

2. § 17 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 wird gestrichen.“

Begründung:

„1.

Der im Regierungsentwurf vorgeschlagene § 17 Absatz 3a Satz 1 Nummer 1 GwG-RegE (BT-Drs. 19/13827) lautet:

„die Identifizierung im Rahmen der Begründung einer eigenen Geschäftsbeziehung des Dritten und nicht unter Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten erfolgt ist,“.

Das im Regierungsentwurf vorgesehene Verbot des Rückgriffs im Falle der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten beim Dritten würde in der Praxis zu einer deutlichen Erschwerung dieses Instruments führen.

Dabei heißt es in Erwägungsgrund 35 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (4. Geldwäscherichtlinie):

„Um eine wiederholte Feststellung der Identität von Kunden zu vermeiden, die zu Verzögerungen und Ineffizienz bei Geschäften führen würde, sollte es vorbehaltlich geeigneter Sicherungsmaßnahmen erlaubt sein, dass Kunden, deren Identität bereits andernorts festgestellt wurde, bei den Verpflichteten eingeführt werden. Wenn

ein Verpflichteter auf einen Dritten zurückgreift, sollte die endgültige Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden bei dem Verpflichteten verbleiben, bei dem der Kunde eingeführt wird. Auch der Dritte oder die Person, die den Kunden eingeführt hat, sollte — soweit er eine unter diese Richtlinie fallende Kundenbeziehung unterhält — weiterhin selbst für die Einhaltung dieser Richtlinie verantwortlich sein, wozu auch die Meldung verdächtiger Transaktionen und die Führung und Aufbewahrung von Aufzeichnungen zählen.“

Diese durch die 4. Geldwäscherichtlinie zugelassene Erleichterung würde durch die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung konterkariert. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Verpflichtete auch im Falle eines Rückgriffs nach § 17 Absatz 3a GwG-RegE für die Identifizierung verantwortlich bliebe. Darauf verweist auch der eben genannte Erwägungsgrund 35.

2.

Der im Regierungsentwurf vorgeschlagene § 17 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 GwG-RegE (BT-Drs. 19/13827) lautet:

„die Identifizierung oder die letzte Aktualisierung unter Einhaltung des § 12 vor nicht mehr als 24 Monaten abgeschlossen wurde,“.

Ausweislich der Gesetzgebung soll die Nummer 2 die Aktualität der Daten sichern. Allerdings wird diese Regelung der Behandlung von laufenden Geschäftsbeziehungen nicht gerecht. Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen Daten aus einer laufenden Geschäftsbeziehung bei zusätzlich fortlaufender Überwachung ausgerechnet nach dem exakten Ablauf von 24 Monaten von schlechterer Datenqualität sein sollen. Gerade durch die laufenden Überwachungsmaßnahmen lässt sich auffälliges Verhalten im Sinne des Geldwäschegesetzes eindeutig identifizieren. Daher ist die Streichung von § 17 Absatz 3a Satz 1 Nummer 2 vorzuziehen.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Fraktion der FDP (§ 261 Absatz 9 StGB – Verdachtsmeldung als Strafanzeige)

Änderung:

„Zu Artikel 15 NEU (Änderung des Strafgesetzbuches)

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 844) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 261 Absatz 9 wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Die Abgabe einer Verdachtsmeldung nach § 43 Absatz 1 GwG an die Zentral-stelle für Finanztransaktionsuntersuchungen steht insoweit der Erstattung einer freiwilligen Strafanzeige im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 an die zuständige Behörde gleich, wenn diese die erforderlichen Angaben nach Satz 1 Nummer 1 enthält. Die Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung nach § 43 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes steht der Freiwilligkeit der Anzeige nach Satz 1 nicht entgegen.“

2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 261 Absatz 9 Satz 2 werden zu den Sätzen 3 und 4.

3. *Der bisherige Artikel 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) des Gesetz-entwurfs wird zu Artikel 16.“*

Begründung:

„1.

Die vorgeschlagene Änderung soll Doppelmeldungen sowohl an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) als auch an die Strafverfolgungsbehörden überflüssig machen. Dadurch wird für die Verpflichteten der Bürokratieaufwand bei der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Vorgaben spürbar verringert.

Dies gilt umso mehr, als im Zuge der nationalen Transformation der Vorgaben

- *aus der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (Änderungsrichtlinie) sowie*
- *aus der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (4. Geldwäscherichtlinie)*

durch den vorliegenden Gesetzentwurf ohnehin mit einer Steigerung des Aufkommens an Verdachtsmeldungen zu rechnen ist.

Darüber hinaus wird damit an eine Forderung der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in der Plenardebatte vom 18. Oktober 2019 angeknüpft (Plenarprotokoll 19/119, S. 14766).

Wegen der Wirkung der Abgabe einer Verdachtsmeldung nach § 43 Absatz 1 GwG als strafbefreiende Anzeige nach § 261 Absatz 9 StGB ist eine Verankerung im Strafgesetzbuch vorzuziehen. Dies dient auch einer besseren Übersichtlichkeit für den Rechtsanwender.

2./3.

Bei den im Übrigen vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um Folgeanpassungen.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Änderungsantrag 5 der Fraktion der FDP (§ 1 Absatz 24 Satz 3 GwG-NEU – Versicherungsholdings)

Änderung:

„Zu Artikel 1 (Änderung des Geldwäschegesetzes – GwG)

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 1 Absatz 24 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:*

„ *Holdinggesellschaften, die Beteiligungen an Unternehmen des Versicherungssektors halten, sind keine Finanzunternehmen im Sinne dieses Gesetzes, soweit sie kein eigenes operative Geschäft im Sinne des Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission betreiben.*“

Begründung:

„ *In Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (4. Geldwäscherichtlinie) definiert unter anderem als „Finanzinstitut“:*

„ *ein anderes Unternehmen als ein Kreditinstitut, das eine oder mehrere der in Anhang I Nummern 2 bis 12, 14 und 15 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Tätigkeiten ausübt, einschließlich der Tätigkeiten von Wechselstuben (bureaux de change);*“

Ausweislich des Anhangs I – Liste der Tätigkeiten, für die die gegenseitige Anerkennung gilt – der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG sind Versicherungsholdings nicht als Finanzinstitut im Sinne des Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a) der 4. Geldwäscherichtlinie zu werten.

In Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe b) der 4. Geldwäscherichtlinie heißt es ferner:

„ *ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, soweit es Lebensversicherungstätigkeiten ausübt, die unter jene Richtlinie fallen;*“

Daraus lässt sich ableiten, dass die Geldwäscherichtlinie lediglich Versicherungsunternehmen erfassen soll, die Lebensversicherungstätigkeiten ausüben.

Für diese Auffassung spricht, dass Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe e) der 4. Geldwäscherichtlinie Versicherungsvermittler insbesondere dann zu erfassen ersucht, wenn diese im Zusammenhang mit Lebensversicherungen tätig werden.

Ferner ist der Artikel 3 Nummer 2 auch durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (Änderungsrichtlinie) nicht im Hinblick auf Versicherungsholdinggesellschaften geändert worden.

Würde mithin die Versicherungsholdinggesellschaft geldwäschetechnisch gesondert erfasst, würden sowohl das Versicherungsunternehmen als Tochtergesellschaft als auch die Holding als Muttergesellschaft nebeneinander zu Verpflichteten. Diese Doppelverpflichtung erscheint wegen der hinreichenden Meldepflichtung der Tochter als nicht erforderlich. Vielmehr wäre eine solche Doppelverpflichtung als sog. Goldplating aufzufassen.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP
Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR
Enthaltung: -

Die Fraktion DIE LINKE. brachte zum Gesetzentwurf acht Änderungsanträge ein.

Änderungsantrag 1 der Fraktion DIE LINKE. (Erfassung wirtschaftlicher Berechtigter)Änderung:

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 4 Buchstabe a wird der folgende Buchstabe a0 eingefügt:

„a0) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- i. In Nummer 1 wird die Zahl 25 durch die Zahl 10 ersetzt.
- ii. In Nummer 2 wird die Zahl 25 durch die Zahl 10 ersetzt.“

2. Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

„Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen von der meldepflichtigen Vereinigung nach § 20 Absatz 1 kein wirtschaftlich Berechtigter nach Absatz 1 oder nach Satz 1 bis 4 ermittelt werden kann, gelten die zehn natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar die größten Anteile kontrollieren als wirtschaftlich Berechtigte.“

3. In Nummer 18 Buchstabe c wird die Zahl 25 durch die Zahl 10 ersetzt.“

Begründung:

„Zu Nummer 1

In Beraterkreisen wird die derzeitige Regelung des § 3 Geldwäschegesetz (GwG) zur Definition wirtschaftlich Berechtigter auch als „5er-Regel“ bezeichnet. So kann es aufgrund der Schwelle von 25 Prozent Kapitalanteile bzw. Stimmrechte ausreichen, sich mit vier anderen Anteilseignern zusammenzuschließen um einer Registrierung als wirtschaftlich Berechtigte zu entgehen. Dies ist nicht zuletzt für von der organisierten Kriminalität missbrauchte Vereinigungen eine sehr geringe Hürde. Das ist umso weniger nachzuvollziehen, als dass beispielsweise im Handelsregister bereits alle Anteilseigner unabhängig von der Höhe ihres Anteils erfasst werden müssen und stellt diesbezüglich eine unnötige Ungleichbehandlung dar. Es führte in den vergangenen zwei Jahren dazu, dass das Transparenzregister nur sehr wenig zusätzliche Informationen enthielt.

Zu Nummer 2

Eine in Deutschland tätige Vereinigung sollte in allen Fällen in der Lage sein, ihre wichtigsten Anteilseigner zu identifizieren. § 3 Absatz 2 Satz 5 des Geldwäschegesetzes (GwG) erlaubt auch nach der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Änderung noch einen Rückgriff auf die Fiktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners für Fälle in denen durch „umfassende Prüfung“ kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden konnte. Der einzige legitime Grund dafür, keinen wirtschaftlich Berechtigten nach § 20 Absatz 1 oder nach Absatz 2 Satz 1 bis 4 ermitteln zu können ist aus unserer Sicht das Vorliegen von Streubesitz. Für diesen Fall enthält der neue Absatz 2 Satz 5 eine mit vertretbarem Aufwand ermittelbare Alternative. So wird verhindert,

dass eine für die Verpflichteten undurchschaubare Rechtskonstruktion der Anteilseigner z. B. über hochkomplexe sich über mehrere Rechtsräume erstreckende Verschleierungsstrukturen über Trusts, Briefkastenfirmen und Stiftungen belohnt und die Wirksamkeit des Geldwäschegesetzes als Ganzes untergraben wird.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 1.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 2 der Fraktion DIE LINKE. (Bekanntmachung der Möglichkeiten zur Abgabe von Hinweisen)

Änderung:

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. *Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt*

„5a. § 6 Absatz 2 wird um folgende Nummer 8 ergänzt:

für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummern 1, 2, 3, 7 und 9 die jährliche schriftliche oder elektronische Information der Mitarbeiter über das Meldesystem nach § 4d Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) und die Berechtigung der Mitarbeiter zur Abgabe von Meldungen nach Maßgabe eines zu diesem Zweck den Verpflichteten von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellten Formulars.“

Begründung:

„Die Whistleblowing-Vorschrift § 6 Absatz 5 Geldwäschegesetz (GwG) hat bisher mangels Konturierung des Tatbestands und praktischer Vorgaben der zuständigen Behörden für alle Verpflichteten eher symbolischen Charakter. Die europäische Änderungsrichtlinie sieht hingegen einen substantiellen Hinweisgeberschutz vor. Spätestens mit Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU sollte die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der § 6 Absatz 5 GwG inhaltlich für alle Verpflichteten konturiert und spezifische Whistleblower-Verfahren schafft.

Bereits jetzt ist zumindest für Verpflichtete, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt werden, das bestehende Meldeverfahren für Verstöße § 4d Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) auch für geldwäscherechtliche Verstöße in jedem Fall optimaler zu nutzen. Die Änderung zielt auf die regelmäßige Information von Beschäftigten über das bestehende Verfahren im Rahmen der institutsseits zu treffenden internen Sicherungsmaßnahmen nach Maßgabe eines von der BaFin zu erstellenden Formulars.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: -

Änderungsantrag 3 der Fraktion DIE LINKE. (Vollständige und korrekte Information Transparenzregister)Änderung:

„Artikel 1 Nummer 16 wird wie folgt geändert:

1. Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe a1 eingefügt:

„a1) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „verlangt“ ersetzt und das Wort „verlangen“ gestrichen.““

Begründung:

„Die Qualität der Informationen im vor zwei Jahren eingeführten Transparenzregister entspricht in Punkto Vollständigkeit und Richtigkeit nach übereinstimmenden Berichten noch nicht dem gewünschten Level. Ein zentraler Ansatzpunkt zur Verbesserung der Datenqualität ist eine Überprüfung der Informationen bei Eintragung. Hierzu ist die registerführende Stelle durch die vorgeschlagene Änderung zu verpflichten. Bisher ist ihr lediglich die Möglichkeit zu einer Rückfrage freigestellt, ohne die Kriterien o.Ä. zu definieren nach denen eine solche zu erfolgen hat. Die Einführung des Transparenzregisters mit entsprechenden Kosten für Meldepflichtige und Registerführung leistet ohne Maßnahmen zur Gewährleistung hinreichender Datenqualität einen unzureichenden Beitrag zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Fraktion DIE LINKE. (Pflicht zur Einholung von Informationen überwirtschaftlich Berechtigte)Änderung:

„Artikel 1 Nummer 18 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hat die Vereinigung keine Angaben der wirtschaftlich Berechtigten nach Absatz 3 erhalten, oder hat sie Zweifel an der Vollständigkeit bzw. Richtigkeit der erhaltenen Angaben, so hat sie von all ihren mittel- und unmittelbaren Anteilseignern Auskunft zu ihren wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 1 einzuholen und dabei hinreichend Informationen zu der Beteiligungsstruktur in Erfahrung zu bringen, um die Erfüllung von Indikatoren wirtschaftlicher Berechtigung nach § 3 auch bei mittelbaren Anteilseignern zu erfassen.“

2. Nach Absatz 3a Satz 1 wird folgender Satz ergänzt:

„Ist die Vereinigung nicht in der Lage alle Anteilseigner für ein Auskunftsersuchen zu identifizieren oder erhält sie auch nach Auskunftsersuchen keine ausreichende Information, ist dies der registerführenden Stelle unter Angabe der ermittelten Anteile mitzuteilen und diese Mitteilung im Transparenzregister zu veröffentlichen.““

Begründung:

„Im aktuellen Geldwäschegesetz (GwG) besteht ein signifikantes Problem der Identifikation von wirtschaftlich Berechtigten zwecks Eintragung im Transparenzregister bei Vereinigungen, die über mehrere Beteiligungsebenen (in unterschiedlichen Jurisdiktionen) mit dem Ziel der Verschleierung von Eigentumsstrukturen aufgebaut sind. So muss eine deutsche Rechtsperson einen wirtschaftlich Berechtigten nur im Falle der unmittelbaren Kontrolle durch denselben mitteilen. Andernfalls trifft diese Verpflichtung den wirtschaftlich Berechtigten selbst (§ 20 Absatz 3 GwG). Kommen diese ihrer Pflicht nicht nach, gibt es keinerlei Rechtsfolgen für die deutsche Rechtsperson.

Artikel 1 Nummer 18 des vorliegenden Gesetzentwurfs ergänzt die bestehenden Bestimmungen nun um eine Pflicht für inländische Vereinigungen, Informationen über ihre wirtschaftlich Berechtigten von ihren Anteilseignern (im Ausland) einzuholen – allerdings nur „soweit sie ihr bekannt sind“ sowie „in angemessenem Umfang“. Letztgenannte Einschränkungen drohen in der Praxis abermals dazu führen, dass durch komplexe Beteiligungsstrukturen über Drittstaaten mit geringem Transparenzniveau keine Identifikation der wirtschaftlich Berechtigten und keine Eintragung in das Transparenzregister erfolgen.

Die überwältigende Mehrheit inländischer Vereinigungen wäre durch das vorliegende Problem nicht betroffen. Jede Gesellschaft, die von (ausländischen) Anteilseignern mit dem Ziel realer wirtschaftlicher Aktivität gegründet wird, sollte problemlos von diesen die vorgeschriebenen Informationen erhalten können. Die kleine Minderheit an Vereinigungen, welche explizit mit dem Zweck der Verschleierung von Eigentumsverhältnissen gegründet werden, erhielte aber ein Schlupfloch, um die Ziele des GwG zu unterlaufen und intransparent zu bleiben.

Die vorgeschlagene Änderung zielt daher darauf ab, die Pflicht für inländische Vereinigungen zu präzisieren, in jedem Fall wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren. Dies entspricht dem Wortlaut der europarechtlichen Vorgabe:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einholen und aufbewahren müssen.“ (Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates).

Es besteht demnach für Gesellschaften die Pflicht zur Einholung und Aufbewahrung „angemessener, präziser und aktueller“ Angaben unabhängig von deren Anteilseignerstruktur und geografischer Beteiligungskette. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird dieses Versäumnis gegenüber den Vorgaben der Richtlinie geheilt. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass durch mittelbare Beteiligungsstrukturen Situationen auftreten können, in denen bei isolierter Betrachtung Anteilseigner nicht als wirtschaftlich Berechtigte einer inländischen Vereinigung erscheinen, bei Betrachtung der gesamten Beteiligungsstruktur aber die Indikatoren nach § 3 Absatz 2 erfüllen. Dies liegt z. B., wenn eine inländische Vereinigung in erster Ebene hälftig durch zwei juristische Personen besessen wird und an diesen wiederum eine natürliche Person jeweils 40 Prozent Anteil hält. Separat betrachtet würden die direkten Eigner die entsprechende Person nicht melden (50 Prozent * 40 Prozent = 20 Prozent direkte Beteiligung). In der Summe läge aber eine 40 prozentige Beteiligung an der inländischen Gesellschaft vor; die Kriterien wirtschaftlicher Berechtigung wären klar erfüllt.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: -

Änderungsantrag 5 der Fraktion DIE LINKE. (Auskunftspflicht von Grundstückseigentümern)Änderung:

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe c1 eingefügt:

„c1. Nach der Angabe zu § 23a wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 23b Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten eines Grundstücks“

2. Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt.

„21a. Nach § 23a wird folgender § 23b eingefügt:

§ 23b

Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten eines Grundstücks

(1) Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines Grundstücks hat gegenüber einer berechtigten inländischen Stelle nach Absatz 3 auf deren Aufforderung Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten des Grundstücks zu machen und hierzu Urkunden oder sonstige Dokumente vorzulegen.

(2) Angaben gemäß Absatz 1 sind:

1. Vor- und Zuname,
2. Geburtsdatum
3. Wohnort und
4. Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, die zeigen, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter gemäß § 3 Absatz 1 bis 4 folgt.

(3) Berechtigte inländische Stellen sind:

1. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,
2. inländische öffentliche Stellen, die für das Besteuerungsverfahren zuständig sind,
3. Aufsichtsbehörden nach § 50 zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und
4. die Gemeinde, in der das Grundstück liegt.

Die Stellen gemäß Satz 1 Nummern 2 bis 4 informieren die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unverzüglich über die von ihnen nach Absatz 1 angeordneten Auskunfts- und Vorlegungsverlangen. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unterrichtet die anderen Stellen gemäß Satz 1 Nummern 2 bis 4 auf deren Ersuchen über von ihr für einzelne Grundstücke angeordnete oder ihr bekannt gewordene Auskunfts- und Vorlegungsverlangen nach Absatz 1. Werden mehrere Stellen bezüglich desselben Grundstücks tätig, entscheidet die Stelle, die zuerst ein Auskunfts- und Vorlegungsverlangen angeordnet hat. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann das Verfahren durch Mitteilung an die andere Stelle an sich ziehen und wird dadurch für das weitere Verfahren zuständig.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung des Auskunfts- und Vorlegungsverlangens haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Das Auskunfts- und Vorlegungsverlangen nach Absatz 1 kann im Falle, dass der Eigentümer des Grundstücks Angaben, Urkunden oder sonstige Dokumente nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder vorlegt, durch ein Zwangsgeld durchgesetzt werden. Die Höhe des einzelnen Zwangsgeldes darf 20 Prozent des Einheitswerts des Grundstücks nicht überschreiten. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds haben keine aufschiebende Wirkung. Das Zwangsgeld steht der Behörde zu, die das Zwangsgeld festgesetzt hat.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 5 Satz 1 kann die berechtigte Stelle die administrative Beschlagnahme des Grundstücks anordnen. Liegen einer berechtigten Stelle Anhaltspunkte dafür vor, dass der Eigentümer vor Erfüllung des Auskunfts- und Vorlegungsverlangens über das Eigentum am Grundstück durch Rechtsgeschäft verfügen will, soll die berechtigte Stelle die administrative Beschlagnahme des Grundstücks anordnen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der administrativen Beschlagnahme haben keine aufschiebende Wirkung. Die administrative Beschlagnahme wird auf Ersuchen der berechtigten Stelle im Grundbuch eingetragen. Sie hat die Rechtswirkung eines absoluten Verfügungsverbots. Die administrative Beschlagnahme des Grundstücks wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in welchem der Verwaltungsakt, durch den sie angeordnet wird, dem Eigentümer zugestellt wird. Sie wird auch wirksam mit dem Zeitpunkt, in welchem das Ersuchen um Eintragung der administrativen Beschlagnahme dem Grundbuchamt zugeht. Die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gelten entsprechend.

(7) Eine Anordnung nach Absatz 1 oder Absatz 6 ist aufzuheben, sobald und soweit der Anordnungsgrund nicht mehr vorliegt.

(8) Hat eine administrative Beschlagnahme gemäß Absatz 6 mindestens drei Jahre bestanden, ohne dass der Eigentümer dem Auskunfts- und Vorlegungsverlangen richtig und vollständig nachgekommen ist, gilt dies als Aufgabe des Eigentums im Sinne von § 928 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die berechtigte Stelle stellt dies durch Bescheid fest. Gegen den Bescheid kann der Betroffene Widerspruch und Anfechtungsklage erheben. Nach Bestandskraft des Bescheids wird der Verzicht auf Ersuchen der berechtigten Stelle im Grundbuch eingetragen. Das Recht zur Aneignung steht der Gemeinde zu, in der das Grundstück liegt.

(9) Die für die Grundstücksbewertung zuständigen Finanzbehörden teilen den berechtigten Stellen auf Anforderung Einheitswerte mit.

3. Nummer 42 a) nn) wird wie folgt gefasst:

a. Die Worte „Nummern 56a und 56b“ werden durch „Nummern 56a, 56b und 56c“ ersetzt

b. Nach Nummer 56b wird folgende Nummer 56c eingefügt:

„56c. entgegen § 23b Absatz 1 einem Auskunfts- und Vorlegungsverlangen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.““

Begründung:

„Zu Nummer 1

Änderung der Inhaltsübersicht als Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Zu Absatz 1

Verpflichtet ist der Eigentümer des jeweiligen Grundstücks unabhängig von seiner Rechtsform. Neben natürlichen Personen sind bei Personengesellschaften die persönlich haftenden Gesellschafter auskunftspflichtig, auch dann, wenn sie von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind, bei Kapitalgesellschaften der Vorstand bzw. die Geschäftsführung. Ein besonderer Anlass für das Auskunftsverlangen ist nicht erforderlich. Dieses bedarf, wie in § 44 Absatz 1 KWG, keiner Begründung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 spiegelt § 19 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG).

Zu Absatz 3

Die Norm soll den von Absatz 3 abschließend erfassten Stellen umfassende Sachverhaltsermittlungsrechte in Bezug auf die wirtschaftlich Berechtigten eines Grundstücks einräumen. Diese grundstücksbezogenen Informationsrechte orientieren sich an Art und Umfang der Informationen, die über Transparenzregister für juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften zugänglich sind. Der Absatz definiert auch im Interesse des Adressaten die verwaltungsinterne Koordination der von den Berechtigten angeordneten Ersuchen, um Duplizierungen bei Ersuchen zu vermeiden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ermöglicht die Festsetzung eines Zwangsgelds in begrenzter Höhe gegenüber dem nach Absatz 1 auskunftspflichtigen Grundstückseigentümer, sofern dieser seinen Pflichten nicht vollumfänglich nachkommt.

Zu Absatz 6

Die Eskalierungsstufe des Absatzes 6 steht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Regel in einem Stufenverhältnis zu Absatz 5, findet aber u. a. unmittelbar Anwendung, wenn der Verkauf eines Grundstücks durch den Eigentümer droht, ohne dass der im Grundbuch eingetragene Verkäufer Auskunft über den wirtschaftlich Berechtigten erteilt hat und so die Pflichten des Absatz 1 unumkehrbar unterlaufen werden könnten.

In Absatz 6 wird erstmals im GwG das Institut der administrativen Beschlagnahme geregelt, mit dem Transparenz auf dem Immobilienmarkt in Bezug auf den wirtschaftlich Berechtigten hergestellt werden soll. Diese stellt – wie bei der polizeilichen Beschlagnahme – eine vorläufige „polizeilich/gewerberechtliche Maßnahme“ als Sicherungsmittel dar, die in das Grundbuch einzutragen und bei Zweckerreichung wieder aufzuheben ist (Absatz 7).

Deutschland hat bereits zur Verhinderung der Geldwäsche im Allgemeinen und der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten im Besonderen im KWG (§ 6a) oder im GwG (§ 40) bzw. § 12a ZVerwG solche Sofortmaßnahmen mit administrativem Charakter geschaffen. Zur polizeilichen Gefahrenabwehr besteht eine entsprechende Möglichkeit in einigen Polizeigesetzen der Länder für bewegliche Gegenstände. Dieser rechtliche Ansatz soll mit Blick auf dessen Hochrisikocharakter auf den Immobiliensektor ausgedehnt werden.

Zu Absatz 8

Die Eskalierungsstufe des Absatzes 8 steht ebenfalls in einem Stufenverhältnis zu Absatz 5 und 6. Da sie einen vorläufigen Charakter hat, kann die angeordnete administrative Beschlagnahme nicht dauerhaft aufrechterhalten werden. Für den Fall, dass der mit ihr intendierte Zweck innerhalb der in Absatz 8 geregelten Frist nicht erreicht werden kann und der Verpflichtete nicht richtig und vollständig Auskunft erteilt, muss die Beschlagnahme aufgehoben und der Sachverhalt einer endgültigen Lösung zugeführt werden. Dies ist die Fiktion des § 928 BGB. Diese Maßnahme ist im Lichte der engen Voraussetzungen des Absatzes 8 und der Bedeutung der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bei der Geldwäscheprävention nicht unverhältnismäßig, zumal der Eigentümer diese Rechtsfolge jederzeit abwenden kann.

Zu Absatz 9

Die Ermächtigungsgrundlage des Absatzes 9 soll den nach Absatz 3 berechtigten Stellen ermöglichen, die Höhe des Zwangsgelds nach Absatz 6 festzulegen.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung von § 56 GwG stellt die Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen den unter Nummer 1 neu geschaffenen § 23b entsprechend der Systematik des GwG sicher.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 6 der Fraktion DIE LINKE. (Bessere Kontrolle Bargeldgeschäfte)Änderung:

„Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nummer 9 Buchstabe g wird folgender Buchstabe g0 eingefügt:

„g0) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

Alle Verpflichteten haben bei der Annahme von Bargeld ab 10 000 Euro von Einzählern mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland die Einfuhrgenehmigung des deutschen Zolls vorzulegen. Diese ist durch die Verpflichteten zu kopieren und zu dokumentieren.“

2. Nach Nummer 25 wird folgende Nummer 25a eingefügt:

„25a. In § 30 Absatz 2 werden die Worte „die Meldungen nach den §§ 43 und 44 sowie die Mitteilungen nach § 31b der Abgabenordnung“ durch die Worte „sämtliche Meldungen und Informationen nach Absatz 1“ ersetzt.““

Begründung:

„Zu Nummer 1

Nach § 12a Zollverwaltungsgesetz (ZollVG) sind Barmittel und gleichstellte Zahlungsmitteln bei Ein- oder Ausfuhr meldepflichtig. Dies dient unter anderem der Prüfung und ggf. Meldung von Verdachtsmomenten für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung durch den Zoll an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) nach § 12a Absatz 8 ZollVG.

Ein nach dem Geldwäschegesetz (GwG) verpflichteter Güterhändler hat bei der Anbahnung von Bargeschäften allerdings im Regelfall keine Kenntnis, ob eine ordnungsgemäße Deklaration der Barmittel bei Einreise stattgefunden hat. Zwar ist er bei geldwäscherechtlich relevanten Geschäften zu entsprechenden Sorgfaltspflichten verpflichtet, eine genaue Überprüfung der Mittelherkunft ist aber oft schwierig. Die in Nummer 1 vorgeschlagene Pflicht zur Vorlegung der entsprechenden Bescheinigung über die ordnungsgemäße Deklaration beim Zoll soll bei Bargeschäften eine zusätzliche Sicherungslinie einziehen und die lückenlose Erfassung von Bareinfuhren sicherstellen.

Zu Nummer 2

Gemäß § 30 Absatz 2 GwG ist die FIU zur Analyse von Geldwäscheverdachtsmeldungen verpflichtet. Diese Pflicht gilt allerdings bisher nicht für die vom Zoll nach § 12a ZollVG übermittelten Informationen. Gerade für die auftragsgemäße Erstellung einzelfallunabhängiger Analysen zur Struktur von Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist aber erforderlich, dass die FIU alle hier übermittelten Informationen analysiert und entsprechend nutzt. Dies ist vor dem Hintergrund des besonderen Risikos aus Bargeschäften in speziellem Maß für die entsprechenden Meldungen des Zolls erforderlich.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE.
Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP
Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 7 der Fraktion DIE LINKE. (Bußgeldbewehrung Geldwäscherechtsverstöße)Änderung:

„Artikel 1 Nummer 42 wird wie folgt geändert:

1. Vor Buchstabe a wird folgender Buchstabe a0 eingefügt:

„a0) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „leichtfertig“ durch das Wort „fahrlässig“ ersetzt.““

Begründung:

„Der Referentenentwurf des vorliegenden Gesetzes hatte in Bezug auf die Bußgeldtatbestände bei Verstößen gegen Sorgfalts- und Organisationspflichten des Geldwäschegesetzes (GwG) den Regelungsvorschlag enthalten „zur Ermöglichung einer effizienten Aufsicht und zur wirksamen Sanktionierung von Verstößen“ die Unterscheidung zwischen Leichtfertigkeit und Fahrlässigkeit aufzugeben.

Hierzu wurde im Referentenentwurf zutreffend ausgeführt, dass eine Abgrenzung zwischen Leichtfertigkeit, also grober Fahrlässigkeit, und einfacher Fahrlässigkeit bei den betroffenen Tatbeständen oftmals schwierig und diese mit den ausdifferenzierten europarechtlichen Sanktionsvorgaben nicht vereinbar sei. Die Beurteilung, ob ein schuldhaftes Handeln vorliegt, sollte sich künftig nur noch danach bestimmen, ob das Handeln vorsätzlich oder fahrlässig erfolgte.

Dies wurde im Regierungsentwurf gestrichen, obwohl der im Referentenentwurf vorgeschlagene Fahrlässigkeitsmaßstab dem üblicherweise geltenden Fahrlässigkeitsmaßstab bei Ordnungswidrigkeiten im Gewerbebereich (Gewerbeordnung, Atomrecht etc.) entspricht. Auch im Recht der Finanzmarktregulierung (u. a. in § 56 Absatz 2 KWG) ist die sog. leichte Fahrlässigkeit regelmäßig bußgeldbewehrt. Vor diesem Hintergrund gibt es unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten keine zutreffende Begründung, bei Verstößen gegen das GwG einen privilegierenden Maßstab bezüglich der Anforderungen an den subjektiven Tatbestand zugrunde zu legen. Dieser ist überdies ein gewichtiger Grund für das im europäischen Vergleich bescheidene Niveau bußgeldrechtlicher Sanktionen von Aufsichtsbehörden nach dem GwG in Deutschland.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE.
Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP
Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 8 der Fraktion DIE LINKE. (Änderung des Beurkundungsgesetzes)Änderung:

„Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

*Artikel 6a**Änderung des Beurkundungsgesetzes*

Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 14 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im 6. Abschnitt (Verwahrung) in § 57 die Wörter „Antrag auf“ gestrichen:
2. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Antrag auf“ gestrichen.
 - b) § 57 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der vereinbarte Kaufpreis für den Erwerb eines im Inland belegenen Grundstücks ist vom Käufer auf ein Notaranderkonto im Zusammenhang mit der notariellen Beurkundung des Vertrages über die Überlassung und dem Erwerb eines Grundstücks unbar zu bezahlen und vom Notar nach Erfüllung der im Kaufvertrag getroffenen Bedingungen an den Verkäufer unbar weiterzuleiten.“
 - c) § 57 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit Geld nicht auf einem Notaranderkonto im Zusammenhang mit der notariellen Beurkundung eines Vertrages über die Überlassung und dem Erwerb eines Grundstücks entgegenzunehmen ist, darf der Notar Geld zur Verwahrung nur entgegennehmen, wenn hierfür ein berechtigtes Sicherheitsinteresse der am Verwahrungsgeschäft beteiligten Personen besteht,“
 - d) der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3,
 - e) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4,
 - f) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5,
 - g) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
 - h) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

 1. entgegen Absatz 1 den Kaufpreis bar bezahlt oder
 2. an den Verkäufer bar weiterleitet.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe“.

Begründung:

„Das Notaranderkonto wird bei der Abwicklung von Immobilienkaufverträgen in Deutschland nur noch in Ausnahmefällen genutzt. Die Nutzung von Notaranderkonten ist aufgrund einer Gesetzesänderung durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 30.8.1998 (BGBl. I S. 2585) zum Auslaufmodell geworden.

Grund für diese Änderung war, dem Verbraucher beim Grundstückskauf eine Gebühr des Notars für diese Verwahrtätigkeit zu ersparen und Untreuehandlungen durch Notare, die in wenigen Einzelfällen festgestellt wurden, auszuschließen. Diese scheinbar verbraucherfreundliche Änderung des Gesetzgebers hatte geldwäscherechtlich äußerst negative Folgen. Das mit diesem Gesetz ebenfalls geänderte Beurkundungsgesetz enthält in § 57 (§ 54a aF) die für die Einleitung des notariellen Verwahrungsverfahrens erforderlichen Regelungen. Danach darf ein Notar ein Anderkonto nur noch einrichten, wenn ein „berechtigtes Sicherheitsinteresse“ gegeben ist. Dies bedeutet, dass selbst wenn die Vertragsparteien ein Notaranderkonto zur Abwicklung der Kaufpreiszahlung wünschen, sich der Notar dem Wunsch widersetzen muss, wenn er kein besonderes Sicherheitsinteresse erkennt.

Der Kaufpreis wird nach Erfüllung der im Kaufvertrag getroffenen Bedingungen vom Käufer in der Regel unmittelbar an den Verkäufer bezahlt. Die Gesetzesänderung hatte den nicht vorausgesehenen Nebeneffekt, dass es durchaus üblich geworden ist, Grundstückskäufe zwischen den Vertragsparteien bar abzuwickeln, ohne dass hier von der Notar Kenntnis erlangt.

Der damalige Gesetzgeber hat bei der geschilderten Gesetzesänderung die gewachsene Rolle der freien Berufe bei der Verhinderung der Geldwäsche im Zuge der Umsetzung der Dritten und Vierten EU-Geldwäscherichtlinie nicht überblicken können. Notare sind – neben Banken – bei der Erkennung auffälliger Geschäftsbeziehungen durch den physischen Mandantenkontakt und der Möglichkeit, auffällige Zahlungsströme mit großem Volumen, wie sie im Zusammenhang mit Grundstückskäufen anfallen, zu erkennen, zur unverzichtbaren zweiten Präventionslinie geworden.

Über das Notaranderkonto konnte ein Notar der Papierspur folgen und in Erfüllung seiner geldwäscherechtlichen Pflichten die Geldströme und die Herkunft der Gelder (z. B. aus sog. Hochrisikoländern) analysieren. Die Analyse von Geldströmen zwischen Verkäufer und Käufer trägt maßgeblich zum Erkennen von verdachtsrelevanten Sachverhalten bei. Selbst die geldwäscherelevanten Indikatoren der aktuellen Anwendungsempfehlungen der Bundesnotarkammer, die den Notaren als Hilfestellung und Leitfaden zur Anwendung des Geldwäschegesetzes dienen sollen, beziehen sich bezeichnenderweise zum großen Teil auf Zahlungsströme über Anderkonten, mithin auf Sachverhalte, die in der deutschen Praxis gar keine Rolle mehr spielen.

In Zusammenhang mit der gegenwärtig festzustellenden Nutzung des überhitzten Immobilienmarkts für Geldwäschewecke ist die Verbannung der Zahlungsströme in die Intransparenz dysfunktional für die Verhinderung der Geldwäsche. Prof. Bussmann weist in seiner für BMF im Jahr 2016 erstellten Dunkelfeldstudie zutreffend darauf hin, dass Geldwäsche über Bartransaktionen eine der nach wie vor verbreitetsten Methoden auch bei Immobiliengeschäften ist. Es ist deshalb notwendig, das Eintrittstor für Geldwäsche bei Grundstückskäufen durch den Gesetzgeber wieder zu verschließen und die Zahlungsströme bei Grundstückskäufen wieder transparent zu machen.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR

Enthaltung: -

Vom Ausschuss abgelehnte Entschließungsanträge

Die **Fraktion der FDP** brachte ursprünglich zehn Entschließungsanträge ein. Den Entschließungsantrag 1 zog sie zurück, da sie ihr Anliegen durch den Änderungsantrag 21 der Koalitionsfraktionen als berücksichtigt ansah.

Entschließungsantrag 2 der Fraktion der FDP (§ 23a Absatz 2 GwG – Schnittstellenanbindung):

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bundestagsdrucksache 19/13827 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. noch für die 2./3. Lesung dieses Gesetzentwurfs einen Änderungsvorschlag vorzulegen, der für die nach § 23a GwG-RegE vorgesehene Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle eine automatisierte Meldung nach § 23a Absatz 2 GwG-RegE ermöglicht, um

- a. die Bearbeitung der geldwäscherechtlichen Pflichten ins Zeitalter der Digitalisierung zu transformieren;*
- b. so eine Abkehr von der händischen, manuellen Erfassung der Unstimmigkeitsmeldungen an die registerführende Stelle über deren Website vorzunehmen;*
- c. damit den Verwaltungsaufwand für die Verpflichteten spürbar zu reduzieren.“*

Begründung:

„Der im Regierungsentwurf vorgeschlagene § 23a Absatz 2 GwG-RegE (BT-Drs. 19/13827) lautet:

„Die registerführende Stelle hat auf der Internetseite des Transparenzregisters deutlich sichtbar eine Vorkehrung einzurichten, über die Unstimmigkeitsmeldungen nach Absatz 1 abzugeben sind.“

Gemäß des Wortlautes von § 23a Absatz 2 GwG-RegE ist keine Schnittstellenanbindung der Verpflichteten für die Meldung von Unstimmigkeiten nach § 23a GwG-RegE vorgesehen. Mithin ist von einer manuellen, händischen Erfassung der Unstimmigkeitsmeldungen auszugehen. Im Zeitalter der Digitalisierung offenbart dies Rückständigkeit bei der Abarbeitung sich wiederholender Prozesse. Innovationsprozesse in der Finanzbranche auch im Bereich der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorgaben werden damit behindert.

Daher ist eine entsprechende Erleichterung durch eine Bereitstellung einer Schnittstellenanbindung geboten und schnellstmöglich umzusetzen.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: -

Entschließungsantrag 3 der Fraktion der FDP (§ 26 Absatz 2 GwG – Europäisches System der Registervernetzung, Verordnungsermächtigung):

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bundestagsdrucksache 19/13827 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. binnen sechs Monaten einen Vorschlag zu unterbreiten, der,

über die in § 26 Absatz 2 GwG-RegE vorgesehene Vernetzung des Transparenzregisters mit den Registern anderer Mitgliedstaaten im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale Europäische Plattform hinaus,

auch eine entsprechende Anbindung der nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten an ein europäisches System der Registervernetzung ermöglicht.“

Begründung:

„Der im Regierungsentwurf vorgeschlagene § 26 Absatz 2 GwG-RegE (BT-Drs. 19/13827) lautet:

„Das Transparenzregister ist mit den Registern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale Europäische Plattform zu vernetzen. Die Vernetzung der Register der Mitgliedstaaten über der Plattform erfolgt nach Maßgabe der technischen Spezifikationen und Verfahren, die durch von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2018/843 erlassene Durchführungsrechtsakte festgelegt werden.“

Der § 26 Absatz 2 GwG-RegE sieht dabei eine grenzüberschreitende Vernetzung ausschließlich unter den Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten vor. Dabei wäre eine entsprechende Vernetzung bzw. Anbindung auch für grenzüberschreitend tätige Verpflichtete von Vorteil, um dadurch geldwäscherechtlich geprüfte und zugleich grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen im europäischen Binnenmarkt noch stärker zu fördern.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: B90/GR

Entschließungsantrag 4 der Fraktion der FDP (Bessere personelle und sachliche Ausstattung der Justiz; personelle Situation der FIU):

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Drucksache 19/13827 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1. anlässlich der nächsten Justizministerkonferenz in den Gesprächen mit den Ländern auf eine bessere personelle und sachliche Ausstattung der Justiz hinzuwirken;*
- 2. in Gesprächen mit den Ländern auf eine konsequente Umsetzung des Paktes für den Rechtsstaat hinzuwirken, um bis 2021 die Personallücken in der Justiz zu schließen;*
- 3. die derzeit vorangetriebene Besetzung der Stellen bei der Financial Intelligence Unit (FIU) noch weiter zu beschleunigen.“*

Begründung:

„1./2.

In der öffentlichen Anhörung zum oben genannten Regierungsentwurf am 6. November 2019 hat die Vertreterin der Staatsanwaltschaft Berlin offen die unzureichende Personalausstattung der Justiz angesprochen.

Diese Wahrnehmung stimmt mit der Forderung des Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes Jens Gnisa überein, der am 19. Februar 2019 erklärte: *„Die Justiz steht unter einem enormen Arbeitsdruck. Sie ist seit Jahren unterbesetzt und technisch nicht zeitgemäß ausgestattet. So darf es nicht weitergehen.*

Und schon im Januar 2019 wurde bekannt, dass bundesweit tausende Richter und Staatsanwälte fehlen.⁶ So sei die Arbeitsbelastung insbesondere in der Strafjustiz enorm hoch. Vor allem die Staatsanwaltschaften hätten sich „zum Nadelöhr bei der Strafverfolgung“ entwickelt.

Ohne eine bessere Ausstattung der Justiz wird das zu erwartende, erhöhte Aufkommen an geldwäscherechtlichen Verdachtsmeldungen ins Leere laufen. Daher sollte prioritär die strafprozessuale Bearbeitung von Geldwäsche(verdachts)fällen gestärkt und nicht etwa durch nationalen Alleingang die Schwellenwerte für Gütehändler abgesenkt werden.

3.

Ferner muss die personelle Besetzung der FIU weiter gestärkt werden. Auf die Kleine Anfrage der Fraktion der Freien Demokraten (BT-Drs. 13903) teilt die Bundesregierung Ergebnis mit, von den 374 für die FIU vorgesehenen Planstellen seien zum Stichtag 31. August 2019 233,98 besetzt. Dies entspricht einer personellen Ausstattung der FIU von 62,56 Prozent. Daher muss die FIU weitere Anstrengungen unternehmen, um schnellstmöglich ihre personelle Zielstruktur zu erreichen.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE.

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: B90/GR

Entschließungsantrag 5 der Fraktion der FDP(Sachgerechte Verschuldensmaßstäbe beibehalten):

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Drucksache 19/13827 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. in dem vorliegenden Gesetzentwurf sowie in künftigen Entwürfen zur Änderung des Geldwäschegesetzes von Absenkungen der bestehenden Verschuldensmaßstäbe abzusehen.“

Begründung:

„Es ist ausdrücklich zu begrüßen gewesen, dass die Bundesregierung die noch im Referentenentwurf vorgesehene Verschärfung des Verschuldensmaßstabes von „leichtfertig“ in „fahrlässig“ im Regierungsentwurf wieder zurückgenommen hat.

Wegen der sanktionsbewehrten Folgen bei Verstößen gegen § 56 GwG hätte eine solche Herabsenkung des Verschuldensmaßstabes zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Benennung von Geldwäschebeauftragten bei den

⁶ www.abendblatt.de/politik/article216118985/In-Deutschland-fehlen-Tausende-Richter-und-Staatsanwaelte.html.

Verpflichteten geführt. Daher ist es ratsam, auch bei künftigen Gesetzesvorhaben, die eine Änderung im Geldwäschegesetz vorsehen, von einer entsprechenden Verschärfung dieser Schuldform abzusehen. Vielmehr ist der Vollzug der bestehenden Vorschriften zu stärken.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Entschließungsantrag 6 der Fraktion der FDP (Goldplating vermeiden; Prinzip der 1:1-Umsetzung stärken):

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Drucksache 19/13827 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bei künftigen Gesetzentwürfen, die EU-Recht in nationales Recht umsetzen, im Rahmen einer gesondert beizufügenden Synopse

- 1. aufzuführen, an welchen Stellen bzw. bei welchen Vorschriften von dem Prinzip einer 1:1-Umsetzung von europäischem Recht abgewichen wird;*
- 2. die Abweichungen zu 1. mit einer gesonderten Begründung darüber zu versehen, aus welchen Gründen die Bundesregierung es für erforderlich hält, von dem auf europäischer Ebene vorgegebenen Level Playing Field abzuweichen;*
- 3. anzugeben, welche Folgewirkungen (sog. Impact Assessment) die Abweichungen zu 1. jeweils für die in Deutschland ansässigen Unternehmen im europäischen und gegebenenfalls internationalen Wettbewerb auslösen können.“*

Begründung:

„Es gilt das Prinzip der 1:1-Umsetzung europäischer Vorschriften nicht nur in Koalitionsverträgen niederzuschreiben (vgl. stellvertretend etwa nur den Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, S. 13, 56 und 137), sondern nachhaltig zu stärken. Hierzu ist Folgendes festzuhalten:

- Eine konsequente 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben dient dem Bürokratieabbau;*
- Eine konsequente 1:1-Umsetzung von EU-Vorgaben bedeutet auch die Vereinheitlichung von Schwellenwerten. Durch die im oben genannten Regierungsentwurf vorgesehenen, von den europäischen Vorgaben abweichenden Schwellenwerte für deutsche Gütehändler wird dieses Prinzip durchbrochen;*
- Eine konsequente 1:1-Umsetzung schafft nicht nur ein Level Playing Field, sondern sorgt auch für eine höhere Rechtssicherheit für die Betroffenen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten.*

Um künftig Goldplating möglichst weitgehend zu vermeiden, ist es daher erforderlich, dass die Bundesregierung bereits bei Abfassung des Referentenentwurfs für die Betroffenen, aber auch gegenüber dem Deutschen Bundestag sowie dem Bundesrat transparent ausweist, an welchen Stellen sie aus welchen Gründen von einer 1:1-Umsetzung europäischen Rechts abweichen möchte.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Entschließungsantrag 7 der Fraktion der FDP (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG-RegE; Rechtssicherheit für Wallet-Anbieter):

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Drucksache 19/13827 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

in die Gesetzesbegründung des oben genannten Gesetzentwurfs eine Klarstellung aufzunehmen,

1. unter welchen Voraussetzungen, Unternehmen, die für ihre Kunden andere Dienstleister als Kryptoverwahrer mit der tatsächlichen Verwahrung/Speicherung der sog. Private Keys beauftragen, aus dem Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes ausscheiden können;
2. unter welchen Voraussetzungen, Wallet-Anbieter, die für ihre Kunden sog. Private Keys verwahren, aber auf diese infolge einer weiteren Verschlüsselung seitens eines Dritten keinen unmittelbaren Zugriff ohne das Zutun des Kunden haben, aus dem Anwendungsbereich des Kreditwesengesetzes ausscheiden können.“

Begründung:

„Nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a) des oben genannten Regierungsentwurfs wird im vorgeschlagenen § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 des KWG-RegE das Kryptoverwahrungsgeschäft wie folgt definiert:

„die Verwahrung, die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern oder zu übertragen, für andere (Kryptoverwahrungsgeschäft);“

Die öffentliche Anhörung vom 6. November 2019 hat jedoch gezeigt, dass in der Praxis noch ein erheblicher Klarstellungsbedarf bzw. Bedarf an tiefergehender Rechtssicherheit darüber besteht, unter welchen Voraussetzungen Finanzdienstleistungsinstitute selbst Kryptoverwahrungsgeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 KWG-RegE tätigen und dementsprechend einer Erlaubnis nach § 32 KWG bedürfen würden.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

Entschließungsantrag 8 der Fraktion der FDP (§ 31b AO und § 55 GwG – Bewusstsein für Geldwäschebekämpfung in der Finanzverwaltung erhöhen):

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/13827 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern daraufhin zu wirken, dass

- I. *in der Finanzverwaltung ein stärkeres Bewusstsein für die Einhaltung bestehender Regelungen zur Weitergabe von Erkenntnissen geschaffen wird, die bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung geschaffen wird.“*

Begründung:

„Die Finanzverwaltung ist über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen oft besser informiert als andere Stellen. Nach § 31b Absatz 2 und 3 der Abgabenordnung sind die Finanzämter verpflichtet, der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) unverzüglich zu melden, wenn Hinweise auf Geldwäsche oder Terrorfinanzierung vorliegen. Trotzdem stammten im Jahr 2018 von insgesamt rund 77 000 Meldungen nur etwa 400 aus der Finanzverwaltung. Nach Ansicht der Antragsteller ist die Anzahl der Meldungen der Finanzbehörden damit auffallend gering. Daher sollte verstärkt darauf hingewirkt werden, durch Schulungen und Fortbildungen für eine Sensibilisierung der Verpflichtungen zur Aufgabenwahrnehmung bei der Geldwäschebekämpfung Sorge zu tragen. Nach Ansicht der Antragsteller bezieht sich die Notwendigkeit der Sensibilisierung ebenfalls auf § 55 GwG, wonach die Steuerfahndung die ihr vorliegenden Informationen mit anderen Behörden teilen muss.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: -

Entschließungsantrag 9 der Fraktion der FDP (Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor):

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/13827 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern daraufhin zu wirken, dass

- I. *die Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzsektor in den Ländern durch eine stärkere Harmonisierung der Aufsichtsstrukturen effizienter ausgestaltet wird.“*

Begründung:

„Während die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für die Aufsicht von Geldwäsche und Terrorfinanzierung im Finanzsektor zuständig ist, obliegt die Aufsicht im Nichtfinanzsektor gemäß § 16 GwG keiner

einzelnen Behörde, sondern ist in den jeweiligen Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet. Aus Sicht der Antragsteller ergeben sich hierdurch Effizienzverluste bei der Bekämpfung der Geldwäsche, die zum Teil auch mit einer über Jahre andauernden vernachlässigten Personalausstattung und fehlender elektronischer Datenverarbeitung in Zusammenhang stehen. Um die Effizienz Deutschlands beim Kampf gegen Geldwäsche und Terrorfinanzierung zu stärken, ist es daher dringend geboten, die vorhandenen Strukturen auf ihre Schlagkraft zu überprüfen.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP, DIE LINKE., B90/GR

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD

Enthaltung: -

Entschließungsantrag 10 der Fraktion der FDP (§ 23 Absatz 1 GwG – Einsichtnahme der Öffentlichkeit in das Transparenzregister):

„In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/13827 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die durch § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GwG-RegE vorgeschlagene Änderung des GwG, nach der allen Mitgliedern der Öffentlichkeit die Einsichtnahme in das Transparenzregister gestattet wird, so auszugestalten, dass sie nicht zu einem anderen als dem richtlinienimmanenten Zwecke der Geldwäschekämpfung gewährt wird. Insbesondere soll das Interesse für die Einsichtnahme begründet werden müssen und auf verhältnismäße Abwägung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit und des Schutzes der personenbezogenen Daten der wirtschaftlich Berechtigten ist zu achten.“

Begründung:

„Die 4. EU-Geldwäscherichtlinie beschränkt den Zugang zum Transparenzregister. Die Öffentlichkeit wird nicht informiert. Neben Behörden und besonders Verpflichteten wird nur Personen eine Einsichtnahme gewährt, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können. Die 5. EU-Geldwäscherichtlinie⁷ hebt diese Beschränkung auf und ermöglicht der Öffentlichkeit einen Zugang zum Register. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen entsprechend „alle Mitglieder der Öffentlichkeit“ in einer Registereinsicht über den Vor- und Nachnamen, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, sowie Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten und sein Wohnsitzland informiert werden.

Der europäische Schutz personenbezogener Daten beruht auf den Artikeln 7, 8 und 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GrCh) sowie auf Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Personenbezogene Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur auf gesetzlicher Grundlage verarbeitet werden (Artikel 8 GrCh). Das Maß der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren.

⁷ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU.

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) folgt diesen Vorgaben und konkretisiert sie. Die Verordnung schützt Personen bei der Verarbeitung ihrer Daten (Artikel 1 Absatz 1 DSGVO). Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Artikel 4 Nummer 1 DSGVO).

Der Datenschutz hat angesichts der sich verändernden Bedingungen der Datenverarbeitung eine herausragende und wachsende Bedeutung gewonnen. Personenbezogene Daten sind speicherbar, können rasch abgerufen und mit bemerkenswerten technischen Möglichkeiten weiterverarbeitet werden. Der individualrechtliche Schutz greift auch deshalb bereits auf der Stufe der Persönlichkeitsgefährdung, also im Vorfeld konkreter Bedrohungen benennbarer Rechtsgüter. In das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung wird auch eingegriffen, wenn öffentlich verfügbare Daten elektronisch zusammengetragen werden.

Ein öffentlicher Zugang ohne zu begründendes Interesse würde das Risiko der Betroffenen, Opfer eines Betrugs, einer Entführung, von Erpressung, Schikane, Gewalt oder Einschüchterung zu werden, erheblich erhöhen. Das Transparenzregister sammelt sensible Informationen über Vermögen, über wirtschaftliche Verhältnisse und damit auch über Strukturen von Unternehmen. Diese Daten können für Verbrechen gegenüber den wirtschaftlich Berechtigten, aber ebenso im Wettbewerb der Unternehmen maßgeblich sein. Der deutsche und der europäische Standort würden dadurch geschwächt. Missbräuchliche Verwendung des Transparenzregisters muss ausgeschlossen werden.

Deutschland beheimatet zahlreiche erfolgreiche Unternehmen und mit den sog. Hidden Champions auch Weltmarktführer. Informationen über diese Unternehmen sind angesichts der gesteigerten Gefahren für die Unternehmer, Opfer von Kriminalität zu werden, und dem erhöhten Schutzanliegen an unternehmerischen Informationen und Betriebsgeheimnissen, mit größerer Rücksicht behandelt werden als in Staaten, in denen die Gefahren und der Schutzbedarf geringer sind.

Daher darf der Zugang zum Transparenzregister nicht ohne eine vorherige Begründung und nur unter Abwägung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit und der Schutzwürdigkeit personenbezogener Daten gewährt werden. Eine entsprechende Regelung im GwG ist zu treffen.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: -

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe d (Absatz 11)

Die Änderung in § 1 Absatz 11 greift ein Anliegen des Bundesrates aus der Stellungnahme vom 20. September 2019 auf. Mit dem Zusatz „unabhängig davon in wessen Namen oder auf wessen Rechnung“ wurde im Regierungsentwurf ein Länderanliegen aufgegriffen. Hintergrund war, dass eine Regelungslücke in Bezug auf Franchise-Unternehmen angenommen wurde. Da sich insoweit der angenommene Regelungsbedarf durch die Stellungnahme des Bundesrates nicht bestätigt hat, wird dieser Zusatz wieder gestrichen.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Absatz 4) und Buchstabe b (Absatz 5)

In § 4 Absatz 4 und 5 GwG wird jeweils Satz 2 GwG gestrichen. Zusätzlich wird in Satz 1 jeweils Bezug genommen auf die gruppenweiten Verfahren im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 3 GwG, die als Teil der internen Sicherungsmaßnahmen ebenfalls bei Erreichen des einschlägigen Schwellenbetrags ausgelöst werden.

Nach der bisherigen Regelung des § 4 Absatz 4 GwG mussten Güterhändler über ein wirksames Risikomanagement verfügen und damit auch interne Sicherungsmaßnahmen einrichten, soweit sie im Rahmen einer Transaktion Barzahlungen über mindestens 10.000 EUR tätigten oder entgegennahmen. Aufgrund der bisherigen Gesetzeslage war unklar, ob diese Schwellenbetragsregelung auch für Güterhändlergruppen im Sinne des § 9 galt, da § 9 Absatz 1 Nummer 1 GwG zwar interne Sicherungsmaßnahmen vorschreibt, § 4 Absatz 4 aber nicht ausdrücklich auf die Gruppenpflichten Bezug nahm bzw. diese einschloss.

Mit der ausdrücklichen Einbeziehung der gruppenweiten Verfahren in die Regelungen der Absätze 4 und 5 n.F. wird klargestellt, dass die Schwellenwertregelungen auch für die Pflicht zur Schaffung gruppenweiter Verfahren nach § 9 gelten. Bei Güterhändlergruppen sind unternehmensinterne Bargeldbeschränkungen in besonderem Maße geeignet, in präventiver Weise Geldwäscherisiken entgegenzuwirken. Gerade dieser Ansatz entspricht dem geldwäscherechtlichen Regelungswillen in Bezug auf Bartransaktionen bei Güterhändlern. Insofern ist eine Klarstellung, dass keine Gruppenpflichten bei einem Ausschluss von Barzahlungen greifen, angezeigt.

Zu Nummer 7 (§ 7 Absatz 1)

Die Verantwortung der Geschäftsleitung für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten ist an mehreren Stellen im GwG angelegt (§ 4 Absatz 3 in Bezug auf das Risikomanagement, § 17 Absatz 6 Nummer 2 in Bezug auf Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten bei der Erfüllung von Sorgfaltspflichten, § 43 Absatz 3 in Bezug auf bestimmte Aspekte der Pflicht zur Meldung), ergibt sich in erster Linie aber bereits aus der Verpflichteteneigenschaft nach § 2 Absatz 1 GwG, die sich im Falle von Unternehmen an das Unternehmen als Ganzes richtet. Die mit Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849) und Neufassung des § 7 GwG herausgehobene und gesetzlich stärker verankerte Stellung des Geldwäschebeauftragten ebenso wie seine in § 7 Absatz 1 Satz 2 geregelte umfassende Zuständigkeit für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften lassen diese grundsätzliche Verantwortung der Geschäftsleitung unberührt. Eine Ergänzung des § 7 Absatz 2 Satz 2 stellt dies nun ausdrücklich klar.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Absatz 1 Satz 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 11 GwG und der Einführung einer Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur in Absatz 5a, um sicherzustellen, dass diese auch Eingang in die Aufzeichnungen des Notars finden.

Zu Nummer 10 (§ 10)

Zu Buchstabe g (Absatz 8 a – neu –)

Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Absatz 2 Satz 1 BRAO), Syndikuspatentanwälte (§ 41a Absatz 2 Satz 1 PAO) und Syndikussteuerberater (§ 58 Satz 2 Nummer 5a StBerG) werden unter den Voraussetzungen des Absatz 8a von den Kundensorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 befreit. Absatz 8a sieht vor, dass die entsprechenden Sorgfaltspflichten nur von dem Unternehmen zu erfüllen sind, bei dem der Syndikusrechtsanwalt, der Syndikuspatentanwalt oder der Syndikussteuerberater angestellt ist und für das er tätig wird. Grundlage der Änderung ist entsprechend dem Gedanken der bereits bestehenden Regelung zum Risikomanagement (§ 6 Absatz 3 GwG) die Überleitung von Pflichten. Voraussetzung ist jedoch, dass das Unternehmen selbst Verpflichteter ist. Auf diese Weise bleibt die lückenlose und richtlinienkonforme Erfüllung geldwäscherechtlicher Pflichten gewährleistet.

Zu Buchstabe h (Absatz 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 11 GwG und der Einführung einer Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur in Absatz 5a. Die vorzunehmende Prüfung ist wesentlicher Bestandteil der Erfüllung der Sorgfaltspflichten des Notars. Kommt der Vertragspartner der Verpflichtung, die Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur vorzulegen, nicht nach, hat der Notar die Beurkundung abzulehnen, da ihm die gebotene Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten nicht möglich ist und damit gemäß dem allgemeinen Grundsatz des § 10 Absatz 9 Satz 1 GwG zu verfahren ist. Gleiches gilt für eine Vereinigung mit Sitz im Ausland, die im Inland eine Immobilie erwerben möchte und ihrer Mitteilungspflicht aus § 20 Absatz 1 Satz 2 und 3 nicht nachgekommen ist.

Die Maßnahme soll mit ihrer präventiven Wirkung den Geldwäscherisiken im Immobiliensektor entgegenwirken.

Zu Nummer 11 (§ 11)

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Mit der Regelung in § 11 Absatz 2 wird für Immobilienmakler ein von Absatz 1 abweichender Zeitpunkt für die Identifizierung geregelt. Die Identifizierungspflicht greift bereits, sobald der Vertragspartner des Maklers ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Immobilienmakler werden aufgrund der Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs regelmäßig bereits vor Vertragsabschluss tätig. Daher ist beim Immobilienmakler die Identifizierung zu dem in Absatz 2 geregelten früheren Zeitpunkt zu erbringen. Es besteht kein Bedarf, diese Regelung auch auf Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 zu erstrecken, soweit diese Vermittlungstätigkeiten erbringen. Es ist davon auszugehen, dass bei Vermittlungstätigkeiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 der Verpflichtete regelmäßig noch in die Abwicklung des Kaufvertrages eingebunden ist. Die Identifizierungspflicht greift dann nach der allgemeinen Regel des § 11 Absatz 1 vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion.

Zu Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (Absatz 5a – neu –)

Die Regelung konkretisiert für Erwerbsvorgänge nach § 1 des Grunderwerbssteuergesetzes die Pflicht nach § 10 Absatz 1 Nummer 2, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen. Die Regelung zielt darauf, einen besseren und einheitlicheren Standard der Prüfung der wirtschaftlich Berechtigten durch den Notar zu erzielen, der in der besonderen Situation ist, für beide Vertragsparteien tätig zu werden. Die Pflicht zur Vorlage einer entsprechenden Dokumentation obliegt den jeweiligen Vertragspartnern, die Prüfung auf Schlüssigkeit führt der Notar durch. Die Pflicht zur Vorlage greift, soweit der Vertragspartner für eine Rechtsform im Sinne von § 3 Absatz 2 oder 3 handelt, es sich also nicht um eine natürliche Person handelt. Bei natürlichen Personen greift die Pflicht zur Identifizierung nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 1. Halbsatz i.V.m. § 11 Absatz 5. Bei Analysen zu Verdachtsfällen oder bei Ermittlungsverfahren kann die Dokumentation über die gleichfalls geregelte Vorlagepflicht gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bzw. den Strafverfolgungsbehörden mit einbezogen werden und unterfällt insoweit nicht den Restriktionen des § 6 Absatz 6 Satz 3 und der berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht.

Zu Nummer 19 (§ 20)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 2 und 3 – neu –)

Der Vorschlag greift die Initiative des Bundesrates vom 20. September 2019 in modifizierter Form auf und sieht eine Mitteilungspflicht ausländischer Gesellschaften an das Transparenzregister beim Erwerb einer im Inland gelegenen Immobilie vor. Die Regelung erfasst nur den künftigen Eigentumserwerb, der die Mitteilungspflicht auslöst. Nicht erfasst ist ein in der Vergangenheit bereits erfolgter Eigentumserwerb und auch nicht ein Erwerb sonstiger dinglicher Rechte. Sofern die Daten zu wirtschaftlich Berechtigten ausländischer Gesellschaften bereits in einem Transparenzregister eines anderen Mitgliedstaates erfasst sind, entfällt die Mitteilungspflicht. Mit der für das Jahr 2021 vorgesehenen Vernetzung der europäischen Transparenzregister sind die Daten ab diesem Zeitpunkt EU-weit einsehbar. Liegt eine Eintragung im Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 Satz 1 bis 3 nicht vor, löst dies bei Vereinigungen mit Sitz im Ausland gegebenenfalls ein Beurkundungsverbot des Notars nach § 10 Absatz 9 aus. Hieraus folgt, dass die Mitteilung an das Transparenzregister vor der notariellen Beurkundung durch den Notar erfolgen muss.

Die neue Regelung ist zudem vom Bußgeldtatbestand des § 56 Absatz 1 Nummer 55 GwG erfasst.

Zu Nummer 20 (§ 21)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, um einen Gleichlauf mit dem Wortlaut in § 20 Absatz 1 zu gewährleisten, soweit dies möglich ist.

Zu Nummer 21 (§ 23)

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe h – neu –)

Für Behörden nach § 2 Absatz 4 gelten bei der Durchführung von Versteigerungen bestimmte geldwäscherechtliche Pflichten entsprechend. Für die Durchführung der Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten erhalten sie Zugang zum Transparenzregister wie geldwäscherechtlich Verpflichtete.

Zu Buchstabe e (Absatz 6 – neu –)

Der neu aufgenommene § 23 Absatz 6 räumt dem wirtschaftlich Berechtigten die Möglichkeit ein, auf Antrag einmalige oder mehrmalige Auskunft über erfolgte Einsichtnahmen durch Mitglieder der Öffentlichkeit nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu erlangen. Das Antragsrecht steht auch dem sogenannten fiktiven wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Absatz 2 Satz 5 zu.

Die Auskunft kann nur auf Antrag erfolgen, da der registerführenden Stelle die Kontaktdaten des wirtschaftlich Berechtigten, wie beispielsweise die konkrete Anschrift, nicht bekannt sind.

Bei Antragstellung ist eine Überprüfung der Identität der betroffenen Person anhand von Dokumenten im Sinne von § 12 erforderlich. Zwar sieht Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) eine Regelung zur Überprüfung der Identität nur bei „begründeten Zweifeln“ vor. Soweit darin eine Beschränkung des Auskunftsrechts aus Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung gesehen werden könnte, ist diese aus Gründen des Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO gerechtfertigt. Die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verlangt besondere Sensibilität bei der Erteilung von Auskünften über erfolgte Einsichtnahmen und über gespeicherte personenbezogene Daten.

Das Auskunftsrecht kann nur unter Angabe einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 beantragt werden, bei der der Antragsteller wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 ist oder als solcher gilt. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er wirtschaftlich Berechtigter dieser Vereinigung oder Rechtsgestaltung ist.

Die Auskunft wird zu den in § 23 Absatz 6 Satz 3 Nummer 1 bis 4 genannten Informationen erteilt. Bei einer durch eine natürliche Person vorgenommenen Einsichtnahme wird keine Auskunft zu Vorname und Nachname der Person erteilt. Stattdessen werden diese anonymisiert dargestellt (z. B. Person A, Person B). Es werden nur Einsichtnahmen beauskunftet, die nach Inkrafttreten dieser Norm erfolgt sind.

Die Auskunft wird vollelektronisch über einen auf der Internetseite des Transparenzregisters einzurichtenden Account zur Verfügung gestellt. Für die Einrichtung des vollelektronischen Auskunftsrechts entstehen Kosten, die aufgrund der Gebührenfinanzierung des Transparenzregisters (§ 24) auf den Antragsteller umgelegt werden. Ein entsprechender Gebührentatbestand wird in die Transparenzregistergebührenverordnung neu aufgenommen.

Zu Nummer 23 (§ 24)

Zu Buchstabe a: Mit dem neu angefügten § 24 Absatz 1 Satz 2 sollen Vereinigungen, die steuerbegünstigte Zwecke der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung (wie bspw. Sportvereine) verfolgen, auf Antrag von der Erhebung der Jahresgebühr durch die registerführende Stelle befreit werden, sofern sie die steuerbegünstigten Zwecke mittels Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachweisen. Der Nachweis ist für jedes Gebührenjahr zu erbringen, für das die Befreiung begehrt wird.

Buchstabe b entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 1 Nummer 22.

Buchstabe c regelt, dass für die Registrierung und Identifizierung des Antragstellers nach § 23 Absatz 6 aufgrund der Gebührenfinanzierung des Transparenzregisters Gebühren erhoben werden dürfen. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV).

Buchstabe d erweitert die Verordnungsermächtigung des Absatzes 3 um die Regelung von Einzelheiten zu dem Verfahren bei einer Gebührenbefreiung nach § 24 Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 25 (§ 26 a –neu –)

§ 26a soll die Vorgaben der FATF-Empfehlungen zum umfassenden Zugriff auf Daten umsetzen. Die nach § 23 mögliche Einsichtnahme in das Transparenzregister gestattet lediglich eine Suche nach Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 (vgl. § 23 Absatz 4) und keine Suche nach den wirtschaftlich Berechtigten beziehungsweise nach natürlichen Personen und ist für die effektive Erfüllung der in § 28 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 8 normierten Aufgaben der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und auch der Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden nicht ausreichend. § 26a schafft ausschließlich für die genannten Behörden neben der Einsichtnahme gemäß § 23 eine zusätzliche Möglichkeit, im Wege eines automatisierten Verfahrens alle relevanten Daten des Transparenzregisters abzurufen. Der Zugriff erlaubt neben der Suche nach Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 zumindest auch eine Recherche nach wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 über Name und Vorname des wirtschaftlich Berechtigten. Zusätzlich zu den Angaben Name und Vorname ist für die Suche nach Absatz 1 eine weitere Angabe des Geburtsdatums, Wohnorts oder der Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten erforderlich.

Die Ausgestaltung des automatisierten Datenzugriffs obliegt dabei der registerführenden Stelle des Transparenzregisters. Aufgrund des technischen Aufwands wird die Realisierung erst zum 1. Januar 2021 abgeschlossen sein.

Zu Nummer 28 (§ 31)

Zu Buchstabe b (Absatz 4a)

Die Regelung des § 31 Absatz 4a ermöglicht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen den Abgleich von Daten mit den Daten des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters (ZStV).

Das ZStV dient der effektiven Durchführung von Strafverfahren und soll insbesondere die Ermittlung überörtlich handelnder Täter und Mehrfachtäter und das frühzeitige Erkennen von Tat- und Täterverbindungen ermöglichen und erleichtern (vergleiche Meyer-Goßner, StPO, 62. Auflage 2019, § 492 RdNummer 1). Hierzu übermitteln die Staatsanwaltschaften und die ihnen gleichgestellten Finanzbehörden umfangreiche Daten an das Register, sobald ein Strafverfahren bei ihnen anhängig wird.

Ziel des Auskunftsrechtes der FIU nach § 31 Absatz 4a ist es, durch einen erheblichen Erkenntnisgewinn der FIU eine Steigerung der Effektivität der operativen Analyse und damit eine schnelle und adressatengerechtere Steuerung der relevanten Sachverhalte zu gewährleisten.

Das Auskunftsrecht der FIU ist nach § 31 Absatz 4a nicht auf Straftaten eines bestimmten Deliktskatalogs beschränkt. Aufgrund der vielschichtigen Erscheinungsbilder der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist eine Begrenzung auf Straftaten eines bestimmten Straftatenkatalogs nicht möglich. Die FIU prüft vor diesem Hintergrund im Rahmen der operativen Analyse über Zusammenhänge mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hinaus auch Zusammenhänge sonstigen Straftaten (§ 32 Absatz 2 Satz 1). Diesen Anforderungen wird mit einem umfassenden Auskunftsrecht der FIU zu den im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters gespeicherten Daten Rechnung getragen, wie es nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Waffengesetzes, § 8a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes und § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes in vergleichbarer Weise den jeweils zuständigen Behörden zusteht.

Im Übrigen wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs zu § 31 Absatz 4a verwiesen.

Zu Nummer 33 (§ 43)

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Nach dem neuen § 43 Absatz 4 Satz 1 soll eine Meldung nach Absatz 1 zugleich als Selbstanzeige im Sinne des § 261 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 StGB gelten, wenn der gemeldete Sachverhalt die hierfür erforderlichen Angaben enthält. Die Abgabe einer geldwäscherechtlichen Verdachtsmeldung gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen führt unter diesen Voraussetzungen die strafbefreiende Wirkung des § 261 Absatz 9 StGB herbei.

Mit Umsetzung der Vierten Geldwäscherichtlinie zum 26. Juli 2017 wurde die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen als nun einzige zuständige Stelle für die Entgegennahme und die Bewertung von Verdachtsmeldungen eingerichtet. Nach § 43 Absatz 1 obliegt den Verpflichten gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte eine unverzüglich zu erfüllende Meldepflicht.

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen überprüft Verdachtsmeldungen auf ihre Werthaltigkeit und leitet die Ergebnisse ihrer Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter, wenn sie feststellt, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, mit Terrorismusfinanzierung oder mit einer sonstigen Straftat im Zusammenhang steht (§ 32 Absatz 2 Satz 1).

Die Frage, ob ein Meldender auch die Anforderungen an eine Selbstanzeige erfüllt hat, ist allein von den Strafverfolgungsbehörden bei der Beurteilung der Strafbarkeit im Einzelfall zu bewerten. Eine solche Anzeige nach § 261 Absatz 9 Satz 1 StGB setzt die vollständige Mitteilung aller dem Täter oder Teilnehmer bekannten Umstände der begangenen rechtswidrigen Tat voraus (Altenhain in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2017, StGB § 261 Rn. 151).

Bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ergeben sich insoweit aus der Regelung des Satz 1 keine unterschiedlichen Abläufe in Abhängigkeit davon, welchen genauen Inhalt eine Verdachtsmeldung aufweist bzw. ob sie im Sinne des neuen Satzes 1 die erforderlichen Angaben für eine Selbstanzeige enthält. In jedem Fall wird sie einer Analyse und Bewertung durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen unterzogen. Zugleich begründet die Änderung keine eigenständige Pflicht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen über die bestehenden Regelungen hinaus, Informationen an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1673 über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche im kommenden Jahr ist der Regelungsgehalt des § 43 Absatz 4 zu überprüfen.

Zu Nummer 44 (§ 56)

Zu Buchstabe a (Absatz 1 bis 3)

Die Erweiterung des Bußgeldtatbestands des § 56 Absatz 1 Satz 1 Nummer 16 greift ein Anliegen des Bundesrates aus der Stellungnahme vom 20. September 2019 auf. Gemäß dem bisherigen Bußgeldtatbestand in § 56 Absatz 1 Nummer 16 GwG handelt zunächst nur ordnungswidrig, wer entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 GwG eine Identifizierung (nach Maßgabe des § 11 Absatz 4 und des § 12 Absatz 1 und 2 GwG) des Vertragspartners oder einer für den Vertragspartner auftretenden Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt. Die unterlassene Prüfung, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu auch tatsächlich berechtigt ist, ist hingegen ausweislich des Gesetzeswortlauts bislang nicht bußgeldbewehrt.

Auch die Einführung des Verschuldensmaßstabs der Fahrlässigkeit greift ein Anliegen des Bundesrates in eingeschränkter Form auf. Zudem ist auch zur Ermöglichung einer effizienten Aufsicht und zur wirksamen Sanktionierung von Verstößen die Einführung des Verschuldensmaßstabs der Fahrlässigkeit für einige Tatbestände geboten. Eine Abgrenzung des Verschuldensmaßstabs zwischen Leichtfertigkeit, grober Fahrlässigkeit und einfacher Fahrlässigkeit ist bei Verstößen gegen einige Tatbestände fließend und rechtssichere Nachweise besonders hoher Verschuldensgrade wie z. B. der Leichtfertigkeit sind in der Rechtspraxis häufig nicht oder schwer erbringbar. Diese praktischen Hemmnisse führen zu einer Ineffektivität und mangelnder Abschreckungswirkung der bestehenden Bußgeldtatbestände. Daher sind sie mit den ausdifferenzierten europarechtlichen Sanktionsvorgaben und auch den Standards der Financial Action Task Force nicht vereinbar, welche ein System klarer, effektiver und abschreckender Sanktionen fordern. Um dieser Unvereinbarkeit zu begegnen, werden Verstöße gegen ausgewählte essentielle geldwäscherechtliche Grundpflichten gesondert in Absatz 2 aufgegriffen und für eine Bebußung an den Verschuldensmaßstab der normalen Fahrlässigkeit geknüpft. Diese unter Absatz 2 aufgeführten Verstöße lassen sich trennscharf zu anderen Verschuldensgraden fahrlässig verwirklichen und nachweisen.

Der Bußgeldrahmen wird in diesem Zusammenhang angepasst und ist künftig gestaffelt nach Vorsatz, Leichtfertigkeit oder Fahrlässigkeit.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass der erhöhte Bußgeldrahmen bei einem schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß nur für eine vorsätzliche oder leichtfertige Begehung Anwendung findet.

Zu Buchstabe b (Absatz 5)

In Bezug auf die für die Aufsicht über Lohnsteuerhilfevereine nach § 50 Nummer 7a zuständige Behörde bestimmt § 56 Absatz 5 Satz 1, dass diese auch Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist. Für die nach § 50 Nummer 1, Nummer 8 und Nummer 9 zuständige Behörde wird die bisherige Regelung beibehalten. Soweit diesbezüglich die zuständige Verwaltungsbehörde bislang in Absatz 5 Satz 4 geregelt war, wird die Benennung der zuständigen Verwaltungsbehörde rein redaktionell in Satz 1 zusammengeführt.

Der bisherige Satz 3 ist als Folgeänderung der Regelung im Steuerberatungsgesetz (StBerG) zu streichen. Bislang war nach Satz 3 für Steuerberater das Finanzamt als Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geregelt. Diese Zuständigkeit wird mit der Änderung des § 76 Absatz 8 StBerG auf die jeweils örtlich zuständige Steuerberatungskammer übertragen.

Zu Buchstabe c (Absatz 6)

Der bisherige Absatz 6, der an die Zuständigkeit der Finanzämter als Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anknüpfte, entfällt als Folgeänderung der Änderung des StBerG und wird durch die Regelung in Nummer 2 ersetzt. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die zuständige Verwaltungsbehörde, sofern diese nicht zugleich zuständige Aufsichtsbehörde ist, im erforderlichen Umfang Daten an die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt. Dies betrifft insbesondere Daten, die die Aufsichtsbehörden nach § 51 Absatz 9 zur Dokumentation ihrer Aufsichtstätigkeit in Form einer Statistik vorzuhalten haben. Hiervon sind gemäß § 51 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d auch Daten zu erteilten Verwarnungen (Buchstabe aa) und festgesetzten Bußgeldern (Buchstabe bb) umfasst.

Zu Nummer 45 (§ 57)**Zu Buchstabe a (Absatz 1 Satz 1)**

Die Regelung greift ein weiteres Anliegen des Bundesrates auf. § 57 Absatz 1 Satz 1 GwG verpflichtet die Aufsichts- und Verwaltungsbehörden, bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen auf ihrer Internetseite bekannt zu machen. Aus Gründen der Vereinfachung und Transparenz soll eine solche Bekanntmachung künftig auch auf einer gemeinsam betriebenen Internetplattform möglich sein. Die zuständigen Behörden haben sicherzustellen, dass eine solche Plattform technisch geeignet ist, um die erforderliche Bekanntmachung zu gewährleisten und dass die Maßnahmen und Entscheidungen den zuständigen Behörden zuordenbar bleiben. Es können entsprechende Vereinbarungen auf der Ebene einzelner Behörden oder auf übergeordneter Ebene getroffen werden.

Zu Nummer 47 (§ 59 Absatz 6 – neu –) sowie zu Nummer 34 (§ 45) Buchstaben a und b

Die Verpflichtung zur Registrierung in § 45 Absatz 1 Satz 2 soll dazu dienen, das Meldeverhalten der Verpflichteten zu steigern, und einen Datenbestand über alle dem Geldwäschegesetz unterfallenden Verpflichteten zu erstellen.

Durch die Schaffung einer allgemeinen Registrierungspflicht, unabhängig von der tatsächlichen Abgabe einer Geldwäscheverdachtsmeldung, soll eine ggf. bestehende Hemmschwelle beim einzelnen Verpflichteten zur Abgabe einer Geldwäscheverdachtsmeldung abgebaut werden, indem der Schritt der Registrierung vor Abgabe einer Verdachtsmeldung bereits erfolgt ist.

Die Erstellung des Datenbestandes soll dazu genutzt werden, den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden einen Überblick über die unter ihre Aufsicht fallenden Verpflichteten zu verschaffen.

Durch das IT-Projekt zur Neuentwicklung des Informationsverbundes der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) werden entsprechende Kapazitäten geschaffen, so dass mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes FIU die technischen Voraussetzungen zur automatisierten Registrierung aller Verpflichteten bestehen werden. Die automatisierte Registrierung soll dann IT-basiert bei der Zentralstelle für Finanztransaktionen verarbeitet werden können.

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes FIU wird im Bundesgesetzblatt und auf der Internetseite der FIU bekannt gegeben werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kreditwesengesetzes)**Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 7 b – neu –)**

Vor dem Hintergrund, dass Kryptoverwahrer ganz überwiegend lediglich operationellen Risiken ausgesetzt sind, erscheint es nicht erforderlich, dass auf Kryptoverwahrer die Regelungen des Kreditwesengesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) vollständig Anwendung finden, so als wären diese Unternehmen CRR-Wertpapierfirmen. Die Regelung passt daher das tatsächlich anwendbare Aufsichtsregime des Kreditwesengesetzes für das Kryptoverwahrgeschäft entsprechend der hierbei zu beachtenden Risiken an. Dabei orientiert sich das Regime mit Ausnahmen an dem bestehenden Reglement für die Drittstaateneinlagenvermittlung und das Sortengeschäft. Das Regime für Kryptoverwahrer umfasst insbesondere Vorgaben zum Anfangskapital, zur Eignung der Geschäftsleiter, zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsorganisation (einschließlich der Anwendbarkeit von § 25a KWG und damit der MaRisk und der BAIT) sowie Anzeige- und Meldepflichten, etwa zur Finanzsituation oder bei bestimmten Ereignissen (z. B. das Absinken des Anfangskapitals unter die Mindestanforderung oder die Absicht der Bestellung eines Geschäftsleiters).

Zu Nummer 4 – alt – (gestrichen) (§ 32 Absatz 1 g)

Mit der Änderung wird dem Anliegen des Bundesrates entsprochen. Es kann heute noch nicht sicher beurteilt werden, wie sich Geschäftsmodelle von Finanzdienstleistern um Kryptowerte entwickeln werden. Von daher ist es denkbar, dass Marktteilnehmer Geschäftsmodelle verfolgen, die nur unter einer Verbindung des Kryptoverwahrgeschäft mit anderen erlaubnispflichtigen Tätigkeiten wirtschaftlich tragfähig sind. Gleichzeitig können bereits jetzt Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute Geschäfte durchführen, die nach Inkrafttreten von § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 erlaubnispflichtige Kryptoverwahrgeschäfte darstellen werden, ohne dass bisher IT-bezogenen Risiken des Kryptoverwahrgeschäftes auf die daneben erbrachten Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen durchgeschlagen sind. Darüber hinaus schafft der neu eingefügte § 2 Absatz 7b einen Anreiz, neben dem Kryptoverwahrgeschäft keine weiteren Finanzdienstleistungen zu erbringen. Insofern kann auf eine gesetzlich vorgeschriebene Trennung des Kryptoverwahrgeschäftes verzichtet werden.

Zu Nummer 4 (§ 25 i)

Zu Buchstabe a (Absatz 2 Satz 1)

Zu Doppelbuchstabe aa (Zu Nummer 1 und 2)

Der bisherige Schwellenbetrag in Höhe von 100 EUR wird an Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a der Änderungsrichtlinie angeglichen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Zu Nummer 6)

Der bisherige Schwellenbetrag in Höhe von 20 EUR wird an Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie angeglichen. Im Übrigen dient auch die Ergänzung in Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 der Umsetzung von Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b der Änderungsrichtlinie. Dort ist geregelt, dass von der Anwendung der Kundensorgfaltspflichten bei Fernzahlungsvorgängen von mehr als 50 Euro pro Transaktion nicht abgesehen werden darf.

Zu Nummer 5 (§ 64y)

Die bisher vorgesehenen Übergangsfristen werden verlängert, um einen angemessenen Übergang zu ermöglichen. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass vertraglich gebundene Vermittler, die bis zum 1. Januar 2020 neben ihrer Tätigkeit als gebundener Vermittler erlaubnisfrei das Kryptoverwahrgeschäft betrieben haben und die weiteren Voraussetzungen des § 64y Absatz 1 Satz 1 erfüllen, in einer Übergangszeit ihr Geschäftsmodell anpassen können. Die Beschränkung der vertraglich gebundenen Vermittler auf die Anlagevermittlung, die Anlageberatung oder das Platzierungsgeschäft gilt insoweit für die Übergangszeit nicht.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes)

Es wird Artikel 4 neu gefasst. Ein neuer Unterabschnitt 5a mit der neuen Vorschrift des § 58a wird in das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) eingefügt. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Anpassung des ZAG (zusätzliche Bußgeldvorschrift im Bereich der Vorgaben über die Prävention von Geldwäsche) wird in der Neufassung berücksichtigt.

In der Inhaltsübersicht wird die Einfügung eines neuen Unterabschnitts 5a mit dem neuen § 58a nachvollzogen.

Zu Nummer 2 (Unterabschnitt 5a – neu –, § 58a – neu –)

Ziel dieser Vorschrift ist es, für den Bereich der Zahlungsdienste und E-Geld-Geschäfte finanztechnologische Innovationen als einen wesentlichen Treiber von Wettbewerb und wirtschaftlicher Entwicklung zu ermöglichen und die Wahlfreiheit der Konsumenten zu gewährleisten.

Insbesondere bei der Erbringung von Zahlungsdiensten und E-Geld-Geschäften gewinnen finanztechnologische Innovationen zunehmend an Bedeutung. Dies betrifft vor allem internetbasierte und mobile Anwendungen. Solche Innovationen ermöglichen Zahlungsdienstleistern, neue Geschäftsfelder zu erschließen und erhöhen die Angebotsvielfalt für Kundinnen und Kunden.

Voraussetzung für diese Angebote ist, dass Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten Zugang zu den entsprechenden technischen Infrastrukturleistungen haben, insb. zu den für ihre Dienstleistungen erforderlichen Funktionalitäten der Betriebssysteme der internetbasierten (mobilen) Endgeräte und den dazugehörigen Schnittstellen (sog. technische Infrastrukturleistungen).

Unternehmen, die diese technischen Infrastrukturleistungen anbieten und insb. die Kontrolle über die Schnittstellen der (mobilen) Endgeräte haben, haben eine Stellung als „Gatekeeper“. Sie legen fest, ob und zu welchen Bedingungen andere Unternehmen ihre Infrastrukturleistungen nutzen können.

Bei den Anbietern dieser technischen Infrastrukturleistungen handelt es sich in der Regel um große Digitalunternehmen, die aufgrund ihres mehrseitig ausgerichteten Geschäftsmodells bereits über einen großen Kundenstamm für eigene bzw. fremde Dienstleistungen verfügen und von positiven Netzwerkeffekten Gebrauch machen können. Diese Effekte nutzen sie auch dazu, eigene Bezahlmöglichkeiten (ggf. in Kooperation mit Zahlungsdienstleistern und E-Geld-Emittenten) anzubieten.

Ihre „Gatekeeper-Funktion“ ermöglicht ihnen, ihre eigenen Bezahldienste im Verhältnis zu anderen Unternehmen zu begünstigen, indem sie bspw. den Zugang zu den zum Erbringen von Zahlungsdiensten und E-Geld-Geschäften erforderlichen Funktionalitäten ihrer Betriebssysteme und technischen Schnittstellen ohne sachlichen Grund einschränken. So bestehen teilweise Hemmnisse für Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten bei der Verfügbarkeit bzw. der Inanspruchnahme einer Schnittstelle für die berührungslose/kontaktlose Kommunikation mit mobilen Endgeräten bei physischen Bezahlvorgängen vor Ort („Near Field Communication“-Schnittstelle bzw. „NFC-Schnittstelle“) oder einer Schnittstelle für das Ansteuern von Audio- bzw. visuellen Assistenten beim Internetbanking über Sprache. Derartige Hemmnisse können durch eine Reihe an Vorgehensweisen aufgebaut bzw. verstärkt werden (bspw. durch technische oder vertragliche Vorkehrungen seitens der Anbieter von Betriebssystemen).

Damit Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten eigene Bezahldienstleistungen auf den (mobilen) Endgeräten anbieten können, ist der Zugang zu den zum Erbringen von Zahlungsdiensten und E-Geld-Geschäften erforderlichen Infrastrukturleistungen notwendig. Ist bspw. ein Zugang zu einem Betriebssystem bzw. einer technischen Schnittstelle nicht gegeben, kann der Zahlungsdienstleister oder E-Geld-Emittent seinen Kundinnen und Kunden nur eingeschränkt eigene Produkte bspw. im Bereich mobiler Bezahlverfahren und des Voice Banking anbieten. Damit wird die Angebotsvielfalt für Kundinnen und Kunden und die Entwicklungsmöglichkeiten für Zahlungsdienstleister eingeschränkt.

Mit der Vorschrift über den Zugang für Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten zu solchen Infrastrukturleistungen soll diesen Hemmnissen begegnet und den Besonderheiten finanztechnologischer Innovationen weiter Rechnung getragen werden. Es soll insbesondere sichergestellt werden, dass der Zugriff auf die „NFC-

Schnittstelle“ möglich ist, die erforderlichen Software Development Kits zur Verfügung gestellt werden und die Möglichkeit der Kartenemulation gegeben ist.

Es handelt sich um eine bereichsspezifische Spezialvorschrift für Zahlungsdienste und das E-Geld-Geschäft. Sie lässt weitere Vorschriften über den Zugang zu Infrastruktureinrichtungen sowie Netzwerken und Informationen insbesondere aus bereichsübergreifenden Vorschriften nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unberührt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Grundnorm des Zugangs zu technischen Infrastrukturleistungen.

Nach Satz 1 ist ein Unternehmen, das durch technische Infrastrukturleistungen zu dem Erbringen von Zahlungsdiensten oder dem Betreiben des E-Geld-Geschäfts im Inland beiträgt (Systemunternehmen), auf Anfrage eines Zahlungsdienstleisters im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder eines E-Geld-Emittenten im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 oder 2 verpflichtet, diese technischen Infrastrukturleistungen gegen angemessenes Entgelt unverzüglich und unter Verwendung angemessener Zugangsbedingungen zur Verfügung zu stellen.

Es handelt sich um eine gesetzliche Verpflichtung des Systemunternehmens sui generis. Sie lässt etwaige Verpflichtungen des Systemunternehmens aus anderen Rechtsgründen wie bspw. aus vertraglichen Abreden grundsätzlich unberührt.

Mit dem Begriff des Systemunternehmens wird eine objektivierende Umschreibung der Adressaten der Vorschrift in das ZAG als Legaldefinition eingeführt. Der Begriff des Systemunternehmens erfasst Unternehmen, die Infrastrukturleistungen (bspw. Betriebssysteme, „NFC-Schnittstellen“ etc.) für internetbasierte Dienstleistungen Dritter auf (mobilen) Endgeräten zur Verfügung stellen, die für das Erbringen von Zahlungsdiensten bzw. dem Betreiben von E-Geld-Geschäften genutzt werden können bzw. vom dem Systemunternehmen (ggf. im Wege der Kooperation mit Zahlungsdienstleistern und E-Geld-Emittenten) genutzt werden.

Systemunternehmen halten in der Regel technische Schnittstellen vor, die von Bedeutung für das Erbringen von Zahlungsdiensten oder das Betreiben des E-Geld-Geschäfts sind wie bspw. die Schnittstelle für die berührungslose/ kontaktlose Kommunikation mit dem mobilen Endgerät bei physischen Bezahlvorgängen vor Ort („NFC-Schnittstelle“) oder unter Verwendung eines Audio- bzw. visuellen Assistenten.

Auch Zahlungsdienstleister und E-Geld-Emittenten können von dem Begriff des Systemunternehmens erfasst sein, soweit sie ihrerseits für andere Unternehmen technische Infrastrukturleistungen anbieten oder nutzen und die weiteren Voraussetzungen der Vorschrift erfüllen.

Nicht erfasst werden Unternehmen, die mit ihren Infrastrukturleistungen nicht zum Erbringen von Zahlungsdiensten bzw. E-Geld-Geschäften beitragen, also keine nutzbaren Funktionalitäten hierfür anbieten. Mit dem Begriff der technischen Infrastrukturleistungen wird ein auf den Bereich des Zahlungsverkehrs zugeschnittener Begriff verwendet. Der Begriff trägt der zunehmenden Bedeutung finanztechnologischer Innovationen und deren Nutzung im Zahlungsverkehr Rechnung.

Nicht erfasst von den technischen Infrastrukturleistungen sind hingegen Schnittstellen, die für das Erbringen von Kontoinformationsdiensten und Zahlungsauslösediensten zur Verfügung gestellt werden. Erfasst sind Infrastrukturleistungen soweit sie für das Erbringen von Zahlungsdiensten oder dem Betreiben des E-Geld-Geschäfts erforderlich sind. Dazu gehört eine breite Palette an Leistungen bzw. Funktionalitäten wie bspw. technische Vorrichtungen für eine berührungslose/ kontaktlose Kommunikation mit (mobilen) Endgeräten („NFC-Schnittstelle“), technische Vorrichtungen für die Entwicklung von Software („Software Development Kit“), technische Vorrichtungen für die Nachbildung von Karteninformationen auf dem Mobilfunkgerät („Kartenemulation“) oder technische Anwendungen mit denen Apps („Anwendungssoftware“) entwickelt werden. Die Aufzählung der betroffenen Leistungen bzw. Funktionalitäten ist hier nicht abschließend.

Der anfragende Zahlungsdienstleister bzw. E-Geld-Emittent muss für die Zurverfügungstellung ein angemessenes Entgelt entrichten. Über das Erfordernis „im Inland“ wird ein Bezug zu Deutschland gewährleistet.

Der Bezug zum Zahlungsverkehr kommt über den Satzteil „beitragen“ zum Ausdruck. Es genügt für die Grundnorm, dass die bestehenden technischen Infrastrukturleistungen abstrakt zur Erbringung von Zahlungsdiensten

oder zum Betreiben des E-Geld-Geschäfts beitragen können; eine konkrete Inanspruchnahme muss nicht vorliegen. Über den Wortlaut „durch“ werden insb. die Fälle abgedeckt, in denen das Systemunternehmen (seine eigens entwickelten) technischen Infrastrukturleistungen selbst nutzt, um (ggf. in Kooperation) Zahlungsdienste oder E-Geld-Geschäfte anzubieten.

Es ist eine „Anfrage“ des Zahlungsdienstleisters bzw. E-Geld-Emittenten beim Systemunternehmen nötig. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben; das Systemunternehmen muss lediglich erkennen können, dass das Begehren auf das Zurverfügungstellen von technischen Infrastrukturleistungen nach dieser Vorschrift gerichtet ist. Abzustellen ist dabei nicht auf das einzelne, die technische Infrastrukturleistung anbietende Unternehmen, sondern auf den gesamten Konzernverbund bzw. auf die Unternehmen, die gemeinsam im Verbund, von der Vorschrift erfasste Leistungen bzw. Funktionalitäten bereitstellen.

Das Systemunternehmen ist verpflichtet, die technischen Infrastrukturleistungen unverzüglich und unter Verwendung angemessener Zugangsbedingungen zur Verfügung stellen.

Satz 2 umschreibt klarstellend, dass die Zurverfügungstellung technischer Infrastrukturleistungen so ausgestaltet sein muss, dass das anfragende Unternehmen seine Zahlungsdienste oder das E-Geld-Geschäft ungehindert erbringen oder betreiben kann. Damit darf die Ausgestaltung des Zugangs zu technischen Infrastrukturleistungen (also das „Wie“), das Erbringen der Zahlungsdienste oder das Betreiben des E-Geld-Geschäfts weder direkt noch indirekt behindern. Vielmehr muss das Systemunternehmen alles Erforderliche und Zumutbare bereitstellen, um dem anfragenden Unternehmen den Zugang zu der Infrastrukturleistung zu gewähren.

Beispiele für Hürden sind etwa das nicht zur Verfügungstellen von Informationen über technische Spezifikationen, technische Voreinstellungen des Betriebssystems für (mobile) Endgeräte, die Drittentwickler-Apps mit NFC-Bezahlungsfunktion den Zugang zur NFC-Schnittstelle verwehren bzw. eine Entwicklung von Drittdiensten von vornherein nicht zulässt. Mit dieser Vorschrift soll bspw. verhindert werden, dass die NFC-Schnittstelle infolge einer Konfiguration in dem Betriebssystem nur die voreingestellte (betriebssystemeigene) Bezahl-App startet und damit Drittentwickler-Apps blockiert. Ebenfalls verhindert soll werden, dass der Entwickler einer App einen für die Ansprache der NFC-Schnittstelle erforderlichen Zugriff auf verschiedene „Werkzeuge“ des Betriebssystems-Anbieters nicht erhält, d. h. dem Entwickler notwendige Anleitungen sowie Programmierwerkzeuge- und -bibliotheken („Software Development Kit“) nicht zur Verfügung stehen. Auch soll vermieden werden, dass das jeweilige Betriebssystem eine Emulation einer Zahlungskarte (d. h. die Generierung eines nicht übertragbaren elektronischen Schlüssels, eines sog. Tokens, und die dadurch bewirkte virtuelle Nachbildung der Zahlungskarte auf dem Endgerät) durch den Drittentwickler der App nicht zulässt.

Die Aufzählung etwaiger Hürden ist nicht abschließend. So sind bspw. zeitlich nachgelagerte Hürden beim Vertrieb von Apps bzw. deren Freigabe durch den Betriebssystemanbieter ebenfalls erfasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine De-Minimis-Regel für Systemunternehmen. Sie beschreibt zwei Fälle, die alternativ oder kumulativ vorliegen können. Abzustellen ist dabei nicht auf das einzelne, die technische Infrastrukturleistung anbietende Unternehmen, sondern auf den gesamten Konzernverbund bzw. auf die Unternehmen, die gemeinsam im Verbund, von der Vorschrift erfasste Leistungen bzw. Funktionalitäten bereitstellen.

Nach dem ersten Fall muss ein Systemunternehmen dann seine Infrastrukturleistungen zur Verfügung stellen, wenn sie bereits von mehr als zehn Zahlungsdienstleistern bzw. E-Geld-Emittenten „in Anspruch“ genommen wird. Maßgeblich ist hier die tatsächliche, wenn auch indirekte Inanspruchnahme.

Demgegenüber stellt der zweite Fall auf die Zahl der Nutzer der Dienstleistungen eines Systemunternehmens insgesamt ab, losgelöst von einer Anknüpfung an bestimmte unternehmerische Bereiche bzw. Geschäftsfelder. Ein Systemunternehmen muss mehr als 2 Millionen registrierte Nutzer haben, damit die Grundnorm des Absatzes 1 greift. Es kommt nicht darauf an, ob die registrierten Nutzer bereits Zahlungsdienste bzw. das E-Geld-Geschäft sei es direkt oder indirekt über das Systemunternehmen in Anspruch nehmen. Die Nutzerzahl von 2 Millionen orientiert sich an dem Anwendungsbereich des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz).

Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass nicht jedes Systemunternehmen von der Vorschrift erfasst wird; insb. kleinere und mittlere Unternehmen und Unternehmen, die ihre Infrastrukturleistungen nur innerhalb eines begrenzten Kreises anbieten, dürften regelmäßig nicht betroffen sein.

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt der Anfrage im Sinne des Absatz 1 Satz 1.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Nichtvorliegen dieser Voraussetzungen liegt beim Systemunternehmen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich, wonach ausnahmsweise der Regelungsbefehl der Grundnorm des Absatzes 1 materiell-rechtlich zurückgeführt wird.

Das Systemunternehmen muss nach Satz 1 die technischen Infrastrukturleistungen nicht entsprechend Absatz 1 zur Verfügung stellen, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe für die Ablehnung der Zurverfügungstellung vorliegen.

Nach Satz 2 zählt bspw. der Nachweis einer konkreten Gefährdung der Sicherheit und Integrität der technischen Infrastrukturleistungen als sachlich gerechtfertigter Grund. Zumutbare Anstrengungen der Minimierung der Gefährdung müssen vom Systemunternehmen unternommen werden; lediglich allgemeine oder abstrakte Erwägungen wie bspw. ein Hinweis auf eine Firmenphilosophie genügen nicht. Vielmehr muss sich das Systemunternehmen konkret mit der technischen Lösung des anfragenden Unternehmens auseinandersetzen, mit der Zugriff auf die Infrastrukturleistung genommen wird. So kann es bspw. keinen Unterschied machen, auf welchen Speichermedien die für das mobile Bezahlen notwendige Ablage der emulierten Karteninformationen erfolgt (Secure-Element, Cloud oder (virtuelle) SIM-Karte), solange der Zugriff durch Unbefugte wirksam unterbunden wird und die Ablage daher in ihrer Sicherheit vergleichbar ist.

Bei der Frage des Nachweises einer konkreten Gefährdung wird zu berücksichtigen sein, ob die technischen Lösungen des anfragenden Unternehmens den regulatorischen Anforderungen an die IT-Sicherheit genügen. Ist dies der Fall, so wird eine Ablehnung der Zurverfügungstellung regelmäßig aufgrund fehlender konkreter Gefährdung der IT-Sicherheit ausscheiden.

Das in Satz 2 aufgeführte Beispiel für einen Versagungsgrund ist nicht abschließend. Es gibt als Regelbeispiel aber den Maßstab vor, der für eine Ablehnung des Zugangs erforderlich ist.

Satz 3 schreibt vor, dass das Systemunternehmen eine etwaige Ablehnung nachvollziehbar begründen muss. Es bietet sich eine Dokumentation der Ablehnungsgründe und Mitteilung an das anfragende Unternehmen zumindest in Textform an.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Ablehnungsgründen nach Absatz 3 obliegt dem Systemunternehmen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 adressiert die Folgen eines Verstoßes gegen Absatz 1 durch das Systemunternehmen.

Verstößt ein Systemunternehmen schuldhaft gegen die Verpflichtung in Absatz 1, ist es dem anfragenden Unternehmen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der ordentliche Rechtsweg ist gegeben.

Angesichts der in Absatz 1 vorgesehenen gesetzlichen Verpflichtung des Systemunternehmens ist eine weitergehende Einräumung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen hier entbehrlich. Denn eine Beseitigung der „Nicht-Zurverfügungstellung“ (und auch ein Unterlassen der „Zurverfügungstellung“) – sei es vollständig oder teilweise – wäre in dem vorliegenden Regelungskonzept in der Sache nichts anderes als ein Folgeleisten der ohnehin bestehenden gesetzlichen Verpflichtung. Dies wird noch durch die Klarstellung in Absatz 1 Satz 2 unterstrichen, derzufolge die „Zurverfügungstellung“ so ausgestaltet sein muss, dass das anfragende Unternehmen seine Zahlungsdienste oder E-Geld-Geschäfte ungehindert erbringen oder betreiben kann.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Klarstellung zu Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem GWB. Diese bleiben unberührt.

Zu Nummer 3 (§ 64 Absatz 3 Nummer 5a)

Enthält die bereits im Regierungsentwurf bisher einzig vorgesehene Anpassung des ZAG (zusätzliche Bußgeldvorschrift im Bereich der Vorgaben über die Prävention von Geldwäsche).

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Änderung in § 31 Absatz 4a GwG.

Zu Artikel 14 – neu – (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Die Änderung betrifft die Bußgeldzuständigkeit in Bezug auf die nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Geldwäschegesetzes verpflichteten Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände. Die Regelung sieht vor, dass die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer als nach § 50 Nummer 3 des Geldwäschegesetzes zuständige Aufsichtsbehörde auch Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 des Geldwäschegesetzes ist. Bislang richtete sich die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Für diese Verpflichteten erfolgt die Übertragung der Bußgeldzuständigkeit damit entsprechend der ebenfalls im Rahmen des Gesetzentwurfs vorgesehenen Übertragung für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte auf die aufsichtsführenden Steuerberaterkammern.

Auch für Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände ergab sich bislang nach § 36 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes eine organisatorische Zersplitterung in den Zuständigkeiten der Aufsichts- und Verwaltungsbehörden, die zu Lasten der Einheitlichkeit und Qualität von Ordnungswidrigkeitenverfahren gehen kann. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität geldwäscherechtlicher Pflichten wird mit der einheitlichen Zuständigkeit von Aufsichts- und Verwaltungsbehörde zudem sichergestellt, dass die Kenntnisse der Aufsichtsbehörde aus ihrer Aufsichtstätigkeit einzelfallbezogen auch in die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einfließen. Es ist davon auszugehen, dass eine Vereinheitlichung der Zuständigkeit eine noch effektivere Verfolgung und Bebußung geldwäscherechtlicher Ordnungswidrigkeiten ermöglicht.

Zu Artikel 15 – neu – (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Die Regelung sieht vor, dass die jeweils örtlich zuständige Steuerberaterkammer als nach § 50 Nummer 7 des Geldwäschegesetzes zuständige Aufsichtsbehörde auch Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 des Geldwäschegesetzes ist. Die Änderung betrifft die Bußgeldzuständigkeit in Bezug auf die nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 verpflichteten Steuerberater und Steuerbevollmächtigten. Bislang war für diese Verpflichteten nach § 56 Absatz 5 Satz 3 das Finanzamt als zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt. Hieraus ergab sich eine organisatorische Zersplitterung. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Komplexität geldwäscherechtlicher Pflichten wird mit der einheitlichen Zuständigkeit von Aufsichts- und Verwaltungsbehörde sichergestellt, dass die Kenntnisse der Aufsichtsbehörde aus ihrer Aufsichtstätigkeit einzelfallbezogen auch in die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten einfließen können. Es ist davon auszugehen, dass mit der einheitlichen Zuständigkeit zukünftig auch eine noch effektivere Verfolgung und Bebußung geldwäscherechtlicher Ordnungswidrigkeiten einhergeht.

Zu Artikel 16 – neu – (Änderung der Patentanwaltsordnung)

Die Bestimmung der Patentanwaltskammer, die bereits zuständige Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 4 des Geldwäschegesetzes ist, als zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nach § 56 des Geldwäschegesetzes erfolgt entsprechend der ebenfalls im Rahmen des Gesetzentwurfs vorgesehenen Übertragung der Bußgeldzuständigkeit bei Rechtsanwälten und Kammerrechtsbeiständen – dort auf die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer. Damit wird in entsprechender Weise eine Zusammenführung der Aufsichts- und Bußgeldzuständigkeit erreicht.

Zu Artikel 17– neu – (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)

Sanktionen gegen natürliche oder juristische Personen, Gruppen oder Organisationen (sog. „Listungen“), die mit einer Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen oder von den Nebenorganen des Sicherheitsrates (insb. Sanktionsausschüssen) auf der Grundlage solcher Resolutionen beschlossen werden, sind von den VN-Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der VN-Charta umzusetzen. Die Financial Action Task Force (FATF) greift diese Verpflichtung in ihren Standards auf und misst die (effektive) Umsetzung von VN-Finanzsanktionen im Bereich des Terrorismus sowie zur Bekämpfung der Proliferationsfinanzierung maßgeblich daran, dass die Umsetzung unverzüglich („without delay“) erfolgt (vgl. die FATF-Empfehlungen Nummer 6 und 7 sowie die „Immediate Outcomes“ Nummer 10 und 11).

Vom VN-Sicherheitsrat oder von einem seiner Nebenorgane (Sanktionsausschüsse) beschlossene Finanzsanktionen werden im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union umgesetzt. Aus Sicht der FATF ist mit der gegenwärtigen Umsetzungspraxis die Vorgabe einer unverzüglichen Umsetzung allerdings insofern nicht eingehalten, als bis zur „Listung“ der vom VN-Sicherheitsrat oder von einem seiner Nebenorgane (Sanktionsausschüsse) benannten Personen oder Personengesellschaften in einer unmittelbar anwendbaren EU-Verordnung eine gewisse Zeitspanne vergeht, die von den Betroffenen zur Zweckvereitelung genutzt werden könnte (Abziehen von Vermögenswerten) und insbesondere für die Compliance von Einrichtungen und Unternehmen im Finanzsektor Unsicherheiten schafft. Andere EU-Mitgliedstaaten haben dies zum Anlass für eine Anpassung ihres nationalen Rechts genommen und Instrumente zur vorläufigen und vorübergehenden Umsetzung von VN-Finanzsanktionen geschaffen.

Um auch in Deutschland die unverzügliche Umsetzung zu sichern, wird im Außenwirtschaftsgesetz (AWG), insbesondere durch die Ergänzung von § 6 Absatz 1 AWG, klargestellt, dass bindende Entscheidungen des VN-Sicherheitsrats oder einer seiner Nebenorgane (Sanktionsausschüsse) nicht nur im Wege einer Rechtsverordnung (§ 4 Absatz 2 Nummer 3 AWG), sondern auch im Wege eines Einzeleingriffs nach § 6 AWG umgesetzt werden können. Es wird weiterhin klargestellt, dass die Nutzung dieses Instruments insbesondere in Betracht kommt, wenn zur unverzüglichen Umsetzung neuer VN-Finanzsanktionen in Deutschland Verfügungen und Bereitstellungen zugunsten neu benannter Personen und Personengesellschaften beschränkt werden müssen.

Entsprechende Einzeleingriffe erfolgen durch Verwaltungsakte. Durch einen neuen § 6 Absatz 1a AWG wird – im Hinblick auf § 41 Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) – klargestellt, dass diese im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gegeben werden können. Um das unverzügliche Inkrafttreten der angeordneten Beschränkungen in Deutschland zu gewährleisten, wird klargestellt, dass im Bundesanzeiger veröffentlichte Verwaltungsakte mit Veröffentlichung, d. h. mit öffentlicher Bekanntgabe, wirksam werden (entsprechend § 43 Absatz 1 Satz 1 VwVfG). Dies entspricht der aktuellen Umsetzungspraxis der EU-Kommission (vgl. exemplarisch Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1353 der Kommission vom 20. August 2019, ABl. L 217/1). Die Bundesregierung sollte eine sehr zeitnahe Veröffentlichung im Bundesanzeiger sicherstellen (möglichst noch am Tag nach Bekanntgabe neu beschlossener Listungen durch den VN-Sicherheitsrat oder eines seiner Nebenorgane (Sanktionsausschüsse)). In besonders gelagerten Einzelfällen („Gefahr im Verzug“) sollte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu diesem Zweck in die Lage versetzt werden, die unverzügliche Umsetzung ohne das Einvernehmen des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums der Finanzen zu gewährleisten. In derartigen Fällen genügt es, mit diesen Behörden ebenso wie mit der Deutschen Bundesbank das Benehmen herzustellen (in diesem Sinne Ergänzung von § 13 AWG um einen neuen Absatz 4).

Die mit einem Einzeleingriff angeordneten Beschränkungen sollten außer Kraft treten, sobald die Umsetzung auf EU-Ebene erfolgt ist, weil dann kein Bedürfnis mehr für die vorläufige nationale Umsetzung besteht. Dies kann mit entsprechenden Nebenbestimmungen im Verwaltungsakt sichergestellt werden. Die Ergänzung in § 6 Absatz 2 AWG stellt klar, dass solche Nebenbestimmungen, die regelmäßig zu einer Geltungsdauer des Verwaltungsakts von unter sechs Monaten führen, zulässig sind.

Um unverhältnismäßige Härten bis zum Inkrafttreten der maßgeblichen EU-Verordnung zu vermeiden (vgl. den Verweis in § 6 Absatz 3 AWG auf § 4 Absatz 4 AWG), sollten die gemäß § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 Außenwirtschaftsgesetz zuständigen Behörden regelmäßig im Verwaltungsakt ermächtigt werden, auf Antrag einzelne Verfügungen oder Bereitstellungen zu genehmigen. Die Anordnung von Genehmigungsvorbehalten ist neben Verboten zulässiger Gegenstand eines Einzeleingriffs (vgl. § 6 Absatz 3 i.V.m. § 4 Absatz 3 AWG). Die

zuständigen Behörden sollten sich bei der Bescheidung von Anträgen an den einschlägigen Genehmigungstatbeständen der Resolutionen des Sicherheitsrats der VN bzw. der sie umsetzenden EU-Verordnungen orientieren. Eine Genehmigung kommt insbesondere in Betracht, wenn eine Verfügung oder Bereitstellung für die Befriedigung der Grundbedürfnisse der neu gelisteten Personen oder Personengesellschaften bzw. der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen von (natürlichen) Personen erforderlich ist.

Um die Beachtung der im Einzelfall angeordneten Beschränkungen auch im Sinne der nach den FATF-Standards und den entsprechenden Evaluierungsberichten gebotenen Bewehrung sicherzustellen, sollen die Straf- und Bußgeldbewehrungen nach §§ 18 und 19 AWG auch für Zuwiderhandlungen gegen die mit einem Einzeleingriff angeordneten Beschränkungen in Bezug auf Verfügungen und Bereitstellungen Anwendung finden. § 18 AWG wird entsprechend ergänzt.

Durch die Neuregelungen wird die effektive Umsetzung der VN-Finanzsanktionen unter Berücksichtigung von FATF-Vorgaben auch im Interesse des Finanzstandorts Deutschland intensiviert. Die vorgenommenen Ergänzungen stellen sicher, dass die nach Artikel 25 der VN Charta gebotene Umsetzung von Entscheidungen des VN-Sicherheitsrats oder seiner Nebenorgane (Sanktionsausschüsse) in Deutschland unverzüglich erfolgt.

Zu Artikel 18 – neu – Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Zu § 15

Die Änderung regelt ausdrücklich, dass ein Verstoß gegen die Sperrfrist nach § 26 WpÜG zu einer Untersagung des öffentlichen Angebots führen kann und schafft insoweit Rechtssicherheit.

Zu § 26

Der bisherige Wortlaut des § 26 hat Umgehungen ermöglicht. So konnten Bieter, deren Angebot untersagt wurde oder wegen Verfehlung des Mindestanteils gescheitert war, durch die Gründung einer neuen Bietergesellschaft die Rechtsfolgen des § 26 umgehen. Denn der Wortlaut des § 26 nennt bisher aufgrund eines Redaktionsversehens nur den Bieter selbst, nicht aber andere Personen, auch wenn diese mit dem Bieter gesellschaftsrechtlich oder auf andere Weise verbunden sind.

Der Gesetzgeber betrachtet in Übereinstimmung mit Teilen der einschlägigen Literatur (Noack/Holzborn, in: Schwark/Zimmer, Kapitalmarktrechtskommentar, 4. Aufl. 2010, § 26 Rn. 8; Scholz, in: Frankfurter Kommentar zum WpÜG, 3. Aufl. 2018; § 26 Rn. 19; Wackerbarth, in: MünchKommAktG, 4. Aufl. 2017, § 26 Rn. 16) diese Umgehungsmöglichkeiten als Missstand, und ist der Auffassung, dass bereits nach bestehender Rechtslage die Vorschrift des § 26 Absatz 1 WpÜG auf gemeinsam mit dem Bieter handelnde Personen i.S.v. § 2 Absatz 5 WpÜG anzuwenden ist (so etwa Seydel, in: KölnKommWpÜG, 2. Aufl. 2010, § 26 Rn. 39; Wackerbarth, in: MünchKommAktG, 4. Aufl. 2017, § 26 Rn. 16). Um diesbezüglich Rechtssicherheit zu schaffen wird mit der Regelung klargestellt, dass § 26 Absatz 1 WpÜG auf Angebote von gemeinsam mit dem Bieter handelnde Personen Anwendung findet. Darüber hinaus werden damit im Zusammenhang stehende Einzelfragen geregelt.

Zu Absatz 1

Durch die Neufassung werden von der einjährigen Sperrfrist nach Untersagung eines öffentlichen Angebots auch mit dem Bieter verbundene Personen erfasst. Darunter fallen nach Nummer 2 auch Personen, die zum Zeitpunkt der Untersagung als mit dem Bieter gemeinsam handelnde Personen zu qualifizieren sind. Nach Nummer 3 werden von der Sperrfrist zudem Personen erfasst, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung ihres Angebots als mit dem Bieter nach Nummer 1 oder Personen nach Nummer 2 gemeinsam handelnde Personen zu qualifizieren sind. Durch diese Regelung werden Umgehungsmöglichkeiten ausgeschlossen, etwa durch die Neugründung von Bietern nach Untersagung des ersten öffentlichen Angebots.

Zu Absatz 2

Die im bisherigen Absatz 1 Satz 2 verankerte Sperrfrist für Bieter, deren Angebot wegen Verfehlung des Mindestanteils gescheitert war, wird zur besseren Lesbarkeit in einem gesonderten Absatz 2 verankert. Gleichzeitig wird der Katalog der von der Sperrfrist betroffenen Personen in Anlehnung an den neugefassten Absatz 1 erweitert. Damit sollen auch hier Umgehungsmöglichkeiten bei der Sperrfrist verhindert werden.

Zu Absatz 3

Durch die Regelung wird der Beginn der Jahresfrist des Absatzes 1 ausdrücklich klargestellt und dadurch die Rechtssicherheit erhöht.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift trägt unter Ergänzung des bisherigen Absatzes 1 Satz 3 dem Umstand Rechnung, dass es nach Absatz 1 und 2 mehrere Bieter geben kann, nämlich neben dem Bieter des untersagten oder gescheiterten Angebots auch dessen Hilfspersonen, die nunmehr auch der Sperrfrist unterliegen. Daher ist auf den jeweils Betroffenen abzustellen.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift nimmt die bisherige Regelung des Absatzes 2 auf und passt diesen entsprechend Absatz 4 an.

Zu § 60

Die Neuregelung passt den Bußgeldtatbestand an die Neufassung des § 26 an und stellt nunmehr auf die Veröffentlichung der Absicht, ein Angebot entgegen der Sperrfrist abzugeben, ab.

Zu Artikel 20 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 18 soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, um eine schnellstmögliche Anwendung zu ermöglichen.

Berlin, den 13. November 2019

Sepp Müller
Berichterstatter

Dr. Jens Zimmermann
Berichterstatter

Dr. Florian Toncar
Berichterstatter

Fabio De Masi
Berichterstatter

15.11.19

Fz - In - Wi

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

**Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten
EU-Geldwäscherichtlinie**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 127. Sitzung am 14. November 2019 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Finanzausschusses – Drucksachen 19/15163, 19/15196 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vier-
ten EU-Geldwäscherichtlinie****- Drucksache 19/13827 -**

in beigefügter Fassung angenommen.

Fristablauf: 06.12.19

Erster Durchgang: Drs. 352/19

Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie*

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1	Änderung des Geldwäschegesetzes
Artikel 2	Änderung des Kreditwesengesetzes
Artikel 3	Änderung des Anlegerentschädigungsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes
Artikel 5	Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
Artikel 6	Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes
Artikel 7	Änderung der Strafprozessordnung
Artikel 8	Änderung der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters
Artikel 9	Änderung der Abgabenordnung
Artikel 10	Änderung der Prüfungsberichteverordnung
Artikel 11	Änderung der Grundbuchordnung
Artikel 12	Änderung der Grundbuchverfügung
Artikel 13	Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz
Artikel 14	Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung
Artikel 15	Änderung des Steuerberatungsgesetzes
Artikel 16	Änderung der Patentanwaltsordnung
Artikel 17	Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes
Artikel 18	Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes
Artikel 19	Folgeänderungen
Artikel 20	Inkrafttreten
Anhang	zu Artikel 10 Nummer 3

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU.

Artikel 1

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Gruppenweite Pflichten“.
 - b) Nach der Angabe zu § 11 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verpflichtete“.
 - c) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 23a Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle“.
 - d) Nach der Angabe zu § 26 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 26a Abruf durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Strafverfolgungsbehörden“.
 - e) Die Angabe zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“.
 - f) Der Angabe zu § 43 werden ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - g) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Form der Meldung, Registrierungspflicht, Ausführung durch Dritte, Verordnungsermächtigung“.
 - h) Nach der Angabe zu § 51 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 51a Verarbeitung personenbezogener Daten durch Aufsichtsbehörden“.
 - i) Die Angabe zu § 58 wird gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) eine andere der in den Artikeln 3, 5 bis 10 und 12 der Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6) umschriebenen Straftaten,“.
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Vermittlungstätigkeiten von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 und 16 gilt als Transaktion im Sinne dieses Gesetzes das vermittelte Rechtsgeschäft.“
 - c) In Absatz 9 werden die Wörter „jede Person, die“ durch ein Komma und das Wort „wer“ ersetzt und werden die Wörter „sie handelt“ gestrichen.
 - d) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Immobilienmakler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich den Abschluss von Kauf-, Pacht- oder Mietverträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume vermittelt.“

e) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere

1. Personen, die folgende Funktionen innehaben:

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
- b) Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
- c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
- d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
- e) Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
- f) Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
- g) Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
- h) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
- i) Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation;

2. Personen, die Ämter innehaben, welche in der nach Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste enthalten sind.“

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen erstellt, aktualisiert und übermittelt der Europäischen Kommission eine Liste gemäß Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2018/843. Organisationen nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe i mit Sitz in Deutschland übermitteln dem Bundesministerium der Finanzen hierfür jährlich zum Jahresende eine Liste mit wichtigen öffentlichen Ämtern nach dieser Vorschrift.“

f) Dem Absatz 15 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Mitglied der Führungsebene muss nicht zugleich ein Mitglied der Leitungsebene sein.“

g) In Absatz 18 wird die Angabe „§ 1a Absatz 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 3 und 4“ ersetzt.

h) Die folgenden Absätze 23 bis 25 werden angefügt:

„(23) Kunstvermittler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich den Abschluss von Kaufverträgen über Kunstgegenstände vermittelt, auch als Auktionator oder Galerist. Kunstlagerhalter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gewerblich Kunstgegenstände lagert. Unerheblich ist, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung die Tätigkeit nach Satz 1 oder 2 erfolgt.

(24) Finanzunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, dessen Haupttätigkeit darin besteht,

1. Beteiligungen zu erwerben, zu halten oder zu veräußern,
2. Geldforderungen mit Finanzierungsfunktion entgeltlich zu erwerben,

3. mit Finanzinstrumenten auf eigene Rechnung zu handeln,
4. Finanzanlagenvermittler nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung und Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung zu sein, es sei denn, die Vermittlung oder Beratung bezieht sich ausschließlich auf Anlagen, die von Verpflichteten nach diesem Gesetz vertrieben oder emittiert werden,
5. Unternehmen über die Kapitalstruktur, die industrielle Strategie und die damit verbundenen Fragen zu beraten sowie bei Zusammenschlüssen und Übernahmen von Unternehmen diese Unternehmen zu beraten und ihnen Dienstleistungen anzubieten oder
6. Darlehen zwischen Kreditinstituten zu vermitteln (Geldmaklergeschäfte).

Holdingsgesellschaften, die ausschließlich Beteiligungen an Unternehmen außerhalb des Kreditinstituts-, Finanzinstituts- und Versicherungssektors halten und die nicht über die mit der Verwaltung des Beteiligungsbesitzes verbundenen Aufgaben hinaus unternehmerisch tätig sind, sind keine Finanzunternehmen im Sinne dieses Gesetzes.

(25) Mutterunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen, dem mindestens ein anderes Unternehmen nach Absatz 16 Nummer 2 bis 4 nachgeordnet ist, und dem kein anderes Unternehmen übergeordnet ist.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 1 Absatz 2a“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 3“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Agenten nach § 1 Absatz 9 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und E-Geld-Agenten nach § 1 Absatz 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes sowie diejenigen Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland über Agenten nach § 1 Absatz 9 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder über E-Geld-Agenten nach § 1 Absatz 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes niedergelassen sind,“.

cc) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 1a Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.

dd) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Finanzunternehmen sowie im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Finanzunternehmen mit Sitz im Ausland, soweit sie nicht bereits von den Nummern 1 bis 5, 7, 9, 10, 12 oder 13 erfasst sind,“.

ee) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) In Buchstabe c wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

ccc) Folgender Buchstabe d wird angefügt:

„d) Kapitalisierungsprodukte anbieten,“.

ff) In Nummer 8 werden die Wörter „§ 34d Absatz 3 oder Absatz 4“ durch die Wörter „§ 34d Absatz 6 oder 7 Nummer 1“ ersetzt.

gg) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird das Wort „ihren“ durch das Wort „den“ ersetzt.

bbb) Die folgenden Buchstaben c bis e werden angefügt:

„c) den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten,

- d) Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen oder
 - e) geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen,“.
- hh) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:
- „11. Rechtsbeistände, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, und registrierte Personen nach § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, soweit sie Tätigkeiten nach Nummer 10 Buchstabe a bis d erbringen, ausgenommen die Erbringung von Inkassodienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes,“.
 - ii) In Nummer 12 werden die Wörter „und Steuerbevollmächtigte“ durch die Wörter „, Steuerbevollmächtigte und die in § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes genannten Vereine“ ersetzt.
 - jj) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:
 - „16. Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter, soweit die Lagerhaltung in Zollfreigebieten erfolgt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 6“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - „In diesem Fall hat es die Europäische Kommission zeitnah zu unterrichten.“
- c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) Für Gerichte, die öffentliche Versteigerungen durchführen, gelten im Rahmen der Zwangsversteigerung von Grundstücken, von im Schiffsregister eingetragenen Schiffen, von Schiffsbauwerken, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können, und Luftfahrzeugen im Wege der Zwangsvollstreckung die in den Abschnitten 3, 5 und 6 genannten Identifizierungs- und Meldepflichten sowie die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen entsprechend, soweit Transaktionen mit Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro getätigt werden. Die Identifizierung des Erstehers soll unmittelbar nach Erteilung des Zuschlags erfolgen, spätestens jedoch bei Einzahlung des Bargebots; dabei ist bei natürlichen Personen die Erhebung des Geburtsorts und der Staatsangehörigkeit sowie bei Personengesellschaften und juristischen Personen die Erhebung der Namen sämtlicher Mitglieder des Vertretungsorgans oder sämtlicher gesetzlicher Vertreter nicht erforderlich.
 - (4) Für Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die öffentliche Versteigerungen durchführen, gelten die in den Abschnitten 3, 5 und 6 genannten Identifizierungs- und Meldepflichten sowie die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen entsprechend, soweit Transaktionen mit Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro getätigt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit im Rahmen der Zwangsvollstreckung gepfändete Gegenstände verwertet werden. Die Identifizierung des Erstehers soll bei Zuschlag erfolgen, spätestens jedoch bei Einzahlung des Bargebots. Nach Satz 1 verpflichtete Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können bei der Erfüllung ihrer Pflichten nach Satz 1 auf Dritte zurückgreifen.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 - „Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen nach § 43 Absatz 1 vorliegen von der meldepflichtigen Vereinigung nach § 20 Absatz 1 kein wirtschaftlich Berechtigter nach Absatz 1 oder nach den Sätzen 1 bis 4 ermittelt werden kann, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Treugeber“ das Wort „(Settlor)“ eingefügt.

- bb) In Nummer 4 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
 - „6. jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf eine Vereinigung ausüben kann, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist oder die als Begünstigte der Stiftung bestimmt worden ist.“
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - „(4) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 müssen über ein wirksames Risikomanagement einschließlich gruppenweiter Verfahren verfügen:
 1. bei der Vermittlung von Kaufverträgen und
 2. bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen mit einer monatlichen Miete oder Pacht in Höhe von mindestens 10 000 Euro.“
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
 - „(5) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 müssen über ein wirksames Risikomanagement einschließlich gruppenweiter Verfahren verfügen:
 1. als Güterhändler bei folgenden Transaktionen:
 - a) Transaktionen im Wert von mindestens 10 000 Euro über Kunstgegenstände,
 - b) Transaktionen über hochwertige Güter nach § 1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1, bei welchen sie Barzahlungen über mindestens 2 000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen oder
 - c) Transaktionen über sonstige Güter, bei welchen sie Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen, und
 2. als Kunstvermittler und Kunstlagerhalter bei Transaktionen im Wert von mindestens 10 000 Euro.“
6. § 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 werden die Wörter „eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses“ durch die Wörter „von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „sein Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt“ durch die Wörter „die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt wurde oder wird“ ersetzt.
7. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 6, 7, 9 und 15 haben einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene sowie einen Stellvertreter zu bestellen. Der Geldwäschebeauftragte ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständig; die Verantwortung der Leitungsebene bleibt hiervon unberührt. Der Geldwäschebeauftragte ist der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet.“
8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - „a) über die Vertragspartner, die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts nach § 11 Absatz 2 und gegebenenfalls über die für die Vertragspartner oder die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigten.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufzeichnungen nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a schließen Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten sowie die Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur nach § 11 Absatz 5a Satz 1 ein.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Personen, die nach § 3 Absatz 2 Satz 5 als wirtschaftlich Berechtigte gelten, sind zudem die Maßnahmen zur Überprüfung der Identität nach § 11 Absatz 5 und etwaige Schwierigkeiten, die während des Überprüfungsvorgangs aufgetreten sind, aufzuzeichnen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit zur Überprüfung der Identität einer natürlichen Person Dokumente nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4 oder 5 vorgelegt oder zur Überprüfung der Identität einer juristischen Person Unterlagen nach § 12 Absatz 2 vorgelegt werden oder soweit Dokumente, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 bestimmt sind, vorgelegt oder herangezogen werden, haben die Verpflichteten das Recht und die Pflicht, Kopien dieser Dokumente oder Unterlagen anzufertigen oder sie optisch digitalisiert zu erfassen oder, bei einem Vor-Ort-Auslesen nach § 18a des Personalausweisgesetzes, nach § 78 Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes oder nach § 13 des eID-Karte-Gesetzes, das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen sowie die Tatsache aufzuzeichnen, dass die Daten im Wege des Vor-Ort-Auslesens übernommen wurden.“

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a umfasst auch die zur Erfüllung geldwäscherechtlicher Sorgfaltspflichten angefertigten Aufzeichnungen von Video- und Tonaufnahmen.“

c) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufzeichnungen und sonstige Belege nach den Absätzen 1 bis 3 sind fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen. In jedem Fall sind die Aufzeichnungen und sonstigen Belege spätestens nach Ablauf von zehn Jahren zu vernichten.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Gruppenweite Pflichten“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „gruppenangehörigen Unternehmen, Zweigstellen und Zweigniederlassungen“ durch die Wörter „Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Einrichtung von einheitlichen internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Absatz 2,“.

bbb) In Nummer 3 werden vor dem Wort „Verfahren“ die Wörter „die Schaffung von“ eingefügt.

- ccc) In Nummer 4 werden vor dem Wort „Vorkehrungen“ die Wörter „die Schaffung von“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „Pflichten und Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 von ihren nachgeordneten Unternehmen, Zweigstellen oder Zweigniederlassungen“ durch die Wörter „von ihnen getroffenen Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 von ihren Zweigstellen, Zweigniederlassungen und gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4“ ersetzt und werden nach den Wörtern „geldwäscherechtlichen Pflichten“ die Wörter „und dem beherrschenden Einfluss des Mutterunternehmens“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben sicherzustellen, dass Zweigniederlassungen und gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4, die mehrheitlich in ihrem Besitz stehen und die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, nach dessen Recht sie Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung unterliegen, die dort geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 einhalten.“
- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Gruppe sind, haben sicherzustellen, dass Zweigstellen und gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4, die mehrheitlich in ihrem Besitz stehen und ihren Sitz in einem Drittstaat haben, in dem die Mindestanforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung geringer sind als die Anforderungen für Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllen, soweit das Recht des Drittstaats dies zulässt. Soweit eine Umsetzung der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen nach dem Recht des Drittstaats nicht zulässig ist, sind die Mutterunternehmen verpflichtet,
1. sicherzustellen, dass ihre in Satz 1 genannten Zweigstellen und gruppenangehörigen Unternehmen, die mehrheitlich in ihrem Besitz stehen, zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen, und
 2. die nach § 50 zuständige Aufsichtsbehörde über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.
- Reichen die getroffenen Maßnahmen nicht aus, so ordnet die nach § 50 zuständige Aufsichtsbehörde an, dass die Mutterunternehmen sicherstellen, dass die in Satz 1 genannten Zweigstellen und gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 in diesem Drittstaat weder eine Geschäftsbeziehung begründen oder fortsetzen noch Transaktionen durchführen.“
- e) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:
- „(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Verpflichtete,
1. die gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 sind, soweit ihnen mindestens ein anderes Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 nachgeordnet ist und ihrem beherrschenden Einfluss unterliegt, und
 2. deren Mutterunternehmen weder nach Absatz 1 noch nach dem Recht des Staates, in dem es ansässig ist, gruppenweite Maßnahmen ergreifen muss.
- (5) Verpflichtete, die gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 eines Mutterunternehmens im Sinne von Absatz 1 sind, haben die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen umzusetzen. Alle anderen gruppenangehörigen Verpflichteten müssen die für sie geltenden gruppenweiten Pflichten umsetzen, die insbesondere Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten umfassen müssen. Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 gelten unbeschadet der von den Verpflichteten zu beachtenden eigenen gesetzlichen Verpflichtung zur Erfüllung sonstiger geldwäscherechtlicher Vorschriften.“

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
- „(3a) Die Verpflichteten müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei allen neuen Kunden erfüllen. Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen müssen sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllen, insbesondere dann, wenn
1. sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern,
 2. der Verpflichtete rechtlich verpflichtet ist, den Kunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten zu überprüfen, oder
 3. der Verpflichtete gemäß der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1) dazu verpflichtet ist.“
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „bei“ die Wörter „Transaktionen in Form von“ eingefügt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 haben die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen:
1. bei der Vermittlung von Kaufverträgen und
 2. bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen bei Transaktionen mit einer monatlichen Miete oder Pacht in Höhe von mindestens 10 000 Euro.“
- f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:
- „(6a) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 haben die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen:
1. als Güterhändler bei folgenden Transaktionen:
 - a) Transaktionen im Wert von mindestens 10 000 Euro über Kunstgegenstände,
 - b) Transaktionen über hochwertige Güter nach § 1 Absatz 10 Satz 2 Nummer 1, bei welchen sie Barzahlungen über mindestens 2 000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen oder
 - c) Transaktionen über sonstige Güter, bei welchen sie Barzahlungen über mindestens 10 000 Euro selbst oder durch Dritte tätigen oder entgegennehmen, und
 2. als Kunstvermittler und Kunstlagerhalter bei Transaktionen im Wert von mindestens 10 000 Euro.“
- g) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:
- „(8a) Soweit ein Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 als Syndikusrechtsanwalt oder als Syndikuspatentanwalt oder ein Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 als Syndikussteuerberater für ein Unternehmen tätig wird, das selbst Verpflichteter nach § 2 Absatz 1 ist, obliegen die Verpflichtungen nach Absatz 1 diesem Unternehmen.“
- h) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 nicht, wenn Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erbracht werden sollen, es sei denn, der Verpflichtete weiß, dass die Rechtsberatung oder Prozessvertretung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt wurde oder wird.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Solange der Vertragspartner seiner Pflicht nach § 11 Absatz 5a Satz 1 oder eine Vereinigung mit Sitz im Ausland ihrer Mitteilungspflicht nach § 20 Absatz 1 Satz 2 und 3 nicht nachkommt, hat der Notar die Beurkundung abzulehnen; § 15 Absatz 2 der Bundesnotarordnung gilt insoweit entsprechend.“

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Geschäftsbeziehung“ das Wort „unverzüglich“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 haben Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 die Vertragsparteien des Kaufgegenstandes, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren, sobald der Vertragspartner des Maklers ein ernsthaftes Interesse an der Durchführung des Immobilienkaufvertrages äußert und die Kaufvertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Sind für beide Vertragsparteien des Kaufgegenstandes Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 tätig, so muss jeder Verpflichtete nur die Vertragspartei identifizieren, für die er handelt.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 hat der Verpflichtete einen Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen.“

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Handelt es sich um eine Person, die nach § 3 Absatz 2 Satz 5 als wirtschaftlich Berechtigter gilt, so hat der Verpflichtete angemessene Maßnahmen für die Überprüfung der Identität dieser Person zu ergreifen. Werden bei Trusts oder anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 die wirtschaftlich Berechtigten nach besonderen Merkmalen oder nach einer Kategorie bestimmt, so hat der Verpflichtete ausreichende Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, um zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion oder der Ausübung seiner Rechte die Identität des wirtschaftlich Berechtigten feststellen zu können.“

cc) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Sofern der Vertragspartner bei einem Erwerbsvorgang nach § 1 des Grunderwerbssteuergesetzes für eine Rechtsform im Sinne von § 3 Absatz 2 oder 3 handelt, hat der beurkundende Notar vor der Beurkundung die Identität des wirtschaftlich Berechtigten anhand einer von dem jeweiligen Vertragspartner in Textform vorzulegenden Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur auf ihre Schlüssigkeit zu überprüfen. Die Dokumentation ist der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sowie den Strafverfolgungsbehörden auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.“

d) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Vertragsparteien des Kaufgegenstandes im Sinne des Absatzes 2, die nicht Vertragspartner des Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 sind.“

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Verwalter von Trusts und anderen Rechtsgestaltungen nach § 21 haben dem Verpflichteten ihren Status offenzulegen und ihm die Angaben nach § 21 Absatz 1 und 2 unverzüglich zu übermitteln, wenn sie in dieser Position eine Geschäftsbeziehung aufnehmen oder eine Transaktion oberhalb der in § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, Absatz 5 oder Absatz 6a genannten Schwellenbeträge durchführen.“

12. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verpflichtete

(1) Verpflichtete nach § 2 dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, soweit dies auf Grundlage dieses Gesetzes für Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich ist.

(2) Soweit ein den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegender Verpflichteter nach § 2 personenbezogene Daten für Zwecke gemäß Absatz 1 an die zuständigen Aufsichtsbehörden oder die Personen und Einrichtungen, deren sich die zuständigen Aufsichtsbehörden bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedienen, oder an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt, bestehen die Pflicht zur Information der betroffenen Person nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf Dritte im Sinne von § 17, auf die ein Verpflichteter zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 zurückgreift.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „§ 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 17 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „juristischen Personen“ die Wörter „oder bei Personengesellschaften“ eingefügt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein höheres Risiko liegt insbesondere vor, wenn es sich

1. bei einem Vertragspartner des Verpflichteten oder bei einem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt,
2. um eine Geschäftsbeziehung oder Transaktionen handelt, an der ein von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/849, der durch Artikel 1 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2018/843 geändert worden ist, ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist; dies gilt nicht für Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849, der durch Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2018/843 geändert worden ist, und für mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindliche Tochterunternehmen, die ihren Standort in einem Drittstaat mit hohem Risiko haben, sofern sich diese Zweigstellen und Tochterunternehmen uneingeschränkt an die von ihnen anzuwendenden gruppenweiten Strategien und Verfahren nach Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 halten,
3. um eine Transaktion handelt, die im Vergleich zu ähnlichen Fällen
 - a) besonders komplex oder ungewöhnlich groß ist,
 - b) einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster folgt oder
 - c) keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck hat, oder
4. für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 um eine grenzüberschreitende Korrespondenzbeziehung mit Respondenten mit Sitz in einem Drittstaat oder, vorbehaltlich einer Beurteilung durch die Verpflichteten als erhöhtes Risiko, in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums handelt.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „In den Absätzen 2 und 3 Nummer 1 genannten Fällen“ durch die Wörter „In einem der in den Absätzen 2 und 3 Nummer 1 genannten Fälle“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Buchstabe a“ gestrichen.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Bei einer ehemaligen politisch exponierten Person haben die Verpflichteten für mindestens zwölf Monate nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt das Risiko zu berücksichtigen, das spezifisch für politisch exponierte Personen ist, und so lange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis anzunehmen ist, dass dieses Risiko nicht mehr besteht.“
- c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 5a eingefügt:
- „(5) In dem in Absatz 3 Nummer 2 genannten Fall haben Verpflichtete mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:
1. sie müssen einholen:
 - a) zusätzliche Informationen über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten,
 - b) zusätzliche Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
 - c) Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des Vertragspartners,
 - d) Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten mit Ausnahme der Person, die nach § 3 Absatz 2 Satz 5 als wirtschaftlich Berechtigter gilt,
 - e) Informationen über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion und
 - f) Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist,
 2. die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung bedarf der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene und
 3. bei einer Geschäftsbeziehung müssen sie die Geschäftsbeziehung verstärkt überwachen durch
 - a) häufigere und intensivere Kontrollen sowie
 - b) die Auswahl von Transaktionsmustern, die einer weiteren Prüfung bedürfen.
- (5a) In dem in Absatz 3 Nummer 2 genannten Fall und zusätzlich zu den in Absatz 5 genannten verstärkten Sorgfaltspflichten können die zuständigen Aufsichtsbehörden risikoangemessen und im Einklang mit den internationalen Pflichten der Europäischen Union eine oder mehrere von den Verpflichteten zu erfüllende verstärkte Sorgfaltspflichten anordnen, die auch folgende Maßnahmen umfassen können:
1. die Meldung von Finanztransaktionen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,
 2. die Beschränkung oder das Verbot geschäftlicher Beziehungen oder Transaktionen mit natürlichen oder juristischen Personen aus Drittstaaten mit hohem Risiko,
 3. das Verbot für Verpflichtete mit Sitz in einem Drittstaat mit hohem Risiko, im Inland Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen zu gründen,
 4. das Verbot, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen in einem Drittstaat mit hohem Risiko zu gründen,
 5. die Verpflichtung für Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften von Verpflichteten mit Sitz in einem Drittstaat mit hohem Risiko, sich einer verschärften Prüfung der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Pflichten
 - a) durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu unterziehen oder

- b) durch einen externen Prüfer zu unterziehen,
- 6. die Einführung verschärfter Anforderungen in Bezug auf eine externe Prüfung nach Nummer 5 Buchstabe b,
- 7. für Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9 die Überprüfung, Änderung oder erforderlichenfalls Beendigung von Korrespondenzbankbeziehungen zu Respondenten in einem Drittstaat mit hohem Risiko.

Bei der Anordnung dieser Maßnahmen gilt für die zuständigen Aufsichtsbehörden Absatz 10 Satz 2 entsprechend.“

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird das Wort „ist“ durch die Wörter „sowie deren Hintergrund und Zweck sind mit angemessenen Mitteln“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „um das mit der Geschäftsbeziehung“ die Wörter „und mit einzelnen Transaktionen“ eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ ersetzt und werden nach der Angabe „6 bis 9“ die Wörter „bei Begründung einer Geschäftsbeziehung“ eingefügt.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.
- g) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Tatsachen“ ein Komma und die Wörter „einschlägige Evaluierungen, Berichte“ und nach dem Wort „Sorgfaltspflichten“ die Wörter „sowie erforderliche Gegenmaßnahmen“ eingefügt.
- h) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:
 - „(10) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,
 - 1. Fallkonstellationen bestimmen, in denen insbesondere im Hinblick auf Staaten, Kunden, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle ein potenziell höheres Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht und die Verpflichteten bestimmte verstärkte Sorgfaltspflichten und Gegenmaßnahmen zu erfüllen haben,
 - 2. für Fallkonstellationen im Sinne des Absatzes 3 Nummer 2 bestimmte verstärkte Sorgfaltspflichten und Gegenmaßnahmen anordnen sowie für die Anordnung und Ausgestaltung verstärkter Sorgfaltspflichten durch die zuständigen Aufsichtsbehörden nach Absatz 5a Regelungen treffen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat bei Erlass einer Rechtsverordnung nach dieser Vorschrift einschlägige Evaluierungen, Bewertungen oder Berichte internationaler Organisationen oder von Einrichtungen für die Festlegung von Standards mit Kompetenzen im Bereich der Verhinderung von Geldwäsche und der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung hinsichtlich der von einzelnen Drittstaaten ausgehenden Risiken zu berücksichtigen.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 - „Bei der Anwendung der allgemeinen Sorgfaltspflichten findet der Schwellenbetrag nach § 10 Absatz 5 keine Anwendung.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 3“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2a“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2b“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe c“ ersetzt.
 - ccc) In Buchstabe c werden die Wörter „§ 1 Absatz 2 Nummer 2c oder 3“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 17“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 1 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 17“ ersetzt.
 - e) In Absatz 6 werden die Wörter „§ 1 Absatz 10 Nummer 10“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 10“ ersetzt.
16. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreift, so muss er sicherstellen, dass die Dritten

 1. bei der Identifizierung von im Inland ansässigen Personen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen,
 2. die Informationen einholen, die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 notwendig sind, und
 3. ihm diese Informationen unverzüglich und unmittelbar übermitteln.“
 - bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „des Vertragspartners“ ein Komma und die Wörter „gegebenenfalls der für diesen auftretenden Personen“ und vor dem Wort „sowie“ die Wörter „einschließlich Informationen, soweit diese verfügbar sind, die mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 eingeholt wurden,“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Der Dritte kann zur Identifizierung des Vertragspartners, einer gegebenenfalls für ihn auftretenden Person und eines wirtschaftlich Berechtigten auch auf anlässlich einer zu einem früheren Zeitpunkt erfolgten Identifizierung dieser Person eingeholte Informationen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 zurückgreifen, sofern

 1. die Identifizierung im Rahmen der Begründung einer eigenen Geschäftsbeziehung des Dritten und nicht unter Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten erfolgt ist,
 2. die Identifizierung oder die letzte Aktualisierung unter Einhaltung des § 12 vor nicht mehr als 24 Monaten abgeschlossen wurde,
 3. für den Verpflichteten aufgrund äußerer Umstände keine Zweifel an der Richtigkeit der ihm übermittelten Informationen bestehen und
 4. das Gültigkeitsdatum eines im Rahmen der Identifizierung oder der letzten Aktualisierung unter Einhaltung des § 12 gegebenenfalls verwendeten Identifikationsdokuments noch nicht abgelaufen ist.

Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Vereinbarung“ die Wörter „und der Verpflichtete hat sicherzustellen, dass die anderen geeigneten Personen und Unternehmen den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen“ eingefügt.
17. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „unklar“ das Wort „unvollständig“ und ein Komma eingefügt.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die registerführende Stelle ist im Einzelfall berechtigt, der Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 die Informationen und Unterlagen zu übermitteln, die für die Erfüllung der Aufgaben der Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 erforderlich sind.“

18. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Staatsangehörigkeit.“

19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch für Vereinigungen mit Sitz im Ausland, wenn sie sich verpflichten, Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie zu erwerben. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht für in Satz 2 genannte Vereinigungen, wenn sie die Angaben nach Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2018/843 und nach § 19 Absatz 1 bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt haben.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Eine juristische Person des Privatrechts oder eine eingetragene Personengesellschaft, die nach Absatz 1 Satz 1 mitteilungspflichtig ist und die nicht in einem der in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 aufgeführten Register eingetragen ist, hat der registerführenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, wenn

1. sich ihre Bezeichnung geändert hat,
2. sie verschmolzen worden ist,
3. sie aufgelöst worden ist oder
4. ihre Rechtsform geändert wurde.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 Absatz 1“ durch die Wörter „§ 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 4“ ersetzt.

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wirtschaftlich Berechtigte von Vereinigungen nach Absatz 1 haben diesen Vereinigungen die zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 notwendigen Angaben mitzuteilen und jede Änderung dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. Anteilseigner, die wirtschaftlich Berechtigte sind oder die von dem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, haben den Vereinigungen nach Absatz 1 die zur Erfüllung der Pflichten nach Absatz 1 notwendigen Angaben mitzuteilen und jede Änderung dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen. Kontrolliert ein Mitglied eines Vereins oder einer Genossenschaft mehr als 25 Prozent der Stimmrechte, so trifft die Mitteilungspflicht nach Satz 1 dieses Mitglied. Bei Stiftungen trifft die Mitteilungspflicht nach Satz 1 die Personen nach § 3 Absatz 3.“

- e) Nach Absatz 3 werden die folgende Absätze 3a und 3b eingefügt:

„(3a) Hat die Vereinigung keine Angaben der wirtschaftlich Berechtigten nach Absatz 3 erhalten, so hat sie von ihren Anteilseignern, soweit sie ihr bekannt sind, in angemessenem Umfang Auskunft zu den wirtschaftlich Berechtigten der Vereinigung zu verlangen. Die Anteilseigner sind verpflichtet, das Auskunftersuchen innerhalb angemessener Frist zu beantworten. Die Pflicht, Auskunft nach Satz 1 zu verlangen, gilt nicht, wenn der Vereinigung die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 bereits anderweitig bekannt sind. Die Vereinigung hat die Auskunftersuchen sowie die eingeholten Informationen zu dokumentieren.

(3b) Gelangt der Anteilseigner zu der Erkenntnis, dass sich der wirtschaftlich Berechtigte der Vereinigung geändert hat, so muss er dies der Vereinigung innerhalb einer angemessenen Frist mitteilen. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. die Angaben zu dem neuen wirtschaftlich Berechtigten bereits über das Transparenzregister zugänglich sind, oder
2. der Anteilseigner anderweitig positive Kenntnis davon hat, dass der Vereinigung der neue wirtschaftlich Berechtigte bekannt ist.

Der Anteilseigner hat die Mitteilung an die Vereinigung zu dokumentieren und aufzubewahren.“

f) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Angaben sind ihnen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.“

20. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Pflicht nach Satz 1 gilt auch für Trustees, die außerhalb der Europäischen Union ihren Wohnsitz oder Sitz haben, wenn sie für den Trust eine Geschäftsbeziehung mit einem Vertragspartner mit Sitz in Deutschland aufnehmen oder sich verpflichten, Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie zu erwerben. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht für die in Satz 2 genannten Trustees, wenn ein Trustee die Angaben nach Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/843 und nach § 19 Absatz 1 bereits an ein anderes Register eines Mitgliedstaates der Europäischen Union übermittelt hat und

1. der Trustee in diesem Mitgliedstaat der Europäischen Union ebenfalls einen Wohnsitz oder Sitz unterhält, oder
2. einer der Vertragspartner, zu dem ein Trust mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Europäischen Union ebenfalls eine Geschäftsbeziehung unterhält, in diesem Mitgliedstaat seinen Sitz hat.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Absatz 1a.

b) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Der registerführenden Stelle ist ferner durch den nach Absatz 1 zur Mitteilung Verpflichteten unverzüglich mitzuteilen, wenn der Trust

1. umbenannt wurde,
2. aufgelöst wurde oder
3. nicht mehr nach Absatz 1 verpflichtet ist.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1, 1a und 1b“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Angaben sind ihnen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.“

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten zu regeln, welche Trusts und trustähnlichen Rechtsgestaltungen von § 21 Absatz 1 und 2 erfasst sind und durch welche Merkmale sich diese auszeichnen.“

21. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 und Rechtsgestaltungen nach § 21 ist die Einsichtnahme gestattet:

1. den folgenden Behörden, soweit sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:
 - a) den Aufsichtsbehörden und der Behörde nach § 25 Absatz 6 sowie nach § 56 Absatz 5 Satz 2,
 - b) der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen,
 - c) den gemäß § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden,
 - d) den Strafverfolgungsbehörden,
 - e) dem Bundeszentralamt für Steuern sowie den örtlichen Finanzbehörden nach § 6 Absatz 2 Nummer 5 der Abgabenordnung,
 - f) den für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden sowie
 - g) den Gerichten,
 - h) den Behörden nach § 2 Absatz 4,
2. den Verpflichteten, sofern sie der registerführenden Stelle darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Absatz 3 genannten Fälle erfolgt, und
3. allen Mitgliedern der Öffentlichkeit.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „und sein Wohnsitzland“ durch ein Komma und die Wörter „sein Wohnsitzland und die Staatsangehörigkeit“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „anderen öffentlichen Registern“ durch die Wörter „den in § 22 Absatz 1 genannten Registern“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die registerführende Stelle hat jährlich eine Statistik über die Anzahl der bewilligten Beschränkungen und darüber, ob die Beschränkungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfolgt sind, zu erstellen, auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen und an die Europäische Kommission zu übermitteln.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die registerführende Stelle ist nicht befugt, gegenüber Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21 offenzulegen, wer Einsicht in die Angaben genommen hat, die die Vereinigungen und Rechtsgestaltungen zu ihren wirtschaftlich Berechtigten gemacht haben.“

d) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „die Einzelheiten der Einsichtnahme“ die Wörter „und Beschränkung“ eingefügt.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Auf Antrag ist dem wirtschaftlich Berechtigten durch die registerführende Stelle Auskunft über die nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erfolgten Einsichtnahmen zu erteilen. Der wirtschaftlich Berechtigte hat bei Antragstellung die Vereinigung nach § 20 oder die Rechtsgestaltung nach § 21 anzugeben, für die eine Auskunft beantragt wird. Die Auskunft beinhaltet folgende Informationen:

1. die beauskunfteten personenbezogenen Daten des wirtschaftlich Berechtigten,

2. die monatsweise dargestellte Anzahl der seit der letzten Antragstellung erfolgten Einsichtnahmen,
3. der Zeitpunkt der jeweiligen Einsichtnahmen,
4. eine anonymisierte Auflistung der natürlichen Personen, die Einsicht genommen haben und
5. bei Einsichtnahme durch juristische Personen deren Bezeichnung.

Die beantragte Auskunft ist mindestens einmal im Kalenderjahr, höchstens jedoch einmal im Quartal zu erteilen. Der wirtschaftlich Berechtigte belegt im Rahmen der Antragstellung nach Satz 1 seine Identität und seine Stellung als wirtschaftlich Berechtigter der im Antrag in Bezug genommenen Vereinigung nach § 20 oder Rechtsgestaltung nach § 21 anhand geeigneter Nachweise. Geeignete Nachweise zur Feststellung der Identität sind solche nach § 12. Die Antragstellung und Auskunftserteilung nach diesem Absatz ist ausschließlich über die Internetseite des Transparenzregisters nach den Vorgaben der registerführenden Stelle möglich.“

22. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Meldung von Unstimmigkeiten an die registerführende Stelle

(1) Verpflichtete nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 haben der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen. § 43 Absatz 2 gilt entsprechend. Zuständige Behörden nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b trifft die Pflicht nach Satz 1, sofern dadurch die Aufgabenwahrnehmung der Behörden nicht beeinträchtigt wird. Eine Unstimmigkeit nach Satz 1 besteht, wenn Eintragungen nach § 20 Absatz 1 und 2 sowie nach § 21 Absatz 1 und 2 fehlen, einzelne Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Absatz 1 abweichen oder wenn abweichende wirtschaftlich Berechtigte ermittelt wurden. Die der Unstimmigkeitsmeldung zugrunde liegende Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten hat nach den Vorgaben des § 3 zu erfolgen.

(2) Die registerführende Stelle hat auf der Internetseite des Transparenzregisters deutlich sichtbar eine Vorkehrung einzurichten, über die Unstimmigkeitsmeldungen nach Absatz 1 abzugeben sind.

(3) Die registerführende Stelle hat die Unstimmigkeitsmeldung nach Absatz 1 unverzüglich zu prüfen. Hierzu kann sie von dem Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung, der betroffenen Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21 die zur Aufklärung erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen.

(4) Die registerführende Stelle übergibt die Unstimmigkeitsmeldung mit allen erforderlichen Unterlagen der Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 Absatz 1 Nummer 52 bis 55b, 56a und 56b, wenn

1. sie zu der Erkenntnis gelangt, dass die im Transparenzregister enthaltenen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht zutreffend sind oder
2. sie die Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung aufgrund unklarer Sachlage nicht abschließen konnte.

(5) Nachdem das Verfahren zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung abgeschlossen ist, ist der Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung durch die registerführende Stelle über das Ergebnis der Prüfung unverzüglich zu informieren. Das Verfahren zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung gilt als abgeschlossen, wenn die registerführende Stelle oder die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 aufgrund der nach Absatz 3 erlangten Erkenntnisse oder aufgrund einer neuen Mitteilung der Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21, die Gegenstand der Unstimmigkeitsmeldung ist, zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Unstimmigkeit ausgeräumt ist.

(6) Nach Eingang der Unstimmigkeitsmeldung nach Absatz 1 hat die registerführende Stelle auf dem Registerauszug sichtbar zu vermerken, dass die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21 der Prüfung unterliegen. Der Abschluss des Verfahrens zur Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung ist auf dem Registerauszug zu vermerken.“

23. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auf Antrag nicht für Vereinigungen nach § 20, die einen steuerbegünstigten Zweck im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verfolgen und dies mittels einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes gegenüber der registerführenden Stelle nachweisen.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Behörden und Gerichte nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 haben keine Gebühren und Auslagen nach den Sätzen 1 und 2 zu entrichten. § 8 Absatz 2 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes ist nicht anzuwenden.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die Registrierung und Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten im Zusammenhang mit einem Antrag nach § 23 Absatz 6 erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen von den Antragstellern nach § 23 Absatz 6.“

d) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. das Verfahren für eine Gebührenbefreiung nach Absatz 1 Satz 2.“

24. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 22 Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Daten sind, sofern sie juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach § 20 sowie Rechtsgestaltungen nach § 21 betreffen, über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts geschaffene zentrale Europäische Plattform zugänglich. § 23 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend. Zur Zugänglichmachung über die zentrale Europäische Plattform übermittelt die registerführende Stelle die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten sowie die Indexdaten nach § 22 Absatz 2 an die zentrale Europäische Plattform nach Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 4a Absatz 1 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/24/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 365) geändert worden ist, sofern die Übermittlung für die Eröffnung eines Zugangs zu den Originaldaten über den Suchdienst auf der Internetseite der zentralen Europäischen Plattform erforderlich ist.“

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Das Transparenzregister ist mit den Registern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1132 über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale Europäische Plattform zu vernetzen. Die Vernetzung der Register der Mitgliedstaaten über die Plattform erfolgt nach Maßgabe der technischen Spezifikationen und Verfahren, die durch von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 1 Nummer 17 der Richtlinie (EU) 2018/843 erlassene Durchführungsrechtsakte festgelegt werden.

(3) Daten nach § 22 Absatz 1 Satz 1, soweit sie juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach § 20 oder Rechtsgestaltungen nach § 21 betreffen, sind nach Abschluss der Abwicklung und, soweit sie registerlich geführt sind, nach Löschung im Register der juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften oder Rechtsgestaltungen noch

für einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren über das Transparenzregister und die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 geschaffene zentrale Europäische Plattform zugänglich.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und die Wörter „Artikel 4c der Richtlinie 2009/101/EG“ werden durch die Wörter „Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2017/1132 und Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/843“ ersetzt.

25. Nach § 26 wird wie folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Abruf durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die Strafverfolgungsbehörden

(1) Die registerführende Stelle übermittelt der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen für Zwecke nach § 28 Absatz 1 Nummer 2, 4 und 8 und den Strafverfolgungsbehörden für ihre Aufgabenerfüllung die erforderlichen Informationen aus dem Transparenzregister.

(2) Die Übermittlung erfolgt im Wege des automatisierten Abrufs. Die registerführende Stelle richtet für Abfragen nach Absatz 1 einen nach den Vorgaben der registerführenden Stelle ausgestalteten automatisierten Zugriff auf die im Transparenzregister gespeicherten Daten ein, der auch die Suche nach wirtschaftlich Berechtigten einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 über die Angaben Name und Vorname sowie zusätzlich Geburtsdatum, Wohnort oder Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten erlaubt. § 23 bleibt hiervon unberührt.

(3) Die beteiligten Stellen haben zu gewährleisten, dass für Abfragen nach Absatz 1 dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen werden, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.“

26. In § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „und die Veröffentlichung einer konsolidierten Statistik auf Jahresbasis in einem Jahresbericht“ eingefügt.
27. Die Überschrift zu § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“.

28. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Informationssystem nach § 13 in Verbindung mit“ durch die Wörter „Informationsverbund nach“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Informationssystem“ durch das Wort „Informationsverbund“ ersetzt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Haben die Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund Daten als besonders schutzwürdig eingestuft und aus diesem Grund einen Datenabruf der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Satz 2 ausgeschlossen, erhält der datenbesitzende Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund automatisiert die Information über das Vorliegen eines Treffers.“

- dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Zugleich erhält die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen in den Fällen nach Satz 3 die Information über das Vorliegen eines Treffers sowie die Information, wer datenbesitzender Teilnehmer am polizeilichen Informationsverbund ist.“

ee) In dem neuen Satz 5 werden die Wörter „In diesem Fall“ durch die Wörter „Bei Information über das Vorliegen eines Treffers nach Satz 3“ und das Wort „Informationssystems“ durch das Wort „Informationsverbunds“ ersetzt.

- ff) In dem neuen Satz 6 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist berechtigt, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 erforderlich ist, unter Angabe des Vornamens, des Nachnamens sowie zusätzlich des Geburtsdatums, des Geburtsortes oder der letzten bekannten Anschrift einer natürlichen Person Auskunft aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister automatisiert einzuholen. Wird im Zuge der Auskunftseinholung nach Satz 1 eine Übereinstimmung übermittelter Daten mit den im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister gespeicherten Daten festgestellt, so erhält die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen automatisiert die Information über das Vorliegen eines Treffers und ist berechtigt, die dazu im Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister vorhandenen Daten automatisiert abzurufen. Die aus dem Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die Zwecke der operativen Analyse verwendet werden.“
- c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Dateien“ durch das Wort „Dateisystemen“ ersetzt.
29. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Hierzu kann die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit den Zentralstellen anderer Mitgliedstaaten ein System zur verschlüsselten automatisierten Weiterleitung einrichten und betreiben.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „§ 35 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der Beantwortung eines Auskunftersuchens die ihr nach diesem Gesetz zur Erhebung und Weiterleitung von Informationen zustehenden Befugnisse zu nutzen hat.“
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „Für den Datenaustausch mit zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten nutzt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gesicherte Kommunikationskanäle.“
- c) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Geht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ein Ersuchen einer zentralen Meldestelle eines anderen Mitgliedstaates um zusätzliche Informationen über einen in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Verpflichteten ein, der in Deutschland eingetragen ist, so nutzt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen die ihr nach diesem Gesetz zur Erhebung und Weiterleitung von Informationen zustehenden Befugnisse. Die Übermittlung von Anfragen und Antworten nach den Sätzen 1 und 2 hat unverzüglich zu erfolgen.“
- d) Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. im Einzelfall die Informationsübermittlung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, mit den Grundprinzipien des deutschen Rechts nicht in Einklang zu bringen ist,“.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „umgehend“ die Wörter „und unabhängig von der Art der Vortaten, die damit in Zusammenhang stehen können,“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen darf ihre Einwilligung nur aus den in Absatz 4 genannten Gründen verweigern.“
- f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen benennt eine zentrale Kontaktstelle, die für die Annahme von Informationsersuchen der zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten nach dieser Vorschrift zuständig ist.“

30. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „zur Beantwortung des Ersuchens“ durch das Wort „hierbei“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Zur Beantwortung des Ersuchens kann die“ durch das Wort „Die“ ersetzt und wird nach dem Wort „Finanztransaktionsuntersuchungen“ das Wort „kann“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Nummer 5 werden nach dem Wort „steht“ das Komma und die Wörter „und die Angabe der mutmaßlich begangenen Vortat“ gestrichen.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt unabhängig von der Art der Vortat der Geldwäsche und auch, wenn die Art der Vortat nicht feststeht.“

31. In § 40 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „dient“ ein Komma und die Wörter „oder erhält sie eine Meldung nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1509 des Rates vom 30. August 2017 über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea“ eingefügt.

32. Dem § 42 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 30 Absatz 1 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen.“

33. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses“ durch die Wörter „von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „das Mandatsverhältnis“ durch die Wörter „die Rechtsberatung oder Prozessvertretung“ ersetzt und werden nach dem Wort „nutzt“ die Wörter „oder ein Fall des Absatzes 6 vorliegt“ eingefügt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wenn ein nach Absatz 1 gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemeldeter Sachverhalt zugleich die für eine Anzeige nach § 261 Absatz 9 Satz 1 des Strafgesetzbuches erforderlichen Angaben enthält, gilt die Meldung zugleich als Selbstanzeige im Sinne von § 261 Absatz 9 Satz 1 des Strafgesetzbuches. Die Pflicht zur Meldung nach Absatz 1 schließt die Freiwilligkeit der Anzeige nach § 261 Absatz 9 Satz 1 des Strafgesetzbuches nicht aus.“

d) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestimmen, die von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 stets nach Absatz 1 zu melden sind.“

34. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Meldung,“ die Wörter „Registrierungspflicht, Ausführung durch Dritte,“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 haben sich unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen elektronisch zu registrieren.“

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Bei Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 kann ein Verpflichteter entsprechend § 6 Absatz 7 auf Dritte zurückgreifen.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
35. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
- „2. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8, die derselben Unternehmensgruppe angehören,
3. zwischen Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8, die Mutterunternehmen nach § 9 Absatz 1 sind, und ihren in Drittstaaten ansässigen und dort geldwäscherechtlichen Pflichten unterliegenden Zweigstellen und gruppenangehörigen Unternehmen gemäß § 1 Absatz 16 Nummer 2, sofern diese die Maßnahmen nach § 9 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 wirksam umgesetzt haben,“.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Punkt am Ende die Wörter „und durch die Weitergabe dieser Informationen der ursprüngliche Zweck der Verdachtsmeldung nicht verändert wird“ eingefügt.
36. Dem § 49 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Einer Person, die aufgrund der Abgabe einer Meldung nach § 43 Absatz 1 oder aufgrund der internen Meldung eines solchen Sachverhalts an den Verpflichteten entgegen dem Benachteiligungsverbot des Absatzes 4 einer Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt ist, steht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach § 50 das Recht der Beschwerde zu. Der Rechtsweg bleibt von dem Beschwerdeverfahren unberührt. Dem Beschwerdeführer steht für die Einreichung der Beschwerde nach Satz 1 das vertrauliche Informationssystem der Aufsichtsbehörde nach § 53 Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung.“
37. § 50 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Zahlungsinstitute“ die Wörter „nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes“ eingefügt und wird die Angabe „§ 1 Absatz 2a“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe g werden vor dem Wort „Agenten“ die Wörter „Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 werden nach der Angabe „§§ 60, 61“ ein Komma und die Angabe „163 Satz 4“ eingefügt.
- c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
- „7a. für Vereine nach § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes die für die Aufsicht nach § 27 des Steuerberatungsgesetzes zuständige Behörde,“.
- d) In Nummer 8 werden die Wörter „Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis“ durch die Wörter „glücksspielrechtliche Aufsicht“ ersetzt.
38. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Insbesondere können die Aufsichtsbehörden in diesem Rahmen durch erforderliche Maßnahmen und Anordnungen sicherstellen, dass die Verpflichteten diese Anforderungen auch im Einzelfall einhalten und nicht entgegen diesen Anforderungen Geschäftsbeziehungen begründen oder fortsetzen und Transaktionen durchführen.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Wörtern „ohne besonderen Anlass“ die Wörter „vor Ort und anderswo“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 5a und 5b eingefügt:

„(5a) Ist die für die Aufsicht über einen Verpflichteten nach § 50 Nummer 1 Buchstabe g und h zuständige Behörde eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, kann die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1, wenn die ausländische Behörde selbst keine Maßnahmen ergreift oder sich die von ihr ergriffenen Maßnahmen als unzureichend erweisen und eine sofortige Abhilfe geboten ist, nach Unterrichtung der zuständigen ausländischen Behörde die zur Behebung eines schweren Verstoßes erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Soweit erforderlich, kann sie die Durchführung neuer Geschäfte im Inland untersagen. In dringenden Fällen kann die Aufsichtsbehörde nach § 50 Nummer 1 vor Unterrichtung die erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Die Maßnahmen müssen befristet und im Hinblick auf den mit ihnen verfolgten Zweck, der Abwendung schwerer Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, gegen die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörden, angemessen sein. Sie sind zu beenden, wenn die festgestellten schweren Verstöße abgewendet wurden. In dringenden Fällen des Satzes 3 ist die ausländische Behörde über die ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.

(5b) Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 haben sich unter Angabe ihrer konkreten Tätigkeit bei der Aufsichtsbehörde zu registrieren, wenn sie nicht bereits nach anderen Vorschriften einer Anmeldung, Eintragung, Erlaubnis oder Zulassung bedürfen. Soweit nicht nach anderen Vorschriften die Befugnis hierzu besteht, kann die Aufsichtsbehörde Mitglieder der Führungs- und Leitungsebene des Verpflichteten abberufen, soweit begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese nicht die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit besitzen. Die Aufsichtsbehörde kann Verpflichteten, bei denen begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der wirtschaftlich Berechtigte die erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht besitzt, die Ausübung der Dienstleistung nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 untersagen. Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“

- d) In Absatz 7 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 1 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 1 Absatz 17“ ersetzt.

- e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d wird in dem Satzteil vor Doppelbuchstabe aa das Wort „Aufsichtsbehörde“ durch die Wörter „Aufsichts- und Verwaltungsbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Finanzen“ die Wörter „und der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ eingefügt.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesministerium der Finanzen und die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen können dazu einen gemeinsamen Vordruck vorsehen.“

- dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Aufsichtsbehörden teilen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ihre Kontaktdaten, ihre Angaben zu ihrem Zuständigkeitsbereich und ihre Änderungen der Daten unverzüglich mit.“

- f) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Die zuständigen Aufsichtsbehörden unterrichten das Bundesministerium der Finanzen vor der Anordnung oder der Anwendung der in § 15 Absatz 5a genannten Maßnahmen. Das Bundesministerium der Finanzen unterrichtet die Europäische Kommission vor der Anordnung oder der Anwendung der in § 15 Absatz 5a genannten Maßnahmen durch die zuständigen Aufsichtsbehörden sowie über den Erlass einer Rechtsverordnung nach § 15 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2.“

39. Nach § 51 wird folgender § 51a eingefügt:

„§ 51a

Verarbeitung personenbezogener Daten durch Aufsichtsbehörden

(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Verarbeiten die nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden im Zuge einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme nach diesem Gesetz oder auf Grundlage der nach diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen personenbezogene Daten, stehen den betroffenen Personen die Rechte aus den Artikeln 15 bis 18 und 20 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht zu, soweit die Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen Folgendes gefährden würde:

1. den Zweck der Maßnahme,
2. die Stabilität der Finanzmärkte der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums,
3. ein sonstiges wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses der Bundesrepublik Deutschland oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, insbesondere ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse oder
4. die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Unter diesen Voraussetzungen ist die zuständige Aufsichtsbehörde auch von den Pflichten nach den Artikeln 12 bis 14, 19 und 34 sowie den Transparenzpflichten nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2016/679 befreit. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Personen und Einrichtungen, derer sich die zuständige Aufsichtsbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient sowie für die registerführende Stelle.

(3) Die betroffene Person ist über den Wegfall der Beschränkung zu informieren, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich ist.

(4) Wird der betroffenen Person in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 bis 3 keine Auskunft erteilt, so ist auf ihr Verlangen je nach Zuständigkeit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder der nach Landesrecht für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde die Auskunft zu erteilen, soweit nicht im Einzelfall festgestellt wird, dass dadurch die öffentliche Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder die Stabilität und Integrität der Finanzmärkte gefährdet würde. Die Mitteilung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder der nach Landesrecht für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörde an die betroffene Person über das Ergebnis der datenschutzrechtlichen Prüfung darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der zuständigen Aufsichtsbehörde und der Personen und Einrichtungen, derer sich die zuständige Aufsichtsbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben bedient, zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.“

40. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Rahmen der Pflicht nach Satz 1 Nummer 2 hat der Verpflichtete der Behörde die vorzulegenden Unterlagen im Original, in Form von Kopien oder in digitaler Form auf elektronischem Wege oder auf einem digitalen Speichermedium zur Verfügung zu stellen.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Personen, bei denen aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 sind, haben der nach § 50 zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, soweit dies für die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft erforderlich ist. Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.“

41. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das System hat die Abgabe von Hinweisen über einen geschützten Kommunikationsweg zu ermöglichen.“

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „herangezogen“ die Wörter „oder anderweitig benachteiligt“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Mitarbeitern im Sinne des Absatzes 5, die aufgrund der Abgabe eines Hinweises nach Absatz 1 und entgegen dem Benachteiligungsverbot des Absatzes 5 einer Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis ausgesetzt sind, steht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde das Recht der Beschwerde zu. Der Rechtsweg bleibt von dem Beschwerdeverfahren unberührt. Dem Beschwerdeführer steht für die Einreichung der Beschwerde nach Satz 1 der geschützte Kommunikationsweg nach Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung.“

42. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „die bei den Aufsichtsbehörden beschäftigt sind oder für die Aufsichtsbehörden tätig sind“ durch die Wörter „die bei den zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 beschäftigt sind oder für diese Aufsichtsbehörden tätig sind“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten liegt insbesondere nicht vor, wenn Tatsachen im Sinne von Absatz 1 weitergegeben werden, soweit der Weitergabe keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen,

1. in zusammengefasster oder aggregierter Form, so dass einzelne Verpflichtete nicht identifiziert werden können, oder
 2. an eine der folgenden Stellen, soweit diese Stellen die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen:
 - a) an die Strafverfolgungsbehörden, an die für Straf- und Bußgeldsachen zuständigen Behörden und Gerichte,
 - b) an andere Stellen, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Aufklärung und Verhinderung von Geldwäsche oder von Terrorismusfinanzierung oder mit der Aufsicht über Kredit- und Finanzinstitute im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 betraut sind, sowie an Personen, die von diesen Stellen beauftragt werden,
 - c) an die Europäische Zentralbank, soweit sie im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank tätig wird,
 - d) an die zentralen Meldestellen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 und
 - e) an andere Stellen, die kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Aufsicht über das allgemeine Risikomanagement oder über die Compliance von Verpflichteten betraut sind, sowie an Personen, die von diesen Stellen beauftragt sind.“
- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Befindet sich eine der in Absatz 3 genannten Stellen in einem anderen Staat oder handelt es sich um eine supranationale Stelle, so dürfen Tatsachen im Sinne von Absatz 1 nur weitergegeben werden, wenn die bei dieser Stelle beschäftigten Personen oder die im Auftrag dieser Stelle handelnden Personen einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die der Verschwiegenheitspflicht nach den Absätzen 1 bis 3 weitgehend entspricht. Die ausländische oder supranationale Stelle ist von der weitergebenden Stelle darauf hinzuweisen, dass sie die Tatsachen nur zu dem Zweck verwenden darf, zu dessen Erfüllung ihr diese übermittelt werden. Tatsachen, die aus einem anderen Staat stammen, dürfen nur weitergegeben werden

1. mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Tatsachen mitgeteilt haben, und
2. für solche Zwecke, denen die zuständigen Behörden zugestimmt haben.“

43. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt im Einzelfall von Amts wegen sämtliche Informationen an die zuständige Verwaltungsbehörde, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde erforderlich sind. Bei Anhaltspunkten für strafrechtliche Verstöße informieren die Aufsichtsbehörden unverzüglich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

- c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Unterhält ein Verpflichteter, der seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, eine oder mehrere Zweigstellen oder Zweigniederlassungen in Deutschland, so arbeiten die in Satz 1 genannten Aufsichtsbehörden und Stellen mit den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zusammen, in dem der Verpflichtete seinen Hauptsitz hat.“

- d) Die folgenden Absätze 7 und 8 werden angefügt:

„(7) Dem Informationsaustausch mit den zuständigen Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union stehen nicht entgegen:

1. ein Bezug des Ersuchens zu steuerlichen Belangen,
2. Vorgaben des nationalen Rechts, nach denen die Verpflichteten die Vertraulichkeit oder Geheimhaltung zu wahren haben, außer in Fällen, in denen
 - a) die einschlägigen Informationen, auf die sich das Ersuchen bezieht, durch ein Zeugnisverweigerungsrecht geschützt werden oder
 - b) ein Berufsgeheimnis gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 greift,
3. die Anhängigkeit eines Ermittlungsverfahrens, einer Untersuchung oder eines Verfahrens in dem ersuchenden Mitgliedstaat, es sei denn, das Ermittlungsverfahren, die Untersuchung oder das Verfahren würde durch die Amtshilfe beeinträchtigt,
4. Unterschiede in der Art und Stellung der ersuchenden und der ersuchten Behörde.

(8) Die zuständigen Aufsichtsbehörden gemäß § 50 Nummer 1 und 2 können mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten, die diesen zuständigen Aufsichtsbehörden entsprechen, Kooperationsvereinbarungen zur Zusammenarbeit und zum Austausch von Tatsachen im Sinne von § 54 Absatz 1 schließen. Solche Kooperationsvereinbarungen werden auf Basis der Gegenseitigkeit und nur dann geschlossen, wenn gewährleistet ist, dass die übermittelten Tatsachen zumindest den in § 54 Absatz 1 enthaltenen Anforderungen unterliegen. Die gemäß diesen Kooperationsvereinbarungen weitergegebenen Tatsachen müssen der Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben dieser Behörden dienen. § 54 Absatz 4 gilt entsprechend.“

44. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 Risiken nicht ermittelt oder nicht bewertet,
2. entgegen § 5 Absatz 2 die Risikoanalyse nicht dokumentiert oder regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert,

3. entgegen § 6 Absatz 1 keine angemessenen geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungsmaßnahmen schafft oder entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 die Funktionsfähigkeit der Sicherungsmaßnahmen nicht überwacht oder wer geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen nicht regelmäßig oder nicht bei Bedarf aktualisiert,
4. entgegen § 6 Absatz 4 keine Datenverarbeitungssysteme betreibt oder sie nicht aktualisiert
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 9 nicht nachkommt,
6. entgegen § 8 Absatz 1 und 2 eine Angabe, eine Information, Ergebnisse der Untersuchung, Erwägungsgründe oder eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufzeichnet oder aufbewahrt,
7. entgegen § 8 Absatz 4 Satz 1 eine Aufzeichnung oder einen sonstigen Beleg nicht fünf Jahre aufbewahrt,
8. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, keine gruppenweit einheitlichen Vorkehrungen, Verfahren und Maßnahmen schafft,
9. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, nicht die wirksame Umsetzung der gruppenweit einheitlichen Pflichten und Maßnahmen sicherstellt,
10. entgegen § 9 Absatz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, nicht sicherstellt, dass die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union befindlichen gruppenangehörigen Unternehmen gemäß § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4, die dort Pflichten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, die geltenden nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 einhalten,
11. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, nicht sicherstellt, dass die in einem Drittstaat ansässigen Zweigstellen und gruppenangehörigen Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen, oder die nach § 50 zuständige Aufsichtsbehörde nicht über die getroffenen Maßnahmen informiert,
12. einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Absatz 3 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, zuwiderhandelt,
13. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1 die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen nicht umsetzt,
14. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 gruppenweite Pflichten nicht umsetzt,
15. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 eine Identifizierung des Vertragspartners oder einer für den Vertragspartner auftretenden Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt oder nicht prüft, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,
16. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 nicht prüft, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt,
17. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 2 den wirtschaftlich Berechtigten nicht identifiziert,
18. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 3 keine Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einholt oder diese Informationen nicht bewertet,
19. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 4 nicht oder nicht richtig feststellt, ob es sich bei dem Vertragspartner oder bei dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt,
20. entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 5 die Geschäftsbeziehung, einschließlich der in ihrem Verlauf durchgeführten Transaktionen, nicht oder nicht richtig kontinuierlich überwacht,
21. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 1 den konkreten Umfang der allgemeinen Sorgfaltspflichten nicht entsprechend dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestimmt,

22. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 4 oder entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 nicht darlegt, dass der Umfang der von ihm getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung als angemessen anzusehen ist,
23. entgegen § 10 Absatz 6 den Sorgfaltspflichten nicht nachkommt,
24. entgegen § 10 Absatz 8 keine Mitteilung macht,
25. entgegen § 10 Absatz 9, § 14 Absatz 3 oder § 15 Absatz 9 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Nummer 1, 3 und 4 die Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, sie nicht kündigt oder nicht auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt,
26. entgegen § 11 Absatz 1 Vertragspartner, für diese auftretenden Personen oder wirtschaftlich Berechtigte nicht rechtzeitig identifiziert,
27. entgegen § 11 Absatz 2 die Vertragsparteien nicht rechtzeitig identifiziert,
28. entgegen § 11 Absatz 3 Satz 2 keine erneute Identifizierung durchführt,
29. entgegen § 11 Absatz 4 Nummer 1 oder 2 die Angaben nicht oder nicht vollständig erhebt,
30. entgegen § 11 Absatz 5 Satz 1 zur Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten dessen Namen nicht erhebt,
31. entgegen § 14 Absatz 2 Satz 2 nicht die Überprüfung von Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang sicherstellt, der es ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden,
32. entgegen § 15 Absatz 2 keine verstärkten Sorgfaltspflichten erfüllt,
33. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 vor der Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt,
34. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 keine Maßnahmen ergreift,
35. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2 oder Absatz 3 Nummer 1 die Geschäftsbeziehung keiner verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzieht,
36. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe a bis f in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 keine Informationen einholt,
37. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt,
38. entgegen § 15 Absatz 5 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 2 nicht die Geschäftsbeziehung keiner verstärkten Überwachung unterzieht,
39. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 die Transaktion nicht untersucht,
40. entgegen § 15 Absatz 6 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 3 die zugrunde liegende Geschäftsbeziehung keiner verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterzieht,
41. entgegen § 15 Absatz 7 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 4 keine ausreichenden Informationen einholt,
42. entgegen § 15 Absatz 7 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 4 nicht die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholt,
43. entgegen § 15 Absatz 7 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 4 die Verantwortlichkeiten nicht festlegt oder nicht dokumentiert,
44. entgegen § 15 Absatz 7 Nummer 4 oder Nummer 5 in Verbindung mit Absatz 3 Nummer 4 keine Maßnahmen ergreift,

45. entgegen § 15 Absatz 5a und 8 einer vollziehbaren Anordnung der Aufsichtsbehörde zuwiderhandelt,
46. entgegen § 16 Absatz 2 einen Spieler zum Glücksspiel zulässt,
47. entgegen § 16 Absatz 3 Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegennimmt,
48. entgegen § 16 Absatz 4 Transaktionen des Spielers an den Verpflichteten auf anderen als den in § 16 Absatz 4 Nummer 1 und 2 genannten Wegen zulässt,
49. entgegen § 16 Absatz 5 seinen Informationspflichten nicht nachkommt,
50. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 Transaktionen auf ein Zahlungskonto vornimmt,
51. entgegen § 16 Absatz 7 Satz 2 trotz Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde den Verwendungszweck nicht hinreichend spezifiziert,
52. entgegen § 16 Absatz 8 Satz 3 die vollständige Identifizierung nicht oder nicht rechtzeitig durchführt,
53. entgegen § 17 Absatz 2 die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch einen Dritten ausführen lässt, der in einem Drittstaat mit hohem Risiko ansässig ist,
54. entgegen § 18 Absatz 3 Informationen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
55. entgegen § 20 Absatz 1 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten
 - a) nicht einholt,
 - b) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt,
 - c) nicht auf aktuellem Stand hält oder
 - d) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der registerführenden Stelle mitteilt,
56. entgegen § 20 Absatz 1a seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
57. ohne von der mitteilungspflichtigen Vereinigung dazu ermächtigt worden zu sein, der registerführenden Stelle Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister elektronisch mitteilt,
58. entgegen § 20 Absatz 3 seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
59. entgegen § 20 Absatz 3a Satz 1 bis 3 oder Absatz 3b Satz 1 seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
60. entgegen § 20 Absatz 3a Satz 4 seiner Dokumentationspflicht nicht nachkommt,
61. entgegen § 21 Absatz 1 oder 2 Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten
 - a) nicht einholt,
 - b) nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufbewahrt,
 - c) nicht auf aktuellem Stand hält oder
 - d) nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der registerführenden Stelle mitteilt,
62. entgegen § 21 Absatz 1a oder 1b seine Mitteilungspflicht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt,
63. eine unrichtige Mitteilung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 Absatz 1 nicht berichtet,

64. die Einsichtnahme in das Transparenzregister entgegen § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschleicht oder sich auf sonstige Weise widerrechtlich Zugriff auf das Transparenzregister verschafft,
65. entgegen § 23a Absatz 1 Satz 1 seine Mitteilungspflicht nicht erfüllt,
66. als Verpflichteter entgegen § 23a Absatz 3 Informationen oder Dokumente nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
67. entgegen § 30 Absatz 3 einem Auskunftsverlangen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
68. entgegen § 40 Absatz 1 Satz 1 oder 2 einer Anordnung oder Weisung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
69. entgegen § 43 Absatz 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt,
70. entgegen § 46 Absatz 2 Satz 2 die Meldung nicht unverzüglich nachholt,
71. eine Untersagung nach § 51 Absatz 5 nicht beachtet,
72. Auskünfte nach § 51 Absatz 7 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
73. entgegen § 52 Absatz 1 und 6
 - a) Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
 - b) Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder
74. entgegen § 52 Absatz 3 eine Prüfung nicht duldet.

Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzigtausend Euro, im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 kein Mitglied der Leitungsebene benennt,
2. entgegen § 7 Absatz 1 keinen Geldwäschebeauftragten oder keinen Stellvertreter bestellt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 Absatz 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
4. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 4, keinen Gruppengeldwäschebeauftragten bestellt,
5. entgegen § 15 Absatz 9 in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Nummer 2 die Geschäftsbeziehung begründet, fortsetzt, sie nicht kündigt oder nicht auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt,
6. entgegen § 46 Absatz 1 Satz 1 eine Transaktion durchführt oder
7. entgegen § 47 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 den Vertragspartner, den Auftraggeber oder einen Dritten in Kenntnis setzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzigtausend Euro, bei leichtfertiger Begehung mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro, im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 und bei vorsätzlicher oder leichtfertiger Begehung nach Absatz 2 kann geahndet werden mit einer

1. Geldbuße bis zu einer Million Euro oder
2. Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils,

wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste und kann geschätzt werden. Gegenüber Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind, kann über Satz 1 hinaus eine höhere Geldbuße verhängt werden. In diesen Fällen darf die Geldbuße den höheren der folgenden Beträge nicht übersteigen:

1. fünf Millionen Euro oder
2. 10 Prozent des Gesamtumsatzes, den die juristische Person oder die Personenvereinigung im Geschäftsjahr, das der Behördenentscheidung vorausgegangen ist, erzielt hat.

Gegenüber Verpflichteten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 9, die natürliche Personen sind, kann über Satz 1 hinaus eine Geldbuße bis zu fünf Millionen Euro verhängt werden.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „in § 50 Nummer 1 genannte“ durch die Wörter „jeweils nach § 50 Nummer 1 und 7a bis 9 zuständige“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „52“ durch die Angabe „54“ und die Angabe „56“ durch die Angabe „66“ ersetzt.
- cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt, sofern sie nicht zugleich zuständige Aufsichtsbehörde ist, auf Ersuchen sämtliche Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die zuständige Aufsichtsbehörde, soweit die Informationen für die Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde, insbesondere für die Vorhaltung der Statistik nach § 51 Absatz 9, erforderlich sind.“

45. § 57 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Aufsichtsbehörden“ durch die Wörter „zuständigen Aufsichts- und Verwaltungsbehörden und die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2“ ersetzt und werden nach dem Wort „Internetseite“ die Wörter „oder auf einer gemeinsamen Internetseite“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für gerichtliche Entscheidungen, soweit diese unanfechtbar geworden sind und die Verhängung eines Bußgeldes zum Gegenstand haben.“

46. § 58 wird aufgehoben.

47. Dem § 59 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Pflicht zur Registrierung nach § 45 Absatz 1 Satz 2 besteht mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, spätestens jedoch ab dem 1. Januar 2024. Das Bundesministerium der Finanzen gibt den Tag der Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Bundesgesetzblatt bekannt.“

48. In Anlage 1 Nummer 3 wird der Satzteil vor Buchstabe a wie folgt gefasst:

„3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos – Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in:“.

49. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Buchstabe f wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgender Buchstabe g wird angefügt:

„g) der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt;“.

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
 - „c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder andere von den einschlägigen nationalen Behörden regulierte, anerkannte, gebilligte oder akzeptierte sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg;“.
 - bb) In Buchstabe e wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgender Buchstabe f wird angefügt:
 - „f) Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichem Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten;“.

Artikel 2

Änderung des Kreditwesengesetzes

Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
 - „6. die Verwahrung, die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern oder zu übertragen, für andere (Kryptoverwahrgeschäft);“.
 - b) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 8 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - ccc) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
 - „10. Kryptowerte.“
 - bb) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze eingefügt:
 - „Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes sind digitale Darstellungen eines Wertes, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen aufgrund einer Vereinbarung oder tatsächlichen Übung als Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert wird oder Anlagezwecken dient und der auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann. Keine Kryptowerte im Sinne dieses Gesetzes sind
 - 1. E-Geld im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes oder
 - 2. ein monetärer Wert, der die Anforderungen des § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllt oder nur für Zahlungsvorgänge nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes eingesetzt wird.“
 - c) Absatz 32 wird wie folgt gefasst:

„(32) Terrorismusfinanzierung im Sinne dieses Gesetzes ist Terrorismusfinanzierung nach § 1 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes.“

2. Nach § 2 Absatz 7a wird folgender Absatz 7b eingefügt:

„(7b) Auf Finanzdienstleistungsinstitute, die außer dem Kryptoverwahrgeschäft nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 keine weiteren Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 erbringen, sind die §§ 10, 10c bis 18 und 24 Absatz 1 Nummer 14 bis 14b, die §§ 24a und 25a Absatz 5, die §§ 26a und 45 sowie die Artikel 39, 41, 50 bis 403 und 411 bis 455 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht anzuwenden.“

3. In § 25h Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen“ gestrichen.

4. § 25i wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „100“ durch die Angabe „150“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „50“ ersetzt und werden nach den Wörtern „ausgeschlossen ist“ die Wörter „oder bei Fernzahlungsvorgängen im Sinne des § 1 Absatz 19 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes der gezahlte Betrag 50 Euro pro Transaktion nicht übersteigt“ eingefügt.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Kreditinstitute dürfen Zahlungen mit in Drittstaaten ausgestellten anonymen Guthabekarten nur akzeptieren, wenn diese Karten die Anforderungen erfüllen, die den in Absatz 2 genannten gleichwertig sind.“

5. Nach § 64x wird folgender § 64y eingefügt:

„§ 64y

Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie

(1) Für ein Unternehmen, das auf Grund des neuen Tatbestands in § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 am 1. Januar 2020 zum Finanzdienstleistungsinstitut wird, gilt die Erlaubnis für den Betrieb des Kryptoverwahrgeschäftes als zu diesem Zeitpunkt vorläufig erteilt, wenn es bis zum 30. November 2020 einen vollständigen Erlaubnisantrag nach § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4, stellt und wenn es die Absicht, einen Erlaubnisantrag zu stellen, bis zum 31. März 2020 der Bundesanstalt schriftlich anzeigt. Unternehmen nach Satz 1, die am 1. Januar 2020 auch als vertraglich gebundene Vermittler nach § 2 Absatz 10 tätig sind, können neben der Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler bis zum 30. November 2020 weiterhin das Kryptoverwahrgeschäft betreiben.

(2) Für ein Unternehmen, das auf Grund der Erweiterung des Begriffs des Finanzinstruments im Sinne des § 1 Absatz 11 um Kryptowerte am 1. Januar 2020 eine Erlaubnis nach § 32 Absatz 1 Satz 1 benötigt, gilt die Erlaubnis für das Betreiben der dann nach diesem Gesetz erlaubnispflichtigen Geschäfte als zu diesem Zeitpunkt vorläufig erteilt, wenn es bis zum 30. November 2020 einen vollständigen Erlaubnisantrag nach § 32 Absatz 1 Satz 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 4, stellt und wenn es die Absicht, einen Erlaubnisantrag zu stellen, bis zum 31. März 2020 der Bundesanstalt schriftlich anzeigt.“

Artikel 3

Änderung des Anlegerentschädigungsgesetzes

Das Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2015 (BGBl. I S. 786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Kreditwesengesetzes“ die Wörter „, soweit sie sich nicht auf Rechnungseinheiten im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 7 des Kreditwesengesetzes oder auf Kryptowerte im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 10 des Kreditwesengesetzes beziehen,“ eingefügt.
2. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Einlagen oder“ gestrichen.
3. Dem § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Wertpapiergeschäfte im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1, die sich auf Rechnungseinheiten im Sinne des § 1 Absatz 11 Nummer 7 des Kreditwesengesetzes beziehen und die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 15 dieses Gesetzes] abgeschlossen worden sind, gelten als Wertpapiergeschäfte im Sinne dieses Gesetzes.“

Artikel 4

Änderung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes

Das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357, 1113) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 58 die folgenden Angaben eingefügt:

„Unterabschnitt 5a

Technische Infrastrukturleistungen

§ 58a Zugang zu technischen Infrastrukturleistungen bei der Erbringung von Zahlungsdiensten oder dem Betreiben des E-Geld-Geschäfts“.

2. Nach § 58 wird folgender Unterabschnitt 5a eingefügt:

„Unterabschnitt 5a

Technische Infrastrukturleistungen

§ 58a

Zugang zu technischen Infrastrukturleistungen bei der Erbringung von Zahlungsdiensten oder dem Betreiben des E-Geld-Geschäfts

(1) Ein Unternehmen, das durch technische Infrastrukturleistungen zu dem Erbringen von Zahlungsdiensten oder dem Betreiben des E-Geld-Geschäfts im Inland beiträgt (Systemunternehmen), ist auf Anfrage eines Zahlungsdienstleisters im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder eines E-Geld-Emittenten im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 verpflichtet, diese technischen Infrastrukturleistungen gegen angemessenes Entgelt unverzüglich und unter Verwendung angemessener Zugangsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung im Sinne des Satzes 1 muss so ausgestaltet sein, dass das

anfragende Unternehmen seine Zahlungsdienste oder E-Geld-Geschäfte ungehindert erbringen oder betreiben kann.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn es sich im Zeitpunkt der Anfrage bei dem Systemunternehmen nicht um ein Unternehmen handelt, dessen technische Infrastrukturleistungen von mehr als zehn Zahlungsdienstleistern im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 oder E-Geld-Emittenten im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 in Anspruch genommen werden oder das mehr als zwei Millionen registrierte Nutzer hat.

(3) Das Systemunternehmen ist ausnahmsweise nicht entsprechend Absatz 1 verpflichtet, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe für die Ablehnung der Zurverfügungstellung vorliegen. Diese liegen insbesondere vor, wenn das Systemunternehmen nachweisen kann, dass die Sicherheit und Integrität der technischen Infrastrukturleistungen durch die Zurverfügungstellung konkret gefährdet wird. Die Ablehnung muss nachvollziehbar begründet sein.

(4) Verstößt ein Systemunternehmen schuldhaft gegen Absatz 1, ist es dem anfragenden Unternehmen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der ordentliche Rechtsweg ist gegeben.

(5) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.“

3. Nach § 64 Absatz 3 Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 5 über keine angemessenen Maßnahmen, einschließlich Datenverarbeitungssysteme, zur Gewährleistung der Einhaltung der Anforderungen des Geldwäschegesetzes und der Verordnung (EU) 2015/847 verfügt.“

Artikel 5

Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 39 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Wörter „Absatz 1, 2 und 5“ durch die Wörter „Absatz 1 und 2“ ersetzt.

b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. den Zeitpunkt der Prüfung nach § 35 Absatz 5 sowie den Inhalt, die Form und die Frist des Berichts über diese Prüfung, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt erforderlich ist;“.

2. In § 53 Absatz 2 werden nach den Wörtern „dem Geldwäschebeauftragten sowie“ die Wörter „auf Anforderung“ eingefügt.

3. § 67 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Versicherungsunternehmen eines Drittstaats, die im Inland das Erst- oder Rückversicherungsgeschäft betreiben wollen, bedürfen zum Geschäftsbetrieb der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. Satz 1 gilt nicht für Versicherungsunternehmen eines Drittstaats, die von ihrem Sitz aus im Inland ausschließlich das Rückversicherungsgeschäft betreiben, wenn

1. die Europäische Kommission gemäß Artikel 172 Absatz 2 oder 4 der Richtlinie 2009/138/EG entschieden hat, dass die Solvabilitätssysteme für Rückversicherungstätigkeiten von Unternehmen in diesem Drittstaat dem in dieser Richtlinie beschriebenen System gleichwertig sind oder

2. auf Grund eines Abkommens der Europäischen Union mit einem Drittstaat Versicherungsunternehmen aus dem jeweiligen Drittstaat ohne das Erfordernis einer Erlaubnis oder einer Niederlassung Rückversicherungsgeschäfte im Inland tätigen dürfen und die im Abkommen geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Fall des Satzes 2 Nummer 1 werden Rückversicherungsverträge mit diesen Unternehmen genauso behandelt wie Rückversicherungsverträge mit Unternehmen, die in einem Mitglied- oder Vertragsstaat zugelassen sind; im Fall des Satzes 2 Nummer 2 erfolgt die Behandlung nach Maßgabe des Abkommens.“

4. Dem § 305 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit es zur Erteilung von Auskünften und zur Vorlage von Unterlagen erforderlich ist, dürfen die gemäß den Absätzen 1 bis 3 auskunfts- und vorlagepflichtigen Personen und Unternehmen Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeiten. Die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 6

Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes

Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2446) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 5, 7, 9 bis 11 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1 bis 7 und 9 bis 11 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
2. In § 16g Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa werden jeweils die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1c, 2, 3 oder 11 des Kreditwesengesetzes“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1c, 2, 3, 6 oder 11 des Kreditwesengesetzes“ ersetzt und werden jeweils die Wörter „Besitz an Geldern oder Wertpapieren“ durch die Wörter „Besitz an Geldern, Wertpapieren oder Kryptowerten“ ersetzt.
3. Dem § 23 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) § 16e Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 16g Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Buchstabe c Doppelbuchstabe aa in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung sind erstmals auf die Umlageerhebung für das Umlagejahr 2020 anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung der Strafprozessordnung

In § 492 Absatz 3 Satz 3 erster Halbsatz der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“ die Wörter „und § 31 Absatz 4a Satz 1 des Geldwäschegesetzes“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters

In § 6 Absatz 1 der Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters vom 23. September 2005 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1634) geändert worden ist, wird nach Nummer 5b folgende Nummer 5c eingefügt:

„5c. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 3 der Strafprozessordnung und des § 31 Absatz 4a des Geldwäschegesetzes,“.

Artikel 9

Änderung der Abgabenordnung

§ 154 Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Für Verfügungsberechtigte sind § 11 Absatz 4 und 6, § 12 Absatz 1 und 2 und § 13 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes sowie zu § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes ergangene Rechtsverordnungen, für wirtschaftlich Berechtigte der § 13 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes sowie zu § 13 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes ergangene Rechtsverordnungen entsprechend anzuwenden.“

Artikel 10

Änderung der Prüfungsberichteverordnung

Die Prüfungsberichteverordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2846) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 43 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 8a

Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

§ 43a Zeitpunkt der Prüfung

§ 43b Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“.

b) Folgende Angabe wird angefügt:

„Anlage (zu § 43b Absatz 9)“.

2. Nach § 43 wird folgender Abschnitt 8a eingefügt:

„Abschnitt 8a

Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

§ 43a

Zeitpunkt der Prüfung

(1) Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz sowie nach den §§ 53 bis 56 des Versicherungsaufsichtsgesetzes durch die verpflichteten Unternehmen im Sinne von § 52 des Versicherungsaufsichtsgesetzes findet einmal jährlich statt. Der Prüfer legt den Beginn der Prüfung und den Berichtszeitraum vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(2) Der Berichtszeitraum der Prüfung ist jeweils der Zeitraum zwischen dem Stichtag der letzten Prüfung und dem Stichtag der folgenden Prüfung. Das Ende des Berichtszeitraums darf nicht mehr als sechs Monate vom Stichtag des jeweiligen Jahresabschlusses abweichen.

(3) Die Prüfung muss spätestens 15 Monate nach dem Anfang des für sie maßgeblichen Berichtszeitraums begonnen worden sein.

(4) Die Einhaltung der Vorschriften des Geldwäschegesetzes sowie der §§ 53 bis 56 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist bei verpflichteten Unternehmen, deren versicherungstechnische Rückstellungen 400 Millionen Euro zum Bilanzstichtag nicht überschreiten, nur in zweijährigem Turnus, beginnend mit dem ersten vollen Geschäftsjahr der Erbringung von Versicherungsgeschäften, zu prüfen, es sei denn, die Risikolage des Unternehmens erfordert ein kürzeres Prüfintervall.

§ 43b

Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

(1) Der Prüfer hat im Prüfungsbericht die Vorkehrungen darzustellen, die das verpflichtete Unternehmen im Berichtszeitraum zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung getroffen hat. Die Ausführungen des Prüfers müssen sich auf sämtliche im Erfassungsbogen nach der Anlage relevanten und einschlägigen Pflichten im Hinblick auf das Geschäftsmodell erstrecken.

(2) Hinsichtlich der getroffenen Vorkehrungen hat der Prüfer im Prüfungsbericht deren Angemessenheit zu beurteilen.

(3) Bei Mutterunternehmen von Gruppen hat der Prüfer zudem die Vorkehrungen nach § 9 des Geldwäschegesetzes dahingehend zu beurteilen, ob

1. die Pflicht nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes, eine Risikoanalyse durchzuführen, wirksam erfüllt wurde und die Maßnahmen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Geldwäschegesetzes wirksam umgesetzt werden und ihre wirksame Umsetzung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 des Geldwäschegesetzes sichergestellt ist, und
2. im Fall des § 9 Absatz 3 Satz 2 des Geldwäschegesetzes sichergestellt ist, dass die im betreffenden Drittstaat ansässigen gruppenangehörigen Unternehmen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, um dem Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen, und die Bundesanstalt über die insoweit getroffenen Maßnahmen informiert wurde.

(4) Der Prüfer hat bei der Beurteilung nach den Absätzen 2 und 3 auch darauf einzugehen, ob die Risikoanalyse, die das Unternehmen im Rahmen des Risikomanagements zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung gemäß § 5 des Geldwäschegesetzes erstellt hat, der tatsächlichen Risikosituation des Unternehmens entspricht.

(5) In Bezug auf die Pflichten eines Unternehmens im Zusammenhang mit den §§ 53 bis 56 des Versicherungsaufsichtsgesetzes hat der Prüfer bei der Beurteilung nach Absatz 2 insbesondere darauf einzugehen, ob der konkrete Umfang der getroffenen Maßnahmen den Risiken angemessen ist, denen das Unternehmen durch Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist.

(6) Hat die Bundesanstalt gegenüber dem verpflichteten Unternehmen nach dem Geldwäschegesetz oder dem Versicherungsaufsichtsgesetz Anordnungen getroffen, die im Zusammenhang stehen mit den Pflichten des Unternehmens zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung, so hat der Prüfer darüber im Rahmen seiner Darstellung nach Absatz 1 zu berichten. Zudem hat der Prüfer zu beurteilen, ob das verpflichtete Unternehmen diese Anordnungen ordnungsgemäß befolgt hat.

(7) Bei der Darstellung der getroffenen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung nach Absatz 1 und der Beurteilung dieser Vorkehrungen nach den Absätzen 2 bis 6 hat der Prüfer die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen der internen Revision zu berücksichtigen, die im Berichtszeitraum der Prüfung durchgeführt worden sind.

(8) Bei der Darstellung der Risikosituation des Unternehmens hat der Prüfer zudem anhand der aktuellen und vollständigen Risikoanalyse des Unternehmens die folgenden Angaben in die Anlage aufzunehmen:

1. sämtliche vom Unternehmen angebotene Hochrisikoprodukte,
2. die Anzahl aller Kunden des Unternehmens mit Verträgen zu pflichtenauslösenden Produkten im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Geldwäschegesetzes, den prozentualen Anteil der Kunden mit geringem Risiko und den prozentualen Anteil der Hochrisikokunden sowie die Anzahl der politisch exponierten Personen unter den Kunden,
3. zu den Korrespondenzbeziehungen des Unternehmens im Sinne des § 1 Absatz 21 des Geldwäschegesetzes:
 - a) die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen des Unternehmens mit Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind, sowie
 - b) die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen des Unternehmens mit Unternehmen, die in einem Drittstaat ansässig sind, und von diesen Korrespondenzbeziehungen die Anzahl der Korrespondenzbeziehungen, die das Unternehmen mit Unternehmen hat, die in einem Hochrisikostaat im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes ansässig sind,
4. zu den Niederlassungen und den sonstigen nachgeordneten Unternehmen des Unternehmens:
 - a) deren Anzahl im Inland,
 - b) deren Anzahl in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
 - c) deren Anzahl in Drittstaaten und von diesen Niederlassungen und sonstigen nachgeordneten Unternehmen die Anzahl der Niederlassungen und sonstigen nachgeordneten Unternehmen, die in Hochrisikostaat im Sinne des § 15 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe b des Geldwäschegesetzes ansässig sind, sowie
5. die Anzahl der ausschließlich für das Unternehmen tätigen Vermittler im Inland und im Ausland.

(9) Der Prüfer hat die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zusätzlich in einen Erfassungsbogen nach der Anlage zu dieser Verordnung einzutragen und dort zu bewerten. Für die Bewertung ist die für den Erfassungsbogen vorgegebene Klassifizierung zu verwenden. Sofern die jeweiligen zugrunde liegenden Pflichten im Einzelfall im Hinblick auf die Geschäftstätigkeiten des Unternehmens nicht relevant sind, hat der Prüfer dies mit der Feststellung ‚F 5‘ zu vermerken. Der Erfassungsbogen ist Teil des Prüfungsberichts und vollständig auszufüllen.

(10) Die Vorschrift zum Prüfintervall nach § 43a Absatz 4 bleibt durch die vorstehenden Absätze unberührt.“

3. Die Anlage aus dem Anhang zu diesem Gesetz wird angefügt.

Artikel 11

Änderung der Grundbuchordnung

In § 12 Absatz 4 Satz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 18 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Bundesnachrichtendienstes“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Abschirmdienstes“ die Wörter „oder die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung der Grundbuchverfügung

In § 46a Absatz 3a Satz 1 der Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 19 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird nach dem Wort „Bundesnachrichtendienst“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Abschirmdienst“ die Wörter „oder die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ eingefügt.

Artikel 13

Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

In den Nummern 1.1.13.1.2.1 und 1.1.13.1.2.2 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1504, 1847), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) geändert worden ist, werden jeweils in der Spalte „Gebührentatbestand“ die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1a, 1b, 1c, 1d, 2, 3 oder 11 KWG“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1, 1a, 1b, 1c, 1d, 2, 3, 6 oder 11 KWG“ und die Wörter „Besitz an Geldern oder Wertpapieren“ durch die Wörter „Besitz an Geldern, Wertpapieren oder Kryptowerten“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

In § 73b Absatz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Dienstleistungs-Informations-Verordnung“ die Wörter „und nach § 56 des Geldwäschegesetzes“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

In § 76 Absatz 8 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Dienstleistungs-Informations-Verordnung“ die Wörter „und nach § 56 des Geldwäschegesetzes“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung der Patentanwaltsordnung

In § 69a Absatz 1 der Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung“ die Wörter „und nach § 56 des Geldwäschegesetzes“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „§ 4 Absatz 1“ wird durch die Wörter „§ 4 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2,“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Insbesondere können

 1. die Verfügung über Gelder und wirtschaftliche Ressourcen bestimmter Personen oder Personengesellschaften oder
 2. das Bereitstellen von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen zu Gunsten bestimmter Personen oder Personengesellschaftenbeschränkt werden.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ein Verwaltungsakt nach Absatz 1 darf öffentlich bekannt gegeben werden. Die öffentliche Bekanntgabe wird durch Veröffentlichung des Verwaltungsakts im Bundesanzeiger bewirkt. Der Verwaltungsakt wird mit dieser Veröffentlichung wirksam.“
 - c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für einen Verwaltungsakt nach Absatz 1 Satz 2, soweit durch Nebenbestimmungen eine abweichende Geltungsdauer bestimmt ist.“
2. Dem § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Gefahr im Verzug hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie abweichend von Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a lediglich das Benehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen und der Deutschen Bundesbank herzustellen.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ebenso wird bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 zuwiderhandelt.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „des Absatzes 1“ durch die Wörter „der Absätze 1 oder 1a“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Wörter „den Absätzen 1 oder 1a“ ersetzt.

c) In Absatz 9 werden nach der Angabe „Nummer 2,“ durch die Wörter „der Absätze 1a, 2“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Nach Absatz 1a, jeweils auch in Verbindung mit den Absätzen 6, 7, 8, 9 oder 10, wird nicht bestraft, wer

1. einer öffentlich bekannt gemachten Anordnung bis zum Ablauf des zweiten Werktages, der auf die Veröffentlichung folgt, zuwiderhandelt und
2. von einer dadurch angeordneten Beschränkung zum Zeitpunkt der Tat keine Kenntnis hat.“

Artikel 18

Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes

Das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3822), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Veröffentlichung der Angebotsunterlage gegen die Sperrfristen nach § 26 Absatz 1 oder 2 verstößt oder der Bieter entgegen § 26 Absatz 1 oder 2 die Entscheidung zur Veröffentlichung eines Angebots nach § 10 Absatz 3 Satz 1 veröffentlicht hat.“

2. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Sperrfrist

(1) Ist ein Angebot nach § 15 Absatz 1 oder 2 untersagt worden, ist ein weiteres Angebot an die Aktionäre der Zielgesellschaft sowie die Veröffentlichung einer Entscheidung zur Abgabe eines solchen Angebots gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 vor Ablauf eines Jahres durch folgende Personen unzulässig:

1. den Bieter (des untersagten Angebots),
2. eine zum Zeitpunkt der Untersagung mit dem Bieter gemeinsam handelnde Person oder

3. eine Person, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 gemeinsam mit dem Bieter oder einer Person nach Nummer 2 gemeinsam handelt.

(2) Hat der Bieter ein Angebot von dem Erwerb eines Mindestanteils der Wertpapiere abhängig gemacht und scheidet dieses Angebot, weil dieser Mindestanteil nach Ablauf der Annahmefrist nicht erreicht wurde, ist ein weiteres Angebot an die Aktionäre der Zielgesellschaft sowie die Veröffentlichung einer Entscheidung zur Abgabe eines solchen Angebots gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 vor Ablauf eines Jahres durch folgende Personen unzulässig:

1. den Bieter (des gescheiterten Angebots),
2. eine Person, die zwischen der Veröffentlichung des gescheiterten Angebots nach § 10 Absatz 3 Satz 1 und dem Ablauf der Annahmefrist mit dem Bieter gemeinsam handelte, oder
3. eine Person, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 gemeinsam mit dem Bieter oder einer Person nach Nummer 2 gemeinsam handelt.

(3) Die Jahresfrist nach Absatz 1 beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Untersagungsbescheides. Die Jahresfrist nach Absatz 2 beginnt mit dem Tag nach Ablauf der Annahmefrist des gescheiterten Angebots.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der jeweilige Bieter zur Veröffentlichung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 und zur Abgabe eines Angebots nach § 35 Absatz 2 Satz 1 verpflichtet ist.

(5) Die Bundesanstalt kann den jeweiligen Bieter auf schriftlichen Antrag von dem Verbot nach den Absätzen 1 oder 2 befreien, wenn die Zielgesellschaft der Befreiung zustimmt.“

3. § 60 Absatz 1 Nummer 7 wird durch die folgenden Nummern 7 und 7a ersetzt:

„7. entgegen § 26 Absatz 1 oder 2 ein Angebot abgibt,

7a. entgegen § 26 Absatz 1 oder 2 seine Absicht, ein Angebot abzugeben, gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 veröffentlicht,“.

Artikel 19

Folgeänderungen

In § 1a Nummer 4 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 6 Absatz 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) geändert worden ist, werden die Wörter „Nummer 1, 3 und 4“ durch die Wörter „Nummer 1, 3, 3a und 4“ ersetzt.

Artikel 20

Inkrafttreten

- (1) Artikel 18 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 21 Buchstabe e tritt zum 1. Juli 2020 und Nummer 25 zum 1. Januar 2021 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft.

Anhang

zu Artikel 10 Nummer 3

Anlage (zu § 43b Absatz 9)

**Erfassungsbogen für die
Darstellung und Beurteilung der getroffenen Vorkehrungen
zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Unternehmen:

Berichtszeitraum:

Prüfungstichtag:

Prüfungsleiter vor Ort:

A. Angaben zu folgenden Risikofaktoren anhand der aktuellen und vollständigen unternehmenseigenen Risikoanalyse (§ 43b Abs. 8 PrüfV):

1. Auflistung sämtlicher angebotener Hochrisikoprodukte (laut Risikoanalyse):

--

2. Anzahl der Kunden: _____

I. Anteil der Kunden mit geringem Risiko _____ %

II. Anteil der Hochrisikokunden _____ %

III. Anzahl von politisch exponierten Personen
(Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte) _____3. Anzahl der Korrespondenzbeziehungen mit
Unternehmen mit Sitz in:

I. EU/EWR-Staaten _____

II. Drittstaaten _____ davon in

Hochrisikostaaten _____

4. Anzahl der Niederlassungen/
nachgeordneten Unternehmen:

I. im Inland _____

II. im EU-/EWR-Ausland _____

III. in Drittstaaten _____ davon in
Hochrisikostaaten _____5. Anzahl der ausschließlich für das Unternehmen
tätigen Vermittler und Anteil der Vermittler:

I. im Inland _____ Anzahl _____ Anteil in %

II. Im Ausland _____ Anzahl _____ Anteil in %

B. Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen

Für die Klassifizierung von Prüfungsfeststellungen ist der Prüfungsleiter vor Ort verantwortlich.

- Feststellung F 0 – keine Mängel
- Feststellung F 1 – geringfügige Mängel
- Feststellung F 2 – mittelschwere Mängel
- Feststellung F 3 – gewichtige Mängel
- Feststellung F 4 – schwergewichtige Mängel
- Feststellung F 5 – nicht anwendbar

Eine F 0-Feststellung beschreibt ein völliges Fehlen von Normverstößen.

Eine F 1-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit leichten Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 2-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit merklichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 3-Feststellung beschreibt einen Normverstoß mit deutlichen Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung.

Eine F 4-Feststellung beschreibt einen Normverstoß, der die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahme bzw. der Präventionsvorkehrung erheblich beeinträchtigt oder vollständig beseitigt.

Eine F 5-Feststellung beschreibt die Nichtanwendbarkeit des Prüfungsgebiets im geprüften Unternehmen.

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
A. Geldwäsche/ Terrorismusfinanzierung				
I. Interne Sicherungsmaßnahmen				
1.	§ 5 Abs. 1 und 2 GwG	Erstellung, Dokumentation, Überprüfung, ggf. Aktualisierung einer Risikoanalyse in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung		
2.	§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 4, Abs. 5 GwG	Durchführung von internen Sicherungsmaßnahmen in Bezug auf Geldwäsche und auf Terrorismusfinanzierung		
3.	§ 6 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 GwG	Erfüllung von Pflichten in Bezug auf den Geldwäschebeauftragten (Bestellung, Mitteilung, Ausstattung, Kontrollen)		

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
4.	§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG	Durchführung von Zuverlässigkeitsprüfungen		
5.	§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG	Durchführung von Schulungen und Unterrichtung von Mitarbeiter/-innen		
6.	§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG, § 53 Abs. 2 VAG	Durchführung von Prüfungen durch die Innenrevision in Bezug auf Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung		
7.		nicht belegt		
8.	§ 6 Abs. 7 GwG	Vertragliche Auslagerung von internen Sicherungsmaßnahmen		
II. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden				
9.	§ 10 Abs. 2 GwG, § 14 Abs. 1 GwG, § 15 Abs. 2 GwG	Durchführung von Risikobewertungen von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen		
10.	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. §§ 11 bis 13 GwG), § 10 Abs. 9 GwG	Identifizierung des Vertragspartners und der für diesen auftretenden Personen (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)		
11.	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG (i. V. m. § 11 Abs. 1 und 5 GwG), § 10 Abs. 9 GwG, § 54 Abs. 1 VAG	Abklärung und ggf. Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten und des abweichenden Bezugsberechtigten (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)		
12.	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG, § 10 Abs. 9 GwG	Einholung von Informationen zum Zweck/zur Art der Geschäftsverbindung (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)		
13.	§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG, § 10 Abs. 9 GwG, § 54 Abs. 2 VAG	Abklärung der Politisch exponierte Person-Eigenschaft (einschl. Nichtdurchführungs-/Beendigungsverpflichtung)		
14.	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 1 GwG	Laufende Überwachung der Geschäftsbeziehungen		
15.	§ 10 Abs. 1 Nr. 5 Satzteil 2 GwG	Durchführung von Aktualisierungen		

Nr.	Vorschrift	Prüfungspflichten	Feststellung	Fundstelle
16.	§ 14 Abs. 1 und 2 GwG	Durchführung von vereinfachten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen)		
17.	§ 15 Abs. 1 bis 7, Abs. 9 i. V. m. § 10 Abs. 9 GwG, § 55 VAG	Durchführung von verstärkten Sorgfaltspflichten (Dokumentation, Angemessenheit der Maßnahmen)		
18.	§ 17 Abs. 1 bis 7 GwG	Ausführung von Sorgfaltspflichten durch Dritte und vertragliche Auslagerung		
19.		nicht belegt		
III. Sonstige Pflichten				
20.	§ 6 Abs. 6 GwG,	Organisation und Erfüllung der Auskunftspflicht		
21.	§ 8 GwG, § 54 Abs. 3 Satz 1 VAG	Durchführung von Aufzeichnungen und Aufbewahrung		
22.	§ 9 i. V. m. § 5 Abs. 3 GwG	Durchführung von gruppenweiten Pflichten		
23.	§ 43 GwG i. V. m. § 47 Abs. 1 bis 4 GwG, § 54 Abs. 3 Satz 2 VAG	Durchführung des Verdachtsmeldeverfahrens (einschließlich Beachtung des Verbots der Informationsweitergabe)		
24.	§ 6 Abs. 8 und 9, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 3 Satz 3, § 15 Abs. 8 GwG, § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GwG, § 39 Abs. 3 GwG, § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GwG	Befolgung von Anordnungen		

29.11.19**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie**A**

Der Bundesrat hat in seiner 983. Sitzung am 29. November 2019 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 14. November 2019 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

Der Bundesrat hat ferner die folgende EntschlieÙung gefasst:

1. Der Bundesrat begrüÙt, dass im Gesetz Regelungen enthalten sind, die zur Konkretisierung von Pflichten der vom Geldwäschegesetz (GwG) betroffenen Personenkreise führen. Ebenso ist die Erweiterung des Kreises der Verpflichteten zu begrüÙen. Insgesamt kann das Gesetz dazu beitragen, dass eine zielführendere Prävention durch die Aufsichtsbehörden gewährleistet werden kann.
2. Der Bundesrat stellt jedoch mit Bedauern fest, dass eine Reihe von Beschlussempfehlungen des Bundesrates aus dem ersten Durchgang im weiteren Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegriffen worden ist. Viele Beschlussempfehlungen gehen auf Erfahrungen aus der praktischen Anwendung des GwG durch die Aufsichtsbehörden der Länder zurück.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb bei nächster Gelegenheit, die folgenden Punkte aufzugreifen:

- a) Es besteht, wie Erfahrungen aus der Praxis zeigen, ein Bedarf dafür, Konsularbeamte, soweit sie Beurkundungen oder Beglaubigungen vornehmen, ebenso den Verpflichtungen des GwG zu unterwerfen wie Notare. Daher sollten Konsularbeamte in den Kreis der Verpflichteten des GwG aufgenommen werden.
- b) Der Bundesrat stellt fest, dass in § 4 Absatz 4 Nummer 2 GwG der Zusatz „Nettokalt-“ nicht übernommen worden ist. Der Begriff Miete oder Pacht ist auslegungsbedürftig und kann sowohl Netto-, Brutto-, mit oder ohne Betriebskosten ausgelegt werden. Es wäre im Interesse einer bürgerfreundlichen Anwendbarkeit des Gesetzes sinnvoll, schon im Gesetzestext und nicht erst in der Gesetzesbegründung klarzustellen, welche Art von Miete oder Pacht vom Gesetzgeber gemeint ist.
- c) Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, dass der neugefasste § 49 Absatz 5 GwG weiterhin beibehalten bleibt. Es ist problematisch, dass den Aufsichtsbehörden neue fachfremde Aufgaben übertragen werden, zu deren Erfüllung ihnen weder die arbeitsrechtlichen Fachkenntnisse noch die personellen Ressourcen zu Verfügung stehen.
- d) Der Bundesrat begrüßt, dass die geldwäscherechtlichen Verpflichtungen von Notaren verstärkt werden. Nach wie vor genießen die Notare jedoch umfangreiche Privilegierungen. Der Bundesrat befürchtet, dass sich das Meldeverhalten von Notaren auf Grund der weitreichenden Privilegierungen in der Praxis nicht nachhaltig verbessern wird. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu evaluieren, ob sich das Meldeverhalten von Notaren nachhaltig ändern wird.
- e) Der Bundesrat regt erneut an, dass der Verpflichtetenkreis der „Finanzunternehmen“ der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterfallen sollte. Aufgrund der Nähe der Finanzunternehmen nach § 1 Absatz 3 KWG zu den Kredit- und Finanzdienstleistungen, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Zahlungsinstituten nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz ist es folgerichtig, dass die BaFin auch über die Finanzunternehmen die geldwäscherechtliche Aufsicht führen sollte. Den

Aufsichtsbehörden der Länder fehlt für die Beaufsichtigung dieses Verpflichtetenkreises die Sachkompetenz, die wiederum bei der BaFin vorhanden ist. Die BaFin verfügt, anders als die Aufsichtsbehörden der Länder, über einen Überblick der Beteiligungen und Verflechtungen zwischen Finanzunternehmen und mit ihnen verbundener Institute.

Der Bundesrat nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass sich die Bundesregierung dieser Argumentation bislang verschließt.

- f) Der Bundesrat bedauert, dass in die Definition von § 1 Absatz 9 GwG der Erwerb nicht aufgenommen worden ist. Damit bleibt es bei einem Widerspruch zu § 10 Absatz 6 GwG. Dieser Widerspruch ist potentiell geeignet, die Anwendung des Gesetzes zu erschweren. Es ist bedauerlich, dass der Bundestag nicht bereit gewesen ist, einen Gleichklang zwischen § 1 Absatz 9 und § 10 Absatz 6 GwG herzustellen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, dies bei nächster Gelegenheit nachzuholen.
- g) Der Bundesrat regt erneut an, den Schwellenwert in § 10 Absatz 6a Nummer 2 GwG auf 1 000 Euro zu senken. Der Bundesrat weist insoweit auf die sehr hohe Geldwäschanfälligkeit des Goldhandels hin, jedenfalls soweit Goldprodukte in bar bezahlt werden.
- h) Der Bundesrat regt an, dass die Absätze 3 und 4 in § 2 GwG dahingehend modifiziert werden, dass die Gerichte und die Behörden, die Zwangsversteigerungen durchführen, dieselben Sorgfaltspflichten einhalten müssen, wie auch die anderen Verpflichteten nach dem GwG. Es besteht ein elementares Interesse daran, die natürliche oder juristische Person, die bei etwaigen Zwangsversteigerungen tatsächlich auftritt, mit vollständigen Personalien zu erfassen, schon um einen möglichen Zeugen zur Ermittlung etwaiger Hintermänner ermitteln zu können.
- i) Der Bundesrat bedauert, dass der Bundestag nicht auf die Stellungnahme des Bundesrates eingegangen ist, Sorgfaltspflichten für Behörden und Gerichte nicht nur bei Bartransaktionen ab 10 000 Euro zu verankern, sondern derartige Sorgfaltspflichten für jegliche Transaktionen ab 10 000 Euro vorzusehen. Es besteht in jedem Fall ein Interesse daran, den Ersteher vollständig zu identifizieren. Für den Fall von unbaren Zahlungen ist nicht sichergestellt, dass sich der Urheber der unbaren Zahlungen tatsächlich ermitteln

lassen wird (wovon das Gesetz offenbar ausgeht). Auch im Falle der Vorlage von Schecks, Bankbürgschaften, Überweisungen lassen sich die tatsächlich Zahlenden aufgrund von Verschleierungstaktiken unter Umständen nicht zweifelsfrei bestimmen. Es wird angeregt, dass „Transaktionen mit Barzahlungen“ durch „Transaktionen“ in den Absätzen 3 und 4 in § 2 GwG zukünftig ersetzt wird.

18.09.20**Beschluss**
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission zu einem Aktionsplan für eine umfassende Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**COM(2020) 2800 final; Ratsdok. 7870/20**

Der Bundesrat hat in seiner 993. Sitzung am 18. September 2020 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt das Engagement der Kommission gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und sieht Anhaltspunkte, dass es neben den bisherigen Maßnahmen weiterer Schritte bedarf, um die Gewährleistung einer umfassenden und effektiven Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sicherstellen zu können. Er begrüßt ferner, dass die Kommission weitere Anstrengungen unternimmt, um die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung innerhalb der EU und in der internationalen Dimension zu optimieren.
2. Der Bundesrat teilt die Einschätzung der Kommission, dass dazu eine bessere Umsetzung der bestehenden Vorschriften, ein harmonisiertes Regelwerk und eine vertiefte Zusammenarbeit auf EU-Ebene erforderlich sind, und begrüßt daher die Einrichtung eines integrierten EU-Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Dazu sind entsprechende Legislativvorschläge für das erste Quartal 2021 vorgesehen, mit denen unter anderem die bestehende Geldwäscherichtlinie durch eine unmittelbar anwendbare EU-Geldwäscheverordnung teilweise ersetzt werden soll. Ferner plant die Kommission, eine zentrale Europäische Geldwäschaufsicht einzurichten. Des Weiteren ist beabsichtigt, auch für den sogenannten

Nichtfinanzsektor (zum Beispiel Notare, Versicherungsvermittler, Dienstleister, nicht verkammerte Rechtsbeistände, Güterhändler) eine EU-Aufsicht zu etablieren.

3. Der Bundesrat begrüßt die im Aktionsplan dargestellten Maßnahmen, insbesondere die Schaffung eines einheitlichen EU-Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Form einer EU-Geldwäscheverordnung und die in Betracht gezogene Möglichkeit, den zentralen Meldestellen Verwaltungsmaßnahmen zum Einfrieren von Vermögenswerten zu erleichtern. Bei der Erstellung einer EU-Geldwäscheverordnung sollten zudem die Herabsetzung der Schwelle von 25 Prozent als Hinweis auf direktes oder indirektes Eigentum an einer Gesellschaft und die Schaffung klarer Vorgaben zur Eintragungspflicht des wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister in den Blick genommen werden.
4. Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung einer Aufsichtsbehörde auf EU-Ebene weist der Bundesrat auf die besondere föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland hin. Nach der Systematik des Grundgesetzes besteht eine grundsätzliche Zuständigkeit der Länder für den Gesetzesvollzug. Dies bedeutet, dass die Länder die daraus folgenden Aufgaben als eigene Angelegenheiten ausführen und grundsätzlich über die Verwaltungshoheit verfügen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass bei der Ausgestaltung der Geldwäsche-Aufsicht auf EU-Ebene sichergestellt wird, dass die neu geschaffene Behördenstruktur tatsächlich eine effektive Strafverfolgung gewährleistet – zum einen hinsichtlich der Verfolgung der Geldwäsche und zum anderen hinsichtlich der Verfolgung der Vortat der Geldwäsche. Daher ist es wichtig, im angekündigten Gesetzesvorschlag einerseits auf eine enge Verzahnung zwischen der neuen EU-Aufsichtsbehörde und den nationalen Aufsichtssystemen zu achten. Andererseits sollte eine ebenso enge Verzahnung mit den für die Verfolgung der Vortaten zuständigen Stellen auf europäischer, nationaler und Länderebene sichergestellt werden. Damit kann eine effektive Strafverfolgung von Geldwäsche und Vortaten gelingen.
5. Der Bundesrat bittet in diesem Zusammenhang jedenfalls darauf hinzuwirken, dass die Vorschriften einer Verordnung zur EU-Aufsichtsbehörde den unterschiedlichen Maßstäben an Aufgaben und Befugnissen im Finanzsektor sowie im Nichtfinanzsektor gerecht werden müssen – auch hinsichtlich der besonde-

ren föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland. Zudem müssen auch die Verknüpfungen der beiden Sektoren in den Blick genommen werden.